Erörterungen und Beyspiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts

vom

geheimen Justitzrath Pütter

zu Göttingen.

Zweyten Bandes erstes Heft

von der

geistlichen Gerichtbarkeit

über

evangelische Reichsstände und Unterthanen.

Göttingen,

im Verlage bey Vandenhoek und Ruprecht

im Januar 1794.

Inhalt.

Vorläufige allgemeine Einleitung zur Uebersicht des Ganzen. S. 1—4.
I. Einige vorauszusetzende Bemerkungen von der Religion, Kirche und geistlichen Gerichtbarkeit überhaupt sowohl aus allgemeinen Begriffen und Grundsätzen als nach der ursprünglichen eignen Beschaffenheit der Christlichen Religion.
1) — von Religion und Kirche, wie beide noch ohne Staat betrachtet werden können. S. 5—11.
2) — von Religion und Kirche, im Staate betrachtet. S. 12—15.
3) — von der Christlichen Religion und Kirchenverfassung. S. 16—21.
4) — von der geistlichen Gerichtbarkeit, und wie sie unter den Christen entstanden. S. 22—29.
II. Historische Entwickelung der hier einschlagenden Grundsätze von der catholischen Hierarchie und der Teutschen Kirchenverfassung vor der Reformation.
1) — von der Einheit der Christlichen Kirche. S. 30—33.
2) Uebergewicht, das der geistliche Stand über alle andere Stände erlangte, und wie solches entstanden. S. 34—38.
3) Ursprung und Erhöhung der päbstlich monarchisch hierarchischen Gewalt. S. 39—42.
4) Eigenheiten der Teutschen Kirchenverfassung, worin sie unter der päbstlichen Hierarchie noch gegen andere Reiche zurückstehen mußte. S. 43—47.
III. Folgen der Reformation, in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit und Kirchenverfassung in evangelischen Ländern überhaupt.
1) Allgemeine Folgen der Reformation in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit und der bischöflichen Dioecesanrechte. S. 48—62.
2) Rechtliche Wirkung der geschehenen Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit und der Dioecesanrechte über die Augsburgischen Confessionsverwandten. S. 63—89.
3) Nähere Bestimmung der aufgehobenen geistlichen Gerichtbarkeit, mit nöthiger Unterscheidung derselben vom Reformationsrechte und anderen Territorialhoheitsrechten in Religionssachen und kirchlichen Angelegenheiten. S. 90—97.
4) Grund der Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit über die Protestanten in Sicherstellung ihrer Religion; also nicht nur wider Pabst und Bischöfe, sondern auch wider jeden andern catholischen Richter; insonderheit wider catholische Landesherren evangelischer Unterthanen. S. 98—110.
IV. Folgen der Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit und der bischöflichen Dioecesanrechte über evangelische Reichsstände und Unterthanen in Ansehung ihres Verhältnisses zum Kaiser und zu den höchsten Reichsgerichten.
1) Ob und was sich von kaiserlichen Rechten überhaupt in evangelischen Kirchensachen behaupten lasse. S. 111—128.

Staats-Bibliothek Bamberg

Zwölfte Erörterung.

Von der geistlichen Gerichtbarkeit über evangelische Reichsstände und ihre Unterthanen.

Vorläufige allgemeine Einleitung zur Uebersicht des Ganzen.

I. Wichtigkeit dieses Gegenstandes, wie er bald mit dem Anfange der catholischen und evangelischen Religionstrennung zur Sprache gekommen ist, — II. ohne daß weder der Religionsfriede noch der Westphälische Friede allen Streitigkeiten hierüber ein Ende gemacht hat. — III. Deren heutige Fortdauer ist doch nicht sowohl einer Intoleranz als dem Mangel richtiger Vorstellung zuzuschreiben. — IV. Diese erfordert aber, daß man bis auf die allgemeinsten Begriffe und Grundsätze, die hier einschlagen, zurückgehe, und dann erst die Verordnungen unserer reichsgrundgesetzlichen Friedensschlüsse in ihrem rechten Gesichtspuncte fasse.

Unter vielen Gegenständen unserer Teutschen I.
Reichsverfassung, die wegen ihres viel umfassenden Inbegriffs, wegen großer Verschieden-

heit der darüber herrschenden Meynungen, und wegen der aus tiefliegenden Gründen herzuleitenden richtigen Bestimmung von großer Wichtigkeit sind, ist vorzüglich die geistliche Gerichtbarkeit über evangelische Reichsstände und ihre Unterthanen einer der erheblichsten (a). Kaum hatte in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts die große Veränderung des kirchlichen Zustandes in Teutschland und in ganz Europa ihren Anfang genommen, wie noch jetzt Catholische und Evangelische als zwey Religionstheile von einander getrennt sind; so war es nach der durch so viele Eigenheiten ausgezeichneten Teutschen Reichsverfassung eine der am schweresten aufzulösenden Fragen: wie es nun mit der geistlichen Gerichtbarkeit über evangelische Reichsstände und ihre Unterthanen gehalten werden sollte?

II. Der Religionsfriede 1555. gab zwar darüber eine Entscheidung, die hernach der Westphälische Friede noch genauer bestimmte und erweiterte. Es hat sich aber immer wieder ein neuer Zunder zum Streite hervorgethan, worüber nicht nur beide Religionstheile unter sich verschiedener Meynung sind, sondern auch evangelische Rechtsgelehr-

(a) Eben so urtheilt sehr richtig Moser von der Teutschen Justitzverfassung Th. 1. S. 787. §. 1.: "Ob und wie fern geistliche und Kirchen-„Sachen vor die höchsten Reichsgerichte gehören, „und von selbigen entschieden werden können? ist „einer der wichtigsten, aber auch streitigsten Puncte in der Teutschen Reichs- und Justitzverfassung; daher derselben Untersuchung billig eine „mehrere Ausführung verdient, als andere nicht „so wichtige oder bestrittene Puncte."

gelehrte und Geschäfftsmänner nicht einerley Grundsätze annehmen. Dennoch ist die Sache an sich so wichtig, und gibt von Zeit zu Zeit so häufig neuen Anlaß zu weit aussehenden Contestationen, daß jede Bemühung den Streit zu heben und zu dem Ende die Sache in ihrem rechten Lichte darzustellen nicht anders als mit Beyfall aufgenommen zu werden verdient.

In unseren aufgeklärten Zeiten hat man dop- III.
pelt Ursache zu glauben, daß nicht sowohl intoleranten Gesinnungen als dem Mangel einer richtigen Vorstellung die Fortdauer einer so wichtigen Streitigkeit zuzuschreiben sey. Wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn ich durch gegenwärtige Erörterung etwas dazu beytragen könnte, diesen schweren Stein des Anstoßes heben zu helfen und für die Zukunft weniger bedenklich zu machen!

In die richtige Beurtheilung der Sache IV.
schlagen so viele tief liegende Gründe ein, daß es nöthig ist, bis auf die ersten Quellen zurückzugehen, und selbst über ganz allgemeine Begriffe und Grundsätze sich erst näher zu vereinigen, ehe man die Hauptfrage nur in ihrem rechten Gesichtspuncte fassen und in genauere Erwegung ziehen kann. Man darf sich also nicht wundern, wenn ich erst ganz allgemeine Begriffe und Grundsätze sowohl überhaupt von Religion und Kirche als von der geistlichen Gerichtbarkeit aus der Natur der Sache und nach der ursprünglichen Beschaffenheit der Christlichen Religion richtig zu bestimmen suche; — wenn ich hernach zur

Darstellung der Kirchenverfassung, wie sie vor der Reformation war, einige Bemerkungen von der Einheit der Kirche, vom Uebergewichte des geistlichen Standes und der päbstlichen Gewalt vorausschicke, um den nunmehrigen Umfang der geistlichen Gerichtbarkeit und anderer Dioecesanrechte nach Römisch hierarchischen Grundsätzen desto gründlicher beurtheilen zu können; — und wenn ich dann erst im Stande zu seyn glaube, die Veränderungen, welche die Reformation nach sich gezogen hat, und die dadurch veranlaßten Verordnungen des Religions- und Westphälischen Friedens über diesen Gegenstand in ihrem wahren Lichte darzustellen.

Erster

Erster Abschnitt.

Einige vorauszusetzende Bemerkungen von der Religion, Kirche und geistlichen Gerichtbarkeit überhaupt sowohl aus allgemeinen Begriffen und Grundsätzen als nach der ursprünglichen eignen Beschaffenheit der Christlichen Religion.

I.

Einige allgemeine Bemerkungen von Religion und Kirche, wie beide noch ohne Staat betrachtet werden können.

I. Grundbegriff der Religion — II. vermöge dessen sie nicht erzwungen werden kann, — III. IV. und jeder Gewissenszwang ungerecht ist. — V. Sie beruht in eines jeden Menschen unmittelbarem Verhältnisse gegen Gott. — VI. Mit Belehrung und Beyspiel können Eltern auf Kinder, Herrschaften auf Unterthanen u. s. w. wirken; aber zum Gewissenszwange ist keine menschliche Gewalt berechtigt. — VII. Mehrere Menschen vereint können gemeinschaftliche Religionsübungen anstellen und kirchliche Gesellschaften bilden, — VIII. ohne noch in einem Staate vereinigt zu seyn. — IX. Verschiedenheit einzelner Meynungen hindert nicht die Vereinigung einer zahlreichen kirchlichen Gesellschaft oder mehrerer derselben in einer gemeinschaftlichen

Kirche von größerem Umfange. — X. So entsteht ferner leicht eine Verschiedenheit des geistlichen und weltlichen Standes, — XI. und in jenem wieder eine höhere und niedere Geistlichkeit. — XII. Unter mehreren Religionen können ganz oder zum Theil wahre oder falsche, auch mehr oder minder bedenkliche seyn.

I. Für jeden nachdenkenden Menschen kann nichts wichtiger seyn, als wenn er sich die Fragen vorlegt: ob mit seinem Tode sein ganzes Wesen aufhören, oder ob das, was in ihm denkt, — ob seine Seele, sein Geist, — auch nach Zerstöhrung und Vermoderung seines Körpers noch fortwähren, noch ein anderes Leben zu erwarten haben werde? — ob alsdann in diesem andern Leben sein Zustand, unaufhörlich oder nur auf gewisse Zeit, glücklich oder unglücklich seyn werde? — endlich ob darauf sein Betragen in diesem Leben Einfluß haben werde? — und ob nicht alles das so, wie sein Daseyn und alles übrige, was er sieht, von einem höhern Wesen abhange? — Was über alle diese Fragen ein Mensch sich für Vorstellungen macht, was er in deren Beantwortung für wahr oder falsch hält, glaubt oder nicht glaubt, und dem zufolge zur Richtschnur seines Betragens annimmt, das macht den Inbegriff seiner Religion aus.

II. In Vorstellungen, die ich mir von einer Sache mache, kann mich ein anderer durch Belehrung, Ueberführung, Ueberzeugung bewegen, etwas für wahr oder nicht wahr zu halten, zu glauben oder nicht zu glauben. Aber mit Gewalt kann kein Mensch vom andern erzwingen, was er glauben oder nicht glauben soll. Auch von

von der irrigsten Vorstellung wird kein Mensch wider seine Ueberzeugung sich mit Zwangsmitteln zurückbringen lassen. Durch Qualen kann er vielleicht dahin gebracht werden zu sagen, er glaube, was man von ihm zu glauben verlangt. Aber wer wird ihm ins Herz sehen können, ob auch das Innere seiner Seele damit übereinstimme?

Ist vollends der Fall so, daß ich eine Abhän- III.
gigkeit von einem höhern Wesen, von einer Gottheit, für wahr annehme, und daß ich glaube, von meinem jetzigen Betragen werde ich eine selige oder unselige Unsterblichkeit zu erwarten haben; so werde ich mich überzeugt halten, Gotte mehr als Menschen gehorchen zu müssen; — so werde ich eher alle Martern bis zum schmerzlichsten Tode über mich ergehen lassen, als einer Zumuthung nachgeben etwas zu thun, was ich wider mein Verhältniß gegen Gott halte, und wodurch ich nach meiner Vorstellung einen unseligen Zustand nach meinem Tode mir zuziehen würde; d. i. was wider mein Gewissen streitet.

So sind nicht nur innerliche Vorstellungen, IV.
wie ich denke, und was ich glaube oder nicht glaube, ihrer Natur nach keinem Zwange unterworfen; sondern so ist auch jeder Gewissenszwang widernatürlich und ungerecht; das heißt, jede gewaltsame Zumuthung, auch nur äusserlich etwas zu thun oder nicht zu thun, was mit meinem Gewissen nicht bestehen kann, ist widernatürlich und ungerecht, wenn es gleich von Anwendung wirksamer Zwangsmittel an sich nicht so, wie glauben oder nicht glauben, befreyt ist.

V. So ist die Religion unstreitig für jeden einzelnen Menschen eine Angelegenheit, die ihn, wenn er einen Gott glaubt und sein jetziges und künftiges Wohl oder Wehe davon abhängig erkennt, ganz unmittelbar in seinem Verhältnisse gegen Gott beschäfftigen, und auf sein ganzes Thun und Lassen den thätigsten Einfluß haben kann.

VI. Belehrungen und Beyspiele können von der zärtesten Kindheit an großen Eindruck machen, — oft unauslöschliche Vorurtheile wirken. In so weit können Eltern auf Kinder, Vormünder auf Pflegbefohlne, Lehrer auf Zöglinge oder Zuhörer, Herrschaften auf Unterthanen oder Untergebene, Freunde, Verwandte, Ehegatten auf einander mit Einflößung ihrer Begriffe und Grundsätze großen Einfluß haben. Aber zwangsweise anderen seine Meynungen aufzudringen ist keine menschliche Gewalt vermögend; so wie keines von den hier benannten Verhältnissen zu irgend einer Art von Gewissenszwange ein gegründetes Recht geben kann.

VII. Möglich ist es, daß mehrere Menschen in ihren Begriffen und Grundsätzen von der Religion eine Uebereinstimmung an einander wahrnehmen, die alsdann nicht wenig dazu beytragen wird, ein engeres Band der Freundschaft und eines gegenseitigen Vertrauens zu knüpfen. Manches, was sonst jeder einzeln für sich that, kann alsdann in Zusammenkünften gemeinschaftlich vorgenommen werden. So können gesellschaftliche Gottesverehrungen in Gesprächen, Gebeten, Ge-

sän-

fängen, daraus erwachsen; es sey nur in Familienverbindung einer so genannten Hausandacht, oder auch nicht darauf eingeschränkt; und in diesem Falle wiederum etwa nur vorübergehend so, wie sich zufällig mehrere Fremde von gleicher Religionsgesinnung an einem Orte beysammen finden; oder in Gestalt einer fortdauernden Gemeinde und kirchlichen Gesellschaft.

So läßt sich ferner Religion und Kirche noch VIII.
ohne Staat denken; jene wie sie ein Robinson Crusoe in der größten Einsamkeit für sich ganz alleine ausüben kann; diese, wie sie vorübergehend oder fortdauernd allenfalls nur an einem Orte vorhanden seyn, aber auch an mehreren Orten, selbst über ganze Völker sich ausbreiten kann.

Zwar wird kaum zu erwarten seyn, daß nach IX.
der unübersehlichen Menge einzelner Fragen, worein sich jene Hauptfragen, die den Gegenstand der Religion ausmachen, noch genauer zergliedern lassen, eine große Anzahl Menschen ohne Ausnahme über alle mögliche Fragen solcher Art völlig gleich denken, und also in allen Stücken bis auf die genauesten Bestimmungen einerley Glauben haben sollte. Jedoch sofern mehrere Menschen nur in gewissen wesentlichen Begriffen und Grundsätzen sich übereinstimmend erklären, und in dem davon abhangenden äusserlichen Betragen insonderheit in Dingen, die gemeinschaftlich vorzunehmen sind, einerley Gesinnungen äussern; so können gar wohl zahlreiche kirchliche Gesellschaften entstehen, auch mehrere Gesellschaften

dieser Art eine gemeinschaftliche Kirche von größerem Umfange bilden.

x. Wenn in solchen kirchlich gesellschaftlichen Versammlungen eigne Personen dazu bestimmt sind, Vorträge zu thun, gewisse Feierlichkeiten zu verrichten oder andere Dienste zu leisten; so mag der Unterschied zwischen solchen Personen, als Lehrern, Priestern oder Kirchendienern, und anderen Mitgliedern der Gemeinde leicht eine Verschiedenheit der Stände bewirken, wie man sie als geistliche oder weltliche (Pfaffen oder Laien) von einander unterscheidet; ohne daß deswegen die Natur der Sache nothwendig macht, eine ungleiche Gesellschaft von Befehlenden und Gehorchenden daraus zu bilden. Wo aber Personen geistlichen Standes nur irgend durch Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit sich auszeichnen, wird man sie leicht vorzüglich ehrwürdig finden; und ihr Ansehen wird leicht desto größern Zuwachs erhalten, je wichtiger einem jeden die Angelegenheiten seyn müssen, wo es nicht nur auf die kurze Dauer unsers gegenwärtigen Lebens ankömmt, sondern auf Belehrung und Beruhigung über unsern Zustand nach dem Tode. Wer da für eine endlose Ewigkeit zu einem seligen Leben Hoffnung machen, oder mit Qualen und Strafen drohen kann; dem wird es nicht schwer fallen, sich einen vortheilhaften Einfluß auf anderer Gemüther zu verschaffen.

XI. Auch von mehreren geistlichen Stellen lassen sich Stuffen denken, wie eine mehr Geschicklichkeit als die andere erfordert, auch einer die Aufsicht

sicht über andere anvertraut seyn kann. Das alles hängt dann doch von der Einrichtung ab, wie sie jede kirchliche Gesellschaft zu machen gut findet.

So wie aber mehrere einzelne Menschen von ganz verschiedener Religion seyn können; so lassen sich auch mehrere kirchliche Gesellschaften denken, die nicht von einerley Religion sind. In beiden Fällen kann die Religion einzelner Menschen oder ganzer Gesellschaften auf lauter wahren, oder auch auf lauter falschen Begriffen und Grundsätzen beruhen; und also wahr oder falsch seyn, es mag nun leztern Falls nur Irrthum und Unwissenheit oder vorsätzliche Erdichtung dabey zum Grunde liegen. Aus eben dieser Quelle können aber auch irrige Begriffe und Sätze bey einer sonst wahren Religion mit unter vermischt seyn. Zwischen Wahrheit und Irrthum kann zwar niemanden, der Einsicht zu prüfen und Freyheit zu wehlen hat, die Wahl schwer fallen. Doch kann mancher Irrthum vielleicht nur dem, der ihn hegt, nachtheilig seyn; es kann aber auch religiöse Irrthümer geben, deren üble Folgen auch auf andere Menschen zu ihrem Nachtheile Einfluß haben. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, kann eine Religion vor der andern oft mehr oder minder bedenklich seyn. Wenn z. B. den heutigen Juden Schuld gegeben wird, daß sie der Christen Eigenthum als das ihrige anzusehen sich berechtigt halten sollen; oder wenn durch Grundsätze irgend einer Religion Mord, Unzucht oder andere Laster begünstigt werden sollten; — wenn Bekennern einer Religion auch XII.

nur

nur zur Pflicht gemacht wird, andere, die sich nicht zu eben der Religion bekennen, zu hassen, zu verfolgen u. s. w. —; wer wird da nicht solche Religionen für bedenklich halten?

II.

Einige allgemeine Bemerkungen von Religion und Kirche, im Staate betrachtet.

I. In Staaten ist für Religion und Kirche der wesentlichste Unterschied, nachdem Herr und Land einerley Religion sind oder nicht. — II. Im ersten Falle werden Unterthanen der Obrigkeit als dem ersten Mitgliede ihrer Kirche gern vorzügliche Rechte einräumen, — III. die sonst collegialisch behandelt werden könnten. — IV. Auch bey Aufnahme fremder Religionsverwandten wird dann weniger Bedenken seyn. — V. Wo aber Herr und Land verschiedener Religion sind, kann von jenem Falle auf diesen nicht geschlossen werden; — VI. es mag nun eine Religionsveränderung von Seiten der Obrigkeit oder der Unterthanen eintreten.

I. Bisher habe ich von Religion und Kirche gesprochen, ohne daß es noch nöthig war an das Verhältniß zu denken, worin beide kommen, wenn man sie im Staate betrachtet, und dann die Fragen aufwirft, was ein Staat und dessen höchste Gewalt in Ansehung der Religion der Unterthanen und ihrer kirchlichen Gesellschaften für Rechte und Verbindlichkeiten habe. Da zeigt sich aber gleich ein sehr wesentlicher Unterschied, nachdem in einem Staate Obrigkeit und Unterthanen sich nur zu einerley Religion bekennen, oder eine Verschiedenheit der Religion unter beiden in Betrachtung kömmt.

Wo

Wo Obrigkeit und Unterthanen oder Herr II.
und Land einer Religion zugethan sind, da haben beide nicht leicht zu ihrem Nachtheile etwas von einander zu fürchten. Die Obrigkeit wird alsdann weder einzelnen Unterthanen noch kirchlichen Gesellschaften leicht etwas in Weg legen, was sie in ihrer Gewissensfreyheit und Religionsübung kränken könnte; sie wird ihnen vielmehr, wo es nöthig seyn sollte, gegen andere allen Schutz angedeihen lassen. Jede kirchliche Gesellschaft wird aber auch gern einer Obrigkeit oder Landesherrschaft, die sie zugleich als ihre Glaubensverwandte und als Mitglieder ihrer Kirche verehren kann, nicht nur diejenigen Rechte, die eine höchste Gewalt über jede andere Gesellschaft im Staate sich zueignen kann, unbedenklich zugestehen, sondern auch manche Dinge, die eine Gemeinde als eine freye Gesellschaft sonst collegialisch unter sich anordnen könnte, wird sie willig auf Bestimmung der Obrigkeit als ihres ersten Mitgliedes ankommen lassen. Sie wird auch in vielen Fällen besser dabey fahren, als wenn ihre Angelegenheiten bloß einer größern Volksmenge überlassen werden sollen, da die Erfahrung lehrt, daß dann selten Cabalen und Trennungen unterbleiben, oder leicht unberufene Demagogen ein Uebergewicht bekommen, die gemeiniglich mehr ihren Ehrgeiz und Eigennutz oder Starrsinn zu befriedigen, als das wahre gemeine Beste zu befördern suchen.

So werden z. B. größere Gemeinden von ih- III.
ren Oberen, die zugleich ihre Glaubensgenossen sind, mit tüchtigen Predigern leicht besser versorgt

sorgt werden, als wenn ihre Bestellung von der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Gemeinde abhängt; es müßte dann seyn, daß eine Gemeinde gegen den, der ihr zum Seelsorger dienen soll, erhebliche Einwendungen zu machen hätte, womit billig denkende Oberen sie auch gerne hören werden.

IV. Selbst alsdann, wenn von Aufnahme fremder Religionsverwandten die Frage ist, wird nicht leicht etwas zu besorgen seyn, wenn die Landesherrschaft mit dem Lande einerley Religion hat. Sie wird von selbst schon bedacht seyn, diesen Fall nicht anders, als wenn es der gemeinen Wohlfahrt zuträglich ist, eintreten zu lassen, und zugleich solche Bedingungen oder Einschränkungen dabey festzusetzen, daß für die Landes-Religion kein Nachtheil davon zu befürchten seyn wird.

V. Sind aber Herr und Land nicht von einerley Religion, so werden alle diese Dinge bald eine ganz andere Gestalt gewinnen. Jeder Unterthan wird schon in Besorgniß gerathen, wenn er denkt, daß ihm von höchster Gewalt wegen etwas zugemuthet werden möchte, was mit seinen Religionsgesinnungen nicht übereinstimmte. Verdoppeln wird sich diese Besorgniß, wenn der Regent fremden Religionsverwandten zum Nachtheile der Landes-Religion Vortheile zuzuwenden sucht, oder überhaupt seine Hoheitsrechte da in Ausübung bringen will, wo Gewissensfreyheit oder auch nur die Bequemlichkeit der öffentlichen gesellschaftlichen Religionsübung damit in Widerspruch zu kommen Gefahr läuft.

Man

Man würde also einen großen Fehlschluß ma- VI.
chen, wenn man dasjenige, was Unterthanen, mit denen ihre Obrigkeit oder Landesherrschaft einerley Religion zugethan ist, von derselben in ihren Religionssachen und kirchlichen Angelegenheiten geschehen lassen, auch in dem Falle für recht halten wollte, wenn beide nicht eines Glaubens sind; es sey nun, daß auf Seiten des Regenten eine Veränderung eintrete, wenn derselbe etwa seine Religion ändert, oder einen andern Religionsverwandten zum Landesfolger bekömmt; oder daß auf Seiten der Unterthanen sich andere Religionsgesinnungen hervorthun. In beiden Fällen kann zwar kein Theil dem andern seinen Glauben aufdringen; aber das Ungemach, das aus dieser Religionsverschiedenheit entstehen kann, ist doch ungleich mehr für die Unterthanen als für die Obrigkeit zu besorgen. Wenn auch diese gleich fremden Religionsverwandten, die sich erst ins Land begeben wollen, Bedingungen vorschreiben kann, unter welchen es geschehen solle; so kann davon wenigstens kein Schluß auf den Fall gemacht werden, wenn Unterthanen schon im Lande sind, und nur der Landesherr seine Religion ändert, oder wenn umgekehrt der Landesherr seiner Religion treu bleibt, aber die Unterthanen sich in ihrem Gewissen zu einer andern Religionsübung bewogen finden.

III.

Einige besondere Bemerkungen von der Christlichen Religion und Kirchenverfassung.

I. II. Die Christliche Religion erfordert wesentlich Glauben, der in der Liebe thätig sey, — III. den nur Gott zur Bedingung machen konnte. — IV. Kein menschlicher Zwang kann auch hier statt finden. — V. Mit Christo hörte die vorherige jüdische Kirchenverfassung auf; eine neue allgemeine kirchliche Verfassung ward nicht vorgeschrieben. — VI. So konnte jedes Volk eine seinen Umständen gemäße Einrichtung treffen. — VII. Auch mit den Zeitläuften konnten manche Veränderungen eintreten. — VIII. Nur herrschen sollten Lehrer der Kirche nicht; und in Widerspruchsfällen sollte man Gotte mehr als Menschen gehorchen.

I. Was irgend aus allgemeinen Begriffen und Grundsätzen von der Religion überhaupt als wahr angenommen werden kann, trifft bey der Christlichen Religion, wie sie in der Bibel ihren Grund hat, aufs vollkommenste ein. Sie gibt uns die zuversichtlichste Aussicht in ein unsterbliches Leben nach unserm Tode; sie belehrt uns so bestimmt als möglich von unserer Abhängigkeit von einem einzigen Gotte, und wie wir uns betragen müssen, wenn wir dieser Abhängigkeit gemäß leben wollen, um uns seines Wohlgefallens trösten zu können; sie zeigt uns aber auch einen göttlichen Mittler zwischen Gott und Menschen, wenn uns unser Gewissen anklagt unsere Pflichten nicht erfüllt zu haben, um unter Bereuung des vergangenen und Besserung für das künftige mit Gott versöhnt, und nicht von ihm verstoßen zu werden.

Alles

Alles das sind Dinge, die ich nicht sehen, II.
noch mit meiner bloßen Vernunft erkennen kann. Nur indem ich sie glaube, kann ich sie mir zu eigen machen. So gewiß ist es, daß das Wesentlichste des ganzen Christenthums auf Glauben beruht; nur nicht auf bloß speculativem Glauben, sondern auf einem solchen, der in der Liebe Gottes und des Nächsten thätig ist (b), und wozu ein jeder, der nur aufrichtig das thun will, was ihm hier zur Pflicht gemacht wird, sich bald wird bewogen finden (c).

Die:

(b) So besteht unstreitig der wahre Kern der ganzen Christlichen Religion in dem Spruche Joh. 3, 16.: "Also hat Gott die Welt geliebt, daß „er seinen eingebohrnen Sohn gab, auf daß alle, „die an ihn glauben, nicht verlohren werden, „sondern das ewige Leben haben." Das hebt aber die Verbindlichkeit des vornehmsten Gebotes von der Liebe Gottes, und des andern, das dem gleich ist, von der Liebe des Nächsten (Matth. 22, 37. Marc. 12, 30. Luc. 10, 27.) so wenig auf, daß dazu vielmehr jener Glaube erst den rechten Antrieb gibt (1. Joh. 4, 10. 11.); — daß es also nicht um spitzfündige Grübeleyen gilt (1 Tim. 4, 7. 6, 20.), aber auch kein todter Glaube ohne Werke seyn darf, wie die Teufel glauben und zittern (Jac. 2, 19. 20.), sondern ein Glaube, der durch die Liebe thätig ist (Gal. 5, 6.).

(c) "Meine Lehre ist nicht mein" (spricht Christus Joh. 7, 16. 17.), "sondern dessen, der mich „gesandt hat. So jemand will dessen Willen „thun, der wird inne werden, ob diese Lehre von „Gott sey, oder ob ich von mir selbst rede?" Möchte doch dieser Ausspruch bey allen, die ihn lesen, eben den Eindruck machen, den der berühmte Moser davon empfunden zu haben bekennt (in seiner Lebensgeschichte Th. 1. Aufl. 3. S. 82. u. f.).

III. Diesen Glauben konnte Gott den Menschen, die auf diesem Wege sich ihm nähern wollten, zur Bedingung vorschreiben, ohne ihnen Zwang anzuthun und ohne sie damit aus freyen mit Vernunft begabten Geschöpfen auf eine niedrigere Stuffe der Schöpfung bloß Thieren, die nur ihren Instincten folgen, gleich zu setzen. Die Natur der Sache brachte es mit sich, daß Glauben erfordert werden mußte, wo unsichtbare Gegenstände, wie selbst die Gottheit, zu sehen, und von geschehenen und künftigen Dingen mit bloßem Nachdenken Kenntniß und Gewißheit zu erlangen unmöglich war. Gnug wenn uns Mittel an die Hand gegeben wurden, uns aus Schriften über alle uns nöthige Wahrheiten zu belehren oder von anderen belehren zu lassen, und selbst zu prüfen, ob wir nicht alle Ursache haben sollten, diesen uns eröffneten Weg, als den einzigen Weg zu unserer wahren Glückseligkeit, in Glauben, Hoffnung und Liebe einzuschlagen.

IV. So gewiß aber solchemnach das wahre Wesen der Christlichen Religion im Glauben beruht, der gleichwohl seiner Natur nach keines Zwanges fähig ist, dem auch Gott selbst die Menschen keinesweges unterwirft; um so viel weniger kann es mit dem Wesen der Christlichen Religion bestehen, wenn ein Mensch den andern dazu zwingen will, oder wenn gar eine menschliche Gewalt selbst vorschreiben und mit Zwangsmitteln durchsetzen will, was andere glauben oder nicht glauben sollen. — Nur Gott konnte Glauben oder Nichtglauben zur Bedingung eines zu erwartenden seligen oder unseligen Zustandes nach unserm Tode

de machen; keine menschliche Gewalt darf sich das anmaßen.

Wenn vor der Erscheinung unsers göttlichen Mittlers, als des wahren Mittelpuncts der ganzen in unserer Bibel enthaltenen Religion, es der göttlichen Weisheit gefiel, dem Volke, in welchem der göttliche Mittler als Mensch gebohren werden sollte, eine eigne sowohl bürgerliche als kirchliche Verfassung zu geben, um es von allen anderen Völkern abzusondern und bey der zum Heile der Menschen bestimmten Offenbarung zu erhalten; so war es sehr natürlich, daß von der Zeit an, da der in der bisherigen Offenbarung versprochene Retter der Menschen in der Person Jesu selbst auftrat, um das zu erfüllen, was der ganzen Menschheit zu gute ein göttlicher Rathschluß von Ewigkeit her beschlossen hatte, jene besondere Verfassung des Volks und der Kirche ein Ende nahm. Jetzt fand unser göttlicher Mittler auch nicht nöthig von nun an eine andere allgemeine Kirchenverfassung vorzuschreiben. Nach dem allgemeinen Umfange, worin die Christliche Religion nunmehr unter alle Völker und für alle künftige Zeiten sich auszubreiten bestimmt war, konnte füglich jedem Volke und jedem Zeitalter überlassen werden, nach eines jeden besonderen Umständen eigne Einrichtungen zu machen, wie man sie zweckmäßig finden würde. V.

Verschiedenheit der politischen Verfassung größerer oder kleinerer Völker und Staaten, Verhältnisse gegen Obrigkeiten von eben der oder anderer Religion, Rücksichten auf benachbarte VI.

und andere Völker, Einflüsse des Clima, und hundert andere Umstände können in der kirchlichen Verfassung Christlicher Religionsverwandten eine große Verschiedenheit bewirken, ohne daß das Wesen der Religion darunter leidet. Ungemein zweckmäßig wurde also denen, die zuerst dazu bestimmt waren, die Christliche Religion durch Lehren, Schriften und Thaten auszubreiten, nur der Auftrag gegeben alle Völker zu lehren und zu taufen (d). Hinlänglich war es, wenn nur erklärt wurde, wie es die Sache selbst jetzt mit sich brachte, daß die bisherige jüdische Kirchenverfassung von Priestern und Hohenpriester, und die Verbindlichkeit der damit verbundenen Mosaischen Gesetze nunmehr aufhöre (e). Jeder Gemeinde, jeder vereinigten kirchlichen Gesellschaft eines Ortes, eines Landes, eines Reichs oder andern Staats konnte die Einrichtung dessen, was ihr gemeinschaftlicher Gottesdienst erforderte, ohne der Religion selbst Abbruch zu thun, füglich überlassen werden.

VII. So lange der Kaiserthron zu Rom mit Nichtchristen oder gegen die Christen gar feindlich gesinnten Monarchen besetzt war, gab sichs von selbst, daß in den von ihnen beherrschten Ländern die kirchlichen Einrichtungen nicht so seyn konnten, wie sie vom vierten Jahrhunderte an unter Christlichen Kaisern sich bildeten, und wiederum bald nach Verschiedenheit der persönlichen Gesinnungen der Kaiser oder ihrer Rathgeber, bald nach mehr oder minderem Einfluß mehr oder minder

(d) Matth. 28, 19.

(e) Gal. 3, 24. u. f.

der herrschsüchtiger Clerisey, noch vielfältigen Veränderungen unterworfen waren.

Nur das wurde ferner bey der ersten Ausbreitung des Christenthums gleich deutlich gnug erklärt, daß diejenigen, die dazu bestimmt seyn würden es anderen zu lehren, das Vertrauen, das sie dadurch gewinnen möchten, nicht mißbrauchen sollten, um über andere zu herrschen (f). So weit war es entfernt, daß eine Christlich kirchliche Gesellschaft nach der Absicht ihres Stifters eine ungleiche Gesellschaft befehlender und gehorchender Mitglieder ausmachen sollte (g). Viel weniger sollten der bürgerlichen Obrigkeit, von welcher Art sie auch seyn möchte, ihre Rechte entzogen werden (h). Nur im Widerspruche, VIII.

(f) "Nicht, daß wir Herren seyen über euren „Glauben, (schreibt Paulus an die Corinther, „2 Cor. 1, 24.) sondern wir sind Gehülfen eurer „Freude; denn ihr steht im Glauben." So ermahnt auch Petrus die Aeltesten (Presbyter, Priester und Bischöfe waren damals gleichgeltende Benennungen): "Weidet die Heerde Christi, „die euch befohlen ist, und sehet wohl zu; — nicht „als die über das Volk herrschen, sondern werdet „Vorbilder der Heerde" (1 Petr. 5, 2. 3.).

(g) "Weide (nicht beherrsche, regiere, zwinge) „meine Lämmer, meine Schafe," sprach er zu Petro (Joh. 21, 15 - 17.). So erklärt auch Paulus die Bestimmung der Bischöfe: "zu weiden die Heerde Gottes" und "sowohl auf sich „selbst als auf die ganze Heerde Acht zu haben" (Apg. 20, 28.), eben wie Petrus in der vorher angeführten Stelle die Aeltesten oder Priester ermahnt (1 Petr. 5, 2.).

(h) 1 Petr. 2, 13. 14. Röm. 13, 1 - 7.

che, wenn Obrigkeiten Unterthanen wider ihr Gewissen etwas aufbürden wollten, sollte man Gott mehr gehorchen als Menschen (i). So sollte man Gotte geben, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers sey (k).

(i) Apg. 4, 19. 5, 29.

(k) Matth. 22, 21.

IV.

Allgemeine Begriffe von der geistlichen Gerichtbarkeit, und wie sie unter den Christen entstanden.

I. Mitglieder einer Kirche können ihre Streitigkeiten zwar schiedsrichterlich behandeln, aber keine eigne Gerichtbarkeit ausüben, — II. die nur von wegen der höchsten Gewalt in jedem Staate ausgeübt werden kann, — III. wie es auch mit Juden so gehalten wird. — IV. Auch in der Bibel wird den Obrigkeiten die Gerichtbarkeit über Streitigkeiten der Christen unter einander nicht abgesprochen. — V. Unter den nichtchristlichen Kaisern wurden solche Irrungen meist collegialisch oder schiedsrichterlich abgethan. — VI. Erst unter Constantin dem Großen und Carl dem Großen ward der Grund dazu gelegt, daß die Bischöfe im zwölften Jahrhundert eine geistliche Gerichtbarkeit aus eigner Macht behaupteten. — VII. So entstand endlich die gänzliche Absonderung einer zweyfachen Gerichtbarkeit, der geistlichen und weltlichen, — VIII. so daß auch jene unter mehr Instanzen vertheilt wurde. — IX. Wäre es dabey geblieben, wie unter Constantin und Carl dem Großen, daß der Kaiser alle Bischöfe, Erzbischöfe und Primaten als seine Unterthanen ansehen konnte, würde weniger Bedenken dabey gewesen seyn. — X. Aber nach der Unabhängigkeit, wozu der Römische Bischof seit der Vertheilung der Fränkischen Monarchie gelangte, entstand mit der geistlichen Gerichtbarkeit eine der beschwerlichsten Staatsrechtsdienstbarkeiten.

Wenn

Wenn einerley Glaubensgenossen und Mit- I.
glieder einer Gemeinde unter sich in Streit gerathen; so kann in Fällen, wo es auf Mein und Dein oder auf andere bürgerliche Verhältnisse ankömmt, nichts im Wege stehen, daß nicht die ordentliche Obrigkeit ihre Gerichtbarkeit darüber auszuüben befugt seyn sollte. Nur, wie jeden anderen Partheyen unverwehrt ist ihre Streitigkeiten durch gütliche Vergleiche beyzulegen, auch dazu der Vermittelung eines oder andern dritten Freundes sich zu bedienen, oder es völlig auf den Ausspruch erwehlter Schiedsrichter ankommen zu lassen, so kann auch das in jenem Falle nicht nur nicht verwehrt werden, sondern es ist vielmehr löblich, wenn Mitglieder einer Religion lieber diese Wege einschlagen, als wenn sie gerichtlich mit einander hadern, da selten dieses ohne Verdruß und ohne Folgen persönlicher Feindseligkeiten abgeht.

Wenn vollends in kirchlichen Gesellschaften II.
streitige Fragen über solche Gegenstände entstehen, welche ihre innerliche Einrichtung betreffen, oder in deren Entscheidung selbst Grundsätze der Religion Einfluß haben; so ist es doppelt zweckmäßig, wenn solche Streitigkeiten collegialisch erörtert und verglichen oder schiedsrichterlich entschieden werden. Insonderheit wird jede kirchliche Gesellschaft Ursache haben diesen Weg allen anderen vorzuziehen, wenn sie unter einer Obrigkeit lebt, die nicht mit ihr einerley Religion zugethan ist. Und doch kann auch da nach allgemeinen Grundsätzen der Gerichtbarkeit, wie sie in jedem Staate kraft der höchsten Gewalt ausgeübt

geübt wird, ihr Recht nicht bestritten werden, wenn eine oder beide Partheyen ihre Zuflucht dahin nehmen, und sich darauf berufen, daß ihnen sonst unrecht geschehen würde. Nur besondere Verfassungen und eigne Verhältnisse verschiedener Religionen unter einander können hier gewisse positive Bestimmungen oder Ausnahmen von der Regel begründen. Auf alle Fälle versteht sich, daß jeder Gewissenszwang entfernt bleiben muß.

III. So wenig aber irgend eine andere Gesellschaft im Staate sich eine Gerichtbarkeit anmaßen darf, die nur die höchste Gewalt im Staate zur Quelle haben kann, und also ohne deren besondere Verleihung niemanden zukömmt; so wenig kann auch eine kirchliche Gesellschaft aus eigner Macht eine eigentliche Gerichtbarkeit ausüben, oder jemanden ihres Mittels auftragen. Collegialische oder schiedsrichterliche Behandlungen sind ganz etwas anders. So wird z. B. keine Christliche Obrigkeit einer jüdischen Gemeinde in ihrem Gebiete einen Gerichtszwang aus eigner Macht zugestehen; ob sie gleich Juden, die über Gegenstände, die in ihr Religionswesen einschlagen, in Streit gerathen, nicht wehren wird, solche Streitigkeiten collegialisch oder schiedsrichterlich durch Vermittelung oder nach dem Ausspruche ihrer Rabbinen abzuthun. Am Ende wird zwar auch in solchen Fällen jüdischen Partheyen der Zutritt zur landesherrlichen Gerichtbarkeit nicht versagt werden. Man wird aber doch auch nie begehren, ihnen etwas wider ihr Gewissen zuzumuthen, oder sie nach anderen, als

ihren eignen Religionsgrundsätzen zu beurtheilen (l).

Mit diesen allgemeinen Bemerkungen stimmt vollkommen überein, was uns die Geschichte lehrt, wie es unter den Christen mit innerlicher Einrichtung ihrer Kirchensachen und mit den etwa darüber entstandenen Streitigkeiten nach Verschiedenheit der Zeitläufte gehalten worden. Die Bibel selbst benimmt den Obrigkeiten nicht das Recht über Streitigkeiten der Christen unter einander ihre Gerichtbarkeit auszuüben; ob sie gleich den Christen selbst Vorwürfe macht, wenn sie so mit einander hadern, daß sie vor obrigkeitlichen Gerichten darüber rechten müssen (m). IV.

In den ersten Jahrhunderten, so lange Nichtchristen Kaiser waren, unter deren Regierung oft die härtesten Verfolgungen gegen alle Christen in dem weiten Umfange ihrer Monarchie verhängt würden, war es doppelt bedenklich Angelegenheiten der Christen unter sich nur zur Kenntniß feindselig gegen sie gesinnter Richter und Obrigkeiten gelangen zu lassen. Da gab sichs von selbst, daß jede Christliche Gemeinde ihre innerliche Einrichtungen collegialisch so gut, wie sie konnte, behandelte, und daß Streitigkeiten über Gegenstände, wo Religionsgrundsätze Einfluß hatten, in der Stille vermittelt oder schieds- V.

(l) G. L. Boehmer *de officio et potestate Rabbini prouincialis in terris Brunsuico-Luneburgicis*, in *exercit. iuris ciuilis* tom. 3. p. 409-441.

(m) 1 Cor. 6, 1-8.

schiedsrichterlich abgethan wurden. Dabey konnte nun allerdings das Ansehen eines rechtschaffenen Priesters oder Bischofs von großem Gewichte seyn (n), und mehrere Bischöfe und Priester benachbarter Gemeinden konnten es wohl zuträglich finden, durch gegenseitige Mittheilung ihrer Gedanken, Rathschläge und Erfahrungen sich zu unterstützen. Aber an eine von Bischöfen oder Kirchenversammlungen auszuübende Gerichtbarkeit war noch nicht zu denken.

VI. Erst von der Zeit an, als Constantin der Große sich zur Christlichen Religion bekannte, gewannen unter ihm und seinen Christlichen Nachfolgern die Christen und ihre kirchliche Gesellschaften mehr Freyheit. Man überließ ihnen jeẓt ihre innerliche Einrichtungen in collegialisch kirchlicher Gewalt zu machen; man ließ öffentliche Kirchenversammlungen mehrerer oder aller zum Römischen Reiche gehöriger Bischöfe halten, um nicht nur in der kirchlichen Verfassung sondern auch selbst in Lehrsätzen eine Gleichförmigkeit

(n) "Zum Befehlen war ein solcher (Lehrer der Gemeinde) gewiß nicht da; aber er hatte Auctorität, und konnte, besonders in Gesellschaft mit manchen durch Alter und Erfahrung ehrwürdig gewordenen Mitgliedern, auch bey Sachen, die nicht zunächst das Lehramt betrafen, ein gültiges Urtheil sprechen. Bey den gewöhnlichen Obrigkeiten konnten nehmlich die Christen nicht viel Recht hoffen, sie wandten sich also oft lieber an ihn, zu dem sie ohnedieß das größte Zutrauen hatten." Spittlers Geschichte der Christlichen Kirche (Aufl. III. 1791.) S. 38.

keit zu bewirken (o); man gestattete zur Schlichtung vorkommender Streitigkeiten eine so genannte bischöfliche Audienz; die hernach unter Carl dem Großen in eine förmliche von höchster Gewalt wegen den Bischöfen aufgetragene, und endlich im XII. Jahrhundert in eine aus eigner Macht den Bischöfen zugeeignete Gerichtbarkeit verwandelt wurde (p).

Kraft dieser mit den verschiedenen Zeitläuften stuffenweise eingetretenen Veränderungen ward nunmehr die Gerichtbarkeit in geistliche und weltliche abgetheilt; nicht nur nach Verschiedenheit der Gegenstände, wie sie in das Kirchenwesen einschlugen und Religionsgrundsätze in ihre Entscheidung einflossen oder nicht; sondern auch so, daß sie aus einer zweyfachen von einander abgesonderten Macht und von zweyerley von einander unabhängigen Gerichten, die eine aus bischöflicher Macht von geistlichen Richtern, die andere vermöge der weltlichen höchsten Gewalt von weltlichen Obrigkeiten ausgeübt wurde. VII.

Unabhängig wurden zwar auf solche Art die geistlichen Gerichte von weltlichen Richtern; aber auf eben die Art, wie in wohl geordneten Staaten streitenden Partheyen billig mehr als eine In- VIII.

(o) Spittler am a. O. S. 86. u. f., G. L. Boehmer *principia iuris canonici* (edit. VI. 1791.) §. 29. p. 19., Meine historische Entwickelung der heutigen Verfassung des Teutschen Reichs Th. I. S. 19.

(p) Boehmer *l. c.* §. 32. *a.* p. 22. Ge. Wiese Grundsätze des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts (Gött. 1793. 8.) §. 137. S. 140.

Instanz gestattet, und zu dem Ende jedes niedere Gericht noch einem oder mehreren höheren Gerichten untergeordnet wird, so kam es bald dahin, daß auch mehrere Bischöfe einen Erzbischof über sich bekamen, und von diesem allenfalls noch einem Primas oder Patriarchen die höchste geistliche Instanz über das ganze Reich oder einen größern Hauptheil desselben anvertraut wurde.

IX. So lange ein Constantin der Große oder auch noch ein Carl der Große alle Bischöfe, Erzbischöfe und Primaten in seinem Reiche als seine Unterthanen und nur von ihm abhangende Kirchendiener ansehen konnte (q), war in so weit bey der Subordination der Pfarrer unter Bischöfen, der Bischöfe unter Erzbischöfen, und dieser unter Primaten nichts zu erinnern. Vielmehr war es für die Kirchenzucht sehr zuträglich, wenn ein jeder einer beständigen Oberaufsicht sich gewärtig halten mußte. Eben damit war auch jedem Mißbrauche einer willkührlichen Kirchengewalt vorgebeugt, insonderheit wenn in vorkommenden Fällen, wo es nöthig schien, der Bischof mehrere Geistliche seiner Dioeces, der Erzbischof mehrere Bischöfe seiner Provinz, der Primas mehrere Bischöfe und Erbischöfe zu Rathe zog, und wenn im Ganzen doch der höchsten Ge-

(q) So hieß es noch in Carls des Großen Testamente 811.: "in regno ipsius metropolitanae ciuitates XXI. esse noscuntur." Diese 21. erzbischöfliche Sitze werden hernach so namhaft gemacht, daß Rom, Ravenna, Mailand, — Cölln, Mainz, Salzburg, Trier u. s. w. in einer Reihe nach einander genannt werden. EGINHARD *vita Caroli M.* cap. 33. (edit. SCHMINK, 1740. 4.) p. 142. 143.

Gewalt des Monarchen unbenommen blieb noch das Recht einer höhern Oberaufsicht auszuüben.

Sobald aber der Römische Bischof die Vorzüge, die er in der ungetheilten Fränkischen Monarchie unter Carl dem Großen und Ludewig dem Frommen über alle Bischöfe und Erzbischöfe in der ganzen Monarchie gehabt hatte, auch bey den nachherigen Vertheilungen derselben behielt, ohne selbst von den Königen, welche darin herrschten, abhängig zu seyn, und da es ihm endlich gelang die Stadt und das Gebiet von Rom mit anderen beträchtlichen Ländern und Einkünften selbst als unabhängiger Regent zu besitzen; so konnte es nicht anders als von weit aussehenden Folgen seyn, wenn zuletzt in allen Europäischen Christlichen Königreichen alle Pfarrer, Bischöfe und Erzbischöfe, und überdas noch eine ungeheure Menge Mönche und Nonnen mit ihren Vorgesetzten unter diesem auswärtigen geistlichen höchsten Oberhaupte, dem kein König selbst etwas zu befehlen hatte, in unbeschränkte Abhängigkeit kamen. Wenn billig jede Staatsdienstbarkeit für lästig gehalten wird, so ist es in der That kaum begreiflich, wie es zu dieser so allgemeinen und einen so wichtigen Gegenstand, wie das ganze Religions- und Kirchenwesen, betreffenden Dienstbarkeit so vieler Staaten unter einem auswärtigen Bischofe kommen können. Nur die Geschichte gibt hier die Aufklärung, was auch für vielerley Mittel und Wege eingeschlagen werden müssen, um eine solche monarchisch hierarchische Kirchenverfassung zu Stande zu bringen. X.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Historische Entwickelung der hier einschlagenden Grundsätze von der catholischen Hierarchie und der Teutschen Kirchenverfassung vor der Reformation.

I.

Folgen der Vorstellung, die man sich von der Einheit der Christlichen Kirche gemacht hat.

I. Mißverstand biblischer Stellen von Einheit des Glaubens. — II. Unterschied der sichtbaren und unsichtbaren Kirche. — III. Eigentlicher Grund der Einheit einer Kirche nach dem, was sie zur Richtschnur des Glaubens und Lebens gelten läßt. — IV. Keine kirchliche Gesellschaft und keine dieselbe repräsentirende Versammlung kann Vorschriften des Glaubens bestimmen, und denen, die nicht glauben was die Kirche glaubt, ihre Seligkeit absprechen, — V. ohne daß die unseligsten Folgen von Proselytenmacherey oder Religionshaß und Verfolgung davon zu erwarten sind.

I. Eine der ersten Quellen der hierarchisch monarchischen Römischen Kirchenverfassung lag schon von den ersten Jahrhunderten her tief verborgen in den Begriffen, die man sich von der noth=

nothwendigen Einheit der Kirche machte, weil zum Christenthum, um die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens zu erhalten, Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater unser aller nöthig sey (r), und weil ausser dem Namen Jesu Christi in keinem andern Heil, auch kein anderer Name den Menschen gegeben sey, darin wir sollen selig werden (s).

Wenn diese Einheit des Glaubens mehrere Menschen nach ihrer wahren Gesinnung im Innersten des Herzens mit einander in Verbindung setzen soll, so kann es nur der Gegenstand der göttlichen Allwissenheit seyn, ob und wie weit mehrere Menschen über Fragen der Religion gleich denken und einerley glauben. Menschen unter einander können nicht weiter gehen, als so fern sich einer gegen den andern erklärt. So hat man nicht ohne Grund den Begriff der Christlichen Kirche in eine sichtbare und unsichtbare abgetheilt; letztere, wie vor der göttlichen Allwissenheit alle diejenigen, die würklich eines Glaubens sind, als Eine Gemeinheit gelten können; jene sofern die Einheit des Glaubens nur auf eines jeden Erklärung beruht, da keiner dem andern ins Herz sehen kann. II.

Das Hauptwerk kömmt darauf an, was ein jeder für Richtschnur seines Glaubens annimmt oder wenigstens anzunehmen sich erklärt. Ein Mahomedaner wird den für seinen Glaubensverwandten erkennen, der den Coran für ein göttliches III.

(r) Eph. 4, 3-6.
(s) Apg. 4, 10. 12.

liches Buch hält; ein Jude den, der nebst dem alten Testamente den Talmud in gleicher Ehre hält; so ein Christ den, der weder Coran noch Talmud, sondern nur die Schriften des alten und neuen Testaments für Richtschnur seines Glaubens annimmt; nur wieder ein Protestant den, der nichts als die Bibel annimmt, zum Unterschiede von Catholischen, wenn diese noch ausser der Bibel auch Tradition und menschliche Vorschriften von Päbsten und Kirchenversammlungen als gesetzliche Bestimmungen ihres Glaubens gelten lassen (t).

IV. Da es der Natur zuwider ist, daß ein Mensch dem andern zur Pflicht machen kann, was er glauben oder nicht glauben soll, so kann auch keine kirchliche Gesellschaft sich dieses Recht anmaßen. Am wenigsten kann sie je berechtigt seyn, die Bedingung einer künftigen Seligkeit oder Unseligkeit nach dem Tode daran zu binden. Unabsehlich sind die Folgen, wenn je einem Menschen oder auch einer noch so zahlreichen Versammlung mehrerer Menschen die Gewalt eingeräumt wird, zu bestimmen, was ein jeder bey Verlust seiner Seligkeit glauben müsse. Die Erfahrung hat es gelehrt, was daraus erwachsen ist, sobald man den Satz, daß nur im Namen Jesu Christi Heil zu suchen sey, mit einem ganz andern Satze verwechselte: daß ausser der Kirche keine Seligkeit zu hoffen sey (u), und daß dazu gehö-

(t) Meine Entwickelung der Teutschen Reichsverf. Th. 1. S. 21. u. f.

(u) Bonifac. VIII. a. 1302. *extrauagant. commun.* lib. 1. tit. 8. *de maioritate et obedientia* c. 1.: "*Vnam*

gehöre, zu glauben was die Kirche glaubt, also nur blind und ohne Prüfung anzunehmen, was eine vereinigte Gesellschaft solcher Männer, die sich als Repräsentanten der ganzen Christlichen Kirche dazu berechtigt hielten, für Vorschriften des Glaubens bestimmte.

Eine unselige Folge muß sich davon auf alle V.
menschliche Verhältnisse verbreiten, wenn ein Mensch dem andern nur deswegen, weil er sich nicht zu einerley Glauben mit ihm bekennt, für ewig verlohren hält. In der besten Meynung wird er alles anwenden um ihn dahin zu bringen, daß er sich als ein Mitglied in diejenige kirchliche Gesellschaft begebe, von welcher er glaubt, daß ausser derselben keine Seligkeit in einem andern Leben zu hoffen sey. Natürlich wird er glauben damit dem andern selbst die größte Wohlthat zu erweisen. Für sich wird er denken zugleich ein verdienstliches Werk damit auszurichten; was kann ihn vollends zu dieser Art von Werbung oder Proselytenmacherey kräftiger anfeuern, als wenn er von Mitgliedern oder Vor-

"*Vnam* sanctam *ecclesiam* catholicam et ipsam apostolicam vrgente fide credere cogimur, et tenere — *extra quam nec salus est*, *nec remissio peccatorum;* — in qua vnus dominus, vna fides, vnum baptisma. *Vna* nempe fuit diluuii tempore *arca Noe*, vnam ecclesiam praefigurans, quae in vno cubito consummata vnum (Noe scilicet) gubernatorem habuit et rectorem, *extra quam omnia* subsistentia super terram legimus fuisse *deleta*. — *Igitur ecclesiae* vnius et vnicae vnum corpus, *vnum caput*" etc. Mein Hauptfaden der Teutschen Reichsgeschichte S. 308-310.

Vorstehern seiner Kirche versichert wird selbst dereinst eine höhere Stuffe im Himmel damit zu verdienen? Seinen besten Freund, jeden andern sonst ihm noch so großer Achtung würdig scheinenden Menschen wird er mit Mitleiden ansehen, wenn er nur daran denkt, daß er in der Ewigkeit nichts als Verdammniß und Qual zu erwarten haben werde. In Unwillen, Verachtung, Haß und Verfolgung wird sich sein Mitleiden verwandeln, wenn er es für Hartnäckigkeit und Verstockung hält, daß seine Bekehrungssucht keinen Eingang findet.

II.

Uebergewicht, das der geistliche Stand über alle andere Stände erlangte, und wie solches entstanden?

I. An sich ist der geistliche Stand seiner Bestimmung wegen allerdings ehrwürdig; — II. wird auch in Berathschlagungen über gemeinschaftliche kirchliche Angelegenheiten billig vorzüglich geachtet. — III. Aber ein ausschließliches Repräsentationsrecht der ganzen Kirche konnte er mit Recht nicht verlangen. — IV. Eben das gab ihm aber Anlaß Kirchenschlüsse nur zu seinem Vortheile zu machen, — V. und dadurch an Einfluß in Geschäffte, an Reichthümern und Bequemlichkeiten des Lebens zu einem unverhältnißmäßigen Uebergewichte über alle andere Stände zu gelangen.

I. Aus den Begriffen von nothwendiger Einheit der ganzen sichtbaren Christlichen Kirche entsprangen bald solche Vorzüge des geistlichen Standes, daß derselbe im Ganzen ein großes Uebergewicht über alle übrige Stände erlangte.

Ein

Ein solcher Stand, der sich ganz dem Dienste der Religion und der Kirche widmet, verdient an sich schon alle Achtung, wenn er durch Talente, Kenntnisse, und Sittlichkeit seiner Bestimmung ein Gnüge leistet. Billig wird jede Gemeinde mit Verehrung, Zutrauen und Erkenntlichkeit gegen den sich betragen, der sie durch seine Vorträge belehrt, erbaut, tröstet, und mit denjenigen Handreichungen bedient, die sie nach ihren Religionsgrundsätzen für nöthig hält. Je höher jeder Mensch dasjenige, was auf einen ewig seligen Zustand in einem andern Leben Beziehung hat, über vergängliche Vortheile dieses Lebens schätzen muß; je leichter wird derjenige, dessen Beruf es ist anderen dazu behülflich zu seyn, mit Rath und That bey ihnen Eingang finden.

Jede Gemeinde wird auch gern ihren Vorstehern gewisse Einrichtungen ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse zu bestimmen überlassen, oder wenigstens ihren Rathschlägen ein vorzügliches Gewicht beylegen. Auch wenn mehrere Gemeinden dienlich finden über gewisse Einrichtungen sich einer Gleichförmigkeit zu vereinigen, oder sonst gegenseitigen Rath und Beystand zu suchen, so werden sie gern geschehen lassen, wenn ihre Seelsorger, Vorsteher, Bischöfe, Priester oder was sie für Namen führen, die Vollmacht übernehmen ihre Gemeinden in solchen gemeinschaftlichen Berathschlagungen mehrerer kirchlichen Gesellschaften gleichsam als ihre Repräsentanten vorzustellen, und in deren Namen, es sey nun in Gemäßheit deshalb erhaltener ausdrücklichen II.

Aufträge oder so, wie sie denken können, daß es den Gemeinden nicht entgegen seyn werde, gemeinschaftlichen Berathschlagungen und Schlüssen beyzutreten.

III. Die Bibel selbst enthält schon von den Zeiten der unmittelbar von Christo zur ersten Einrichtung seiner Kirche bestimmten Apostel ein Beyspiel einer solchen Berathschlagung (Apg. 15.); daher man sich nicht wundern darf, wenn schon in den ersten Jahrhunderten mehr dergleichen Versammlungen angestellt wurden; zumal so lange unter heidnischen Kaisern bedrängte Christliche Gemeinden doppelte Ursache hatten einander gegenseitig mit Rath und That beyzustehen. Nur darin zeigte sich bald eine merkliche Abweichung von der Art solcher Versammlungen, wie sie zur Zeit der Apostel gehalten waren, da diese nicht für sich alleine sich anmaßten die ganze Kirche vorzustellen, sondern nebst den Aeltesten auch die ganze Gemeinde mit zuzogen (v). Statt dessen kam es bald dahin, daß nur Bischöfe und Erzbischöfe es unternahmen Kirchenversammlungen zu halten und Schlüsse zu fassen, die für alle ihnen anvertraute Gemeinden von verbindlicher Kraft seyn sollten. Ein Umstand, der von der Zeit an, als Christliche Kaiser den weiten Umfang der Römischen Monarchie beherrschten, von doppelter Wichtigkeit war, wenn solche Concilienschlüsse selbst von der kaiserlichen höchsten Gewalt unterstützt wurden.

Nun

(v) Apg. 15, 22. 23. Meine Entwickelung ꝛc. Th. 1. S. 19. u. f.

Nun konnte es schon sehr bedenklich werden, IV.
wenn durch Concilienschlüsse Lehrsätze der Religion bestimmt wurden, die in der Bibel keinen Grund hatten oder unbestimmt gelassen waren, und nun doch als gleichmäßige Richtschnuren des Glaubens und Lebens geltend gemacht werden sollten. Wie war es nun zu verhüten, daß nicht insonderheit solche Lehrsätze in Gang gebracht wurden, die den Bischöfen und dem ganzen geistlichen Stande selbst vortheilhaft und einträglich waren? Wie wenn nun unter dem Namen der Almosen auch Geschenke und Vermächtnisse an Kirchen und Klöster oder andere geistliche Stiftungen in Hinsicht auf das ewige Leben für verdienstlich erklärt wurden; — wenn zwischen Himmel und Hölle noch ein Mittelzustand der Seele nach ihrem Abscheiden aus dieser Welt zum Glaubensartikel gemacht wurde; — wenn man dabey annahm, daß zur Milderung oder Verkürzung eines qualvollen Aufenthalts in diesem Mittelzustande noch Fürbitten anderer Heiligen im Himmel oder auch noch lebender Menschen etwas beytragen könnten; — wenn also Anrufung solcher Heiligen, Bewerbung um ihre Fürbitte durch Geschenke an Stiftungen, die ihren Namen zu Ehren gemacht waren, und Seelmessen, die nicht umsonst verlangt werden konnten, für nützlich erklärt wurden, um sich und anderen noch nach dem Tode einen frühern und gewissern Genuß der Seligkeit zu verschaffen? — Kurz so wird es begreiflich, wie Kirchen und Klöster, die in den ersten Jahrhunderten kümmerlich erhalten werden konnten, nachher in kurzem mit solchen Gütern und Einkünften versehen, und in

der Folge noch immer mehr bereichert wurden, daß nunmehr alle, die sich dem geistlichen Stande widmeten, überflüssig zu leben hatten und mit der größten Bequemlichkeit leben konnten; — daß also Personen von der edelsten und erhabensten Abkunft sich um Stellen in diesem Stande bewarben; — daß die Anzahl derer, die sich diesem Stande widmeten, mit der Zahl neuer Stiftungen und dem Zuwachse ihrer Güter und Einkünfte immer zunahm; — daß endlich Bischöfe und Erzbischöfe, auch Aebte und andere Prälaten, insonderheit in Teutschland ganze Länder zu besitzen, zu benutzen und zuletzt als wahre Regenten zu beherrschen bekamen.

V. Kam nun noch hinzu, daß nur der geistliche Stand allein noch einigermaßen gelehrte Kenntnisse erwarb, da der Laie, von welchem Gebuhrtsstande er auch seyn mochte, gemeiniglich nicht einmal lesen und schreiben konnte; — daß gleichwohl alle gottesdienstliche Handlungen in lateinischer Sprache verrichtet wurden; — daß selbst die Bibel nur in lateinischer Uebersetzung bekannt war, Nichtgeistlichen also der Zutritt zur Quelle des Glaubens gänzlich verschlossen, deren zweckmäßiger Gebrauch doch auch bey Geistlichen äusserst selten und sehr eingeschränkt war; — daß daher blinder Glaube oder Aberglaube leicht überall Eingang fand, so daß der geistliche Stand es in seiner Gewalt hatte dem großen Haufen gemeiner Laien selbst in Glaubenssachen nichts als die Ehre des Gehorsams zu lassen; — daß überdies in allen schriftlich verhandelten Geschäfften nur die lateinische Sprache gebraucht wurde,

mit-

mithin auch darin der geistliche Stand beynahe ein völliges Monopol besaß; — so gewann derselbe zuletzt von allen Seiten her ein solches Uebergewicht, daß alle übrige Stände darunter litten, hingegen alle Mitglieder des geistlichen Standes bald ein solcher Gemeingeist beseelte, daß kaum abzusehen war, wie jemals das für jeden Staat so wesentliche richtige Gleichgewicht, das einem jeden Stande seine verhältnißmäßige Achtung ließ, wieder herzustellen möglich seyn würde.

III.

Ursprung und Erhöhung der päbstlich monarchisch hierarchischen Gewalt.

I. Aus den angenommenen Begriffen von der nöthigen Einheit der Kirche wurde auch die Nothwendigkeit eines gemeinsamen höchsten Oberhaupts derselben gefolgert; — II. dafür aber der Bischof zu Rom gehalten, weil er Nachfolger des Apostel Petrus sey, den Christus zum Felsen der Kirche bestimmt habe; — III. wie man in Zeiten der Unwissenheit die Welt glauben machte. — IV. Darüber entstand zwar ein förmlicher Krieg zwischen der geistlichen und weltlichen Macht; aber jene trug den Sieg davon; — V. der durch eine allgemeine Ehelosigkeit des geistlichen Standes und durch Benutzung des Mönchswesens noch mehr befestigt wurde; — VI. so daß selbst gemeinsame Kirchenversammlungen mehrerer Europäischen Nationen nichts dagegen ausrichten konnten, vielmehr Uebel noch ärger machten.

Um das Uebergewicht des geistlichen Standes und die damit verbundenen Vortheile aufrecht zu erhalten und soviel möglich immer höher zu treiben, konnten die Begriffe, die man sich I.

von der nothwendigen Einheit der Kirche machte, doppelt benutzt werden, wenn man damit den Grundsatz verband: daß zur Erhaltung dieser Einheit der Kirche nöthig sey, daß sie unter einem gemeinsamen höchsten Oberhaupte stehe. — Ein Grundsatz, der zwar in der Natur der Sache nicht gegründet ist, da z. B. der jüdischen Kirche, wie sie sich am alten Testamente und am Talmud hält, ihre Einheit nicht abgesprochen werden kann, wenn sie gleich keinem allgemeinen höchsten Oberhaupte unterworfen ist. — Aber wie alle Christen ihren göttlichen Mittler, von dem sie den Namen führen, gern für ihr unsichtbares Oberhaupt erkennen, so kam es nur darauf an die Welt glauben zu machen, daß Christus selbst dafür gesorgt habe, Nachfolger zurückzulassen, die als seine Statthalter der gesammten Christlichen Kirche zum sichtbaren Oberhaupte dienen sollten.

11. Nun durfte man nur die in den Büchern des neuen Testaments aufgezeichneten Unterredungen Christi mit Petro dahin deuten, daß er ihn besonders dazu ausersehen habe, ihm und seinen Nachfolgern seine Heerde als Oberhirten anzuvertrauen; und das also der Fels sey, worauf die Christliche Kirche gebaut und unzerstöhrbar erhalten werden sollte (w). Hernach mußte freylich aus der Geschichte nur für bekannt angenommen werden, daß Petrus aus göttlicher Anordnung der erste Bischof zu Rom gewesen sey, und eine ununterbrochene Reihe Nachfolger in gleicher Bestimmung bekommen habe.

Wenn

(w) Matth. 16, 18. Joh. 21, 15–17.

Wenn diese Behauptung in späteren aufgeklärteren Zeiten nicht mehr das Licht einer critischen Prüfung der historischen Wahrheit extragen konnte; so war es gnug, wenn man in vorzeitigen Jahrhunderten einer allgemeinen Unwissenheit dergleichen Sätzen Eingang zu verschaffen wußte, sollten auch erdichtete Briefe Römischer Bischöfe der ersten Jahrhunderte dazu gebraucht werden (x). III.

Die übertriebenen Folgen, die man nach und nach bis zum größten Nachtheile aller weltlichen Mächte aus diesem Lehrgebäude zog, veranlaßten zwar endlich solche Bewegungen, daß ein förmlicher Krieg zwischen der geistlichen und weltlichen Macht darüber entstand. Aber einen Zusammenfluß vieler Umstände in damaligen Zeitläuften, da mit dem Kampfe zwischen der geistlichen und weltlichen Macht ein anderer Kampf gegen despotische Staatenbeherrschung sich vereinigte, wußte man zu gut zu benutzen, als daß nicht der geistliche Stand und dessen Römischer Beherrscher den Sieg hätten davon tragen sollen (y). IV.

Zur Befestigung dieses Sieges hätte nichts dienlicheres erdacht werden können, als das große Mittel den Gemeingeist des ganzen geistlichen Standes durch den demselben zur allgemeinen Pflicht V.

(x) Man sehe von der angeblich Isidorischen Sammlung meine Entwickelung rc. Th. I. S. 88–93., und die daselbst angeführten Schriften.

(y) Mein Hauptfaden der Reichsgesch. S. 181–206. Entwickelung rc. Th. I. S. 141–151.

Pflicht gemachten ehelosen Stand noch in größerer Unabhängigkeit von aller weltlichen Macht zu erhöhen, und mit einer ungeheuren Menge überall ausgebreiteter Mönche dem geistlichen Monarchen ein beständig demselben zu Gebot stehendes Heer zu seinem Dienste in allen Welttheilen zu verschaffen.

VI. Nun mochte hernach dieser geistliche Monarch, oder wie er sich nun unter diesem einzigen Namen Pabst darstellte (z), seine Allgewalt noch so hoch treiben, daß zuletzt alle Christliche Völker (a) und selbst Bischöfe und Erzbischöfe sich da-

(z) Dictatus papae: "Vnicum nomen in mundo." Mein Hauptfad. der Reichsgesch. S. 196. s. Entwickelung ꝛc. Th. 1. S. 147. z.

(a) So wußte Bonifaz der VIII. in der Bulle 1302., wovon ich oben S. 33. den Anfang geliefert habe, aus dem einzigen Hauptgrundsatze von der Einheit der Kirche Schluß auf Schluß vortrefflich an einander zu reihen, um zu beweisen, daß die Kirche als ein Körper auch ein Oberhaupt, nicht gleich einer Mißgebuhrt zwey Häupter, haben müsse; — daß dieses Oberhaupt Christus und sein Statthalter Petrus und dessen Nachfolger sey; — daß Petrus deswegen zwey Schwerdter gehabt habe, eines zum Zeichen der höchsten geistlichen, das andere zum Zeichen der höchsten weltlichen Gewalt; — daß beide Schwerdter der kirchlichen Gewalt anvertraut seyen, damit die weltliche Gewalt, wenn sie fehle, von der geistlichen zu recht gewiesen werde, diese aber niemanden unterworfen sey; — daß also alle menschliche Creaturen dem Römischen Bischofe unterworfen seyen, und dieses bey Verlust der Seligkeit als ein Glaubensartikel von jedem Christen angenommen werden müsse. — Dieser Beweis hatte gleich

dadurch beschwert fanden; so konnten doch mehrere nach einander mühsam veranstaltete so genannte allgemeine Kirchenversammlungen im Grunde nichts dagegen ausrichten. Vielmehr wurde ganzen Nationen das Joch, worunter sie seufzten, nur noch fester gebunden (b).

gleich damals zunächst die Absicht, um den König in Frankreich zu überführen, daß er nicht nur in geistlichen, sondern auch in zeitlichen Angelegenheiten dem Pabste unbedingten Gehorsam schuldig sey. Mein Hauptfaden der Teutschen Reichsgeschichte S. 308-311.

(b) Meine Entwickelung ꝛc. Th. 1. S. 287-299.

IV.

Eigenheiten der Teutschen Kirchenverfassung, worin sie unter der päbstlichen Hierarchie noch gegen andere Reiche zurückstehen mußte.

I. Mit der päbstlichen Hierarchie wurden zugleich den weltlichen Mächten fast alle Rechte der höchsten Gewalt in Religions- und Kirchen-Sachen entrissen. — II. Der geistlichen Gerichtbarkeit wurden alle weltliche Mächte ganz unfähig erklärt. — III. Die Kaiser verlohren selbst noch mehr als andere Könige; — IV. die noch das Recht behielten, Bischöfe und Erzbischöfe in ihren Reichen zu ernennen. — V. Auch in Wendischen Ländern blieben Bisthümer und Erzbisthümer noch unter der Hoheit ihrer Fürsten; aber in anderen Teutschen Ländern war die geistliche Staatsrechtsdienstbarkeit doppelt nicht nur in Ansehung des Pabstes, sondern auch unter Bischöfen, die ebenfalls unmittelbare Reichsfürsten waren.

So wie die hierarchische Einrichtung der Christlichen Kirche nach und nach zu Stande kam, bis sie zuletzt den höchsten Gipfel erreichte; I.
war

war eine der ersten Folgen derselben, daß an collegialische Behandlung kirchlicher Gegenstände in irgend einer kirchlichen Gesellschaft nicht zu denken war. Alles hieng jetzt bloß von der Vorschrift geistlicher Oberen ab, es mochte nun stuffenweise ein Pfarrer, ein Bischof, ein Erzbischof oder in wichtigeren meist ausdrücklich der höchsten geistlichen Gewalt vorbehaltenen Fällen der Pabst selbst die Vorschrift zu ertheilen haben. Aber auch diejenigen Rechte, die sonst nach allgemeinen Grundsätzen, wovon auch die Bibel keine Ausnahme machte, in jedem Staate der höchsten Gewalt desselben gebührt hätten, wurden meist allen weltlichen Obrigkeiten aus den Händen gewunden, und nur einem jeden Bischofe in seiner Dioeces zugeeignet; nur mit Vorbehalt der Subordination, worin jeder Bischof unter dem Erzbischofe der Provinz, worunter seine Dioeces begriffen war, und in der höchsten Instanz oder in vorbehaltenen wichtigern Gegenständen unter dem päbstlichen Stuhle stand.

II. Was insonderheit die geistliche Gerichtbarkeit betrifft, war man nunmehr weit entfernt solche aus einer Verleihung oder Nachsicht von irgend einer höchsten Gewalt im Staate herzuleiten. Man hielt es für eine ursprünglich von Gott verordnete Einrichtung, daß geistliche und weltliche Gerichtbarkeit von einander abgesondert seyn müßte, und jene weder jemals von Richtern weltlichen Standes ausgeübt werden könnte, noch in irgend einiger Abhängigkeit von weltlichen Richtern stehen dürfte. Diese Sätze wurden so allgemein angenommen, daß man es schon als

Kir=

Kirchenraub und Ketzerey ansah, wenn man sich nur einen Zweifel dagegen in Sinn kommen lassen wollte. Eigentlich war das auch kein Gegenstand der Kirchenversammlungen und der Concordate des XV. Jahrhunderts, da man mit ganz anderen Beschwerden über päbstliche Eingriffe und Gelderpressungen mit Ablaß, Annaten, Pfründenvergebungen u. s. w. zu kämpfen hatte. Nur Bischöfe und Erzbischöfe klagten zugleich über päbstliche Anmaßungen zum Nachtheile ihrer Gerichtbarkeit erster Instanz und was dahin einschlug. Weltliche Mächte konnten kaum dafür gnug auf ihrer Hut seyn, daß die Gränzen der geistlichen Gerichtbarkeit nicht über alle Gebühr ausgedehnt würden. Daß der Kaiser erst durch die mit dem päbstlichen Stuhle errichteten Concordate die geistliche Gerichtbarkeit verlohren haben sollte, wie man in einigen neueren Schriften einfließen lassen (c), ist von aller historischen Wahrheit entblößt.

In manchen Verhältnissen weltlicher Mächte in Ansehung des geistlichen Standes und dessen höchsten Oberhaupts, ließ sich zwar noch ein Unterschied denken, nachdem durch besondere Verträge oder Verleihungen (Concordate oder Indulte) einem Reiche vor dem andern mehr oder weniger Vorrechte und Freyheiten zugestanden waren, wie insonderheit die Französische Kirche vorzüglich dergleichen sich zu erfreuen hatte (d). Wenn III.

(c) Z. B. in Cramers Wetzlarischen Nebenstunden Th. 16. S. 73. §. 5.

(d) Als eine Ausnahme, die Clemens der V. genöthigt ward von obgedachter Bulle seines Vorgän-

Wenn aber gleich das Teutsche Reich, dessen höchstes Oberhaupt zugleich das weltliche Oberhaupt der ganzen Christenheit und sowohl deren als der Römischen Kirche und des päbstlichen Stuhls Schutzherr seyn sollte, billig vor allen anderen Reichen vorzüglich hätte begünstigt werden sollen; so ward gerade im Gegentheil dasselbe fast gegen alle andere Reiche sehr merklich zurückgesetzt.

IV. In manchen anderen Reichen blieb die Bestellung der Bischöfe und der Erzbischöfe doch den Königen vorbehalten, die alsdann wenigstens dafür sorgen konnten, daß nur solche Personen, von denen sie keine widrige Gesinnungen befürchten durften, zu jenen Stellen gelangten, und daß sie sich immer eine gewisse Abhängigkeit von der höchsten Gewalt im Staate gefallen lassen mußten. Allein den Teutschen Kaisern blieb zuletzt nur die Ehre denjenigen Bischof oder Erzbischof, den das Domcapitel gewehlt und der Pabst bestätigt, oder für den er in streitigen Wahlen die Entscheidung ertheilt hatte, mit den Regalien zu belehnen (e). In allem, was hernach nur irgend geistliche Gegenstände betraf, stand kein Bischof oder Erzbischof mehr unter kaiserlicher, sondern bloß unter päbstlicher Gewalt.

V. Einigen Teutschen Fürsten waren über die Prälaten in ihren Ländern wohl größere Rechte zuge-

gängers Bonifaz des VIII. zu gestatten. Clemens V. a. 1306. *extrauagant. commun.* lib. 5. tit. 7. *de priuileg.* cap. 2. Mein Hauptfaden der Reichsgeschichte S. 312. e.

(e) Meine hist. Entwick. Th. 1. S. 151-154.

zugestanden; zum Theil beynahe eben so, wie königlichen Beherrschern ganzer Reiche (f); insonderheit in Wendischen Ländern, wo selbst Bischöfe und Erzbischöfe als Landsassen behandelt wurden, oder in Ländern geistlicher Fürsten, in deren Händen die geistliche und weltliche Macht eben so vereinigt war, wie in den zum Kirchenstaate gehörigen Ländern in den Händen des Pabstes. Aber andere reichsständische Länder und Gebiete waren in Ansehung der bischöflichen und erzbischöflichen oder päbstlichen Gewalt noch ungleich übler daran als in irgend einem andern Europäischen Staate. Denn da war die geistliche Staatsdienstbarkeit in Kirchensachen doch nur in den Händen des Pabstes, wenn die demselben untergeordneten Bischöfe und Erzbischöfe doch der höchsten Gewalt im Staate unterworfen waren. Hier trat hingegen nebst jener päbstlichen Dienstbarkeit eine beynahe noch unerträglichere Staatsrechtsdienstbarkeit ein, da ein weltlicher Teutscher Reichsstand die Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit und aller Dioecesanrechte in seinem Lande solchen Bischöfen und Erzbischöfen gestatten mußte, denen er nichts zu befehlen hatte, da sie vielmehr ihm völlig gleiche und von ihm ganz unabhängige Teutsche Reichsstände waren.

(f) Man sehe z. B. mein Handbuch von den besonderen Teutschen Staaten (1758.) S. 168–171. von Böhmen, S. 312. von Baiern.

Dritter Abschnitt.

Folgen der Reformation, in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit und Kirchenverfassung in evangelischen Ländern überhaupt.

I.
Allgemeine Folgen der Reformation in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit und der bischöflichen Dioecesanrechte.

I. II. Nach der durch die Reformation bewirkten Trennung der Evangelischen und Catholischen konnten jene unter der letzteren geistlicher Gerichtbarkeit und bisherigen Dioecesanrechten, ohne ihren Gewissen Gewalt anzuthun, nicht bleiben, — III. wenn anders die bisherige päbstliche Gewalt dabey ihren Fortgang behalten sollte. — IV. Wo dieser ein Ende gemacht wurde, und Bischöfe oder Erzbischöfe selbst sich zur evangelischen Religion bekannten; konnten diese geistliche Würden und Namen wohl beybehalten werden, wie in Dänemark, Schweden und England geschah. — V. Oder so konnte auch ein evangelischer Bischof zu Lübeck nebst seinem Domcapitel mit Beybehaltung seiner reichsständischen und landesherrlichen Rechte bleiben, nur nicht Dioecesanrechte ausser seinem eignen Lande mehr ausüben. — VI. Allenfalls konnten auch in geistlichen Ländern Einrichtun-

tungen zur Aufrechthaltung beider Religionen sowohl im Domcapitel als im Lande getroffen werden, wie zu Osnabrück geschehen ist, und zweymal beynahe zu Cölln geschehen wäre. — VII. Einige Bisthümer und Erzbisthümer wurden im Westphälischen Frieden in weltliche Länder verwandelt; doch wurden auch da nicht alle Domcapitel aufgehoben; — VIII. wohl aber ihre Dioecesanrechte ausser Landes. — IX. Ob die Augsburgischen Confessionsverwandten ferner die geistliche Gerichtbarkeit in catholischen Händen über sich erkennen sollten, war ein Hauptgegenstand des Schmalkaldischen Krieges, bis der Religionsfriede 1555. sie von jener geistlichen Gerichtbarkeit befreyte. — X. Doch über die Einschränkung dieser Befreyung entstand eine neue Beschwerde unter den Ursachen des dreyssigjährigen Krieges, — XI. XII. und ein erheblicher Stoff der Friedenshandlungen, bis der Westphälische Friede endlich das ganze Dioecesanrecht und die geistliche Gerichtbarkeit mit allen ihren Gattungen über evangelische Reichsstände und Unterthanen völlig aufhob; — XIII. zwar noch mit der Clausel: bis zur Vergleichung der Religion; aber deswegen nicht bloß interimistisch.

Alles bisher angeführte vorausgesetzt, läßt sich jetzt erst begreiflich machen, was es von Anfang der catholischen und evangelischen Religions-Trennung mit den davon abgehangenen Veränderungen in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit und damit in Verbindung stehenden übrigen Kirchenverfassung für eine Bewandtniß gehabt hat. I.

Nach dem Verhältnisse, worin beide Reli- II.
gionstheile gegen einander standen, und nach der Verschiedenheit der Grundsätze, worin sie über wesentliche Gegenstände ihres Glaubens von einander abgiengen, konnten evangelische Reichsstände und ihre Unterthanen, indem sie bloß die Bibel mit Verwerfung aller menschlichen Satzungen zur Richtschnur ihres Glaubens und Lebens annahmen, die bischöfliche und päbst-

liche Gewalt, wie sie bisher in Uebung war, unmöglich ferner über sich erkennen, ohne ihrem Gewissen Gewalt anzuthun. Die Augsburgische Confession enthielt selbst darüber die ganz freymüthige Erklärung, daß nicht die Absicht sey den Bischöfen an ihrer Ehre und Würde Abbruch zu thun, sondern daß man sie nur bitte die Gewissen nicht zu zwingen, und von solchen Beschwerungen abzulassen, die ursprünglich doch auch nicht in der Christlichen Kirche gewesen seyen, da es vielmehr gegen die biblische Vorschrift streite, die den Bischöfen verbiete, eine Herrschaft über die Kirchen sich anzumaßen. Wenn aber das nicht zu erhalten wäre, daß solche menschliche Satzungen, die man ohne Sünde nicht halten könne, abgethan würden; so müßte man der Apostel Regel folgen: Gotte mehr als Menschen zu gehorchen (g).

III. Am wenigsten war es ganzen Völkern zuzumuthen, die päbstliche Gewalt, die sie jetzt als Usurpation erkannten, noch ferner über sich gelten zu lassen; noch also solche Bischöfe und Erzbischöfe beyzubehalten, die sich davon nicht los machen wollten, wie der Fall mit denen war, die unter dem Schutze der päbstlichen höchsten Gewalt

(g) Augsburgische Confession Art. 28. am Ende, in meiner Ausgabe (Götting. 1776. 8.) S. 58. in Baumgartens Concordienbuche oder Sammlung symbolischer Schriften (Halle 1747. 8.) S. 120. Noch ausführlicher ist die Erklärung in den Schmalkaldischen Artikeln 1537. von der Gewalt des Pabstes und von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction bey Baumgarten am a. O. S. 587. 603. u. f.

walt ihre geistliche Befehlshabung lieber fortsetzen wollten.

IV. Gab es nun Bischöfe und Erzbischöfe, die sich bewegen ließen das bisherige Joch der allgemeinen päbstlichen Oberherrschaft abzuwerfen und sowohl für sich als für die Völker und Gemeinden, für deren Seelenheil sie eigentlich sorgen sollten, die völlige Gewissensfreyheit und freye Religionsübung bloß nach Vorschrift der Bibel herzustellen; so war übrigens nichts dabey zu erinnern, wenn ganze Reiche gut fanden die bischöfliche Verfassung in so weit beyzubehalten, als damit die nöthige Subordination aller zum Kirchen- und Schulwesen gehörigen Personen in jedem Staate erhalten werden konnte; wie z. B. in Dänemark, Schweden und England der Fall war.

V. Nach der besondern Verfassung des Teutschen Reichs konnte es auch dabey bleiben, daß Bischöfe oder Erzbischöfe nebst den Domcapiteln ihre bisherige Besitzungen und Einkünfte behielten, mithin sowohl Reichsstände als wahre Regenten ganzer Länder blieben, wenn sie, mit den Grundsätzen der Augsburgischen Confession einverstanden, der Abhängigkeit vom Pabste entsagten, und ihre unterpäbstliche Dioecesanrechte nur nicht anderen Reichsständen und deren Unterthanen wider ihren Willen aufdringen wollten. So stand es mit den evangelischen Religionsgrundsätzen weiter in keinem Widerspruche, wenn ein Bischof zu Lübeck, der sich zur Augsburgischen Confession bekannte, ein geistlicher Teut-

scher Reichsfürst blieb, Sitz und Stimme sowohl auf dem Reichstage als im Kreise, und nicht nur Landeshoheit sondern auch mit gutem Willen seiner gleich gesinnten Unterthanen selbst bischöfliche Rechte in seinem Lande auszuüben behielt, auch übrigens dem Domcapitel, wenn gleich dessen Mitglieder sich ebenfalls zur evangelischen Religion bekannten, seine bisherigen Vorrechte, wie insonderheit das Recht den Bischof zu wehlen, gelassen wurden. Nur andere Reichsstände, die bisher nebst ihren Ländern oder Gebieten zur Lübeckischen Dioeces gehört hatten, waren deswegen nicht schuldig, auch den Lübeckischen Dioecesanrechten so, wie sie bisher als eine Staatsrechtsdienstbarkeit in Uebung gewesen war, ferner Raum zu geben. Da einmal das ganze päbstlich hierarchische Gebäude aufgelöset war, so nahm die damit verbundene geistliche Staatsrechtsdienstbarkeit, worin die evangelischen Teutschen Reichsstände und ihre Unterthanen bisher unter Bischöfen ausser ihrem Lande gestanden hatten, auf gleiche Art ein Ende, wie die päbstliche Gewalt in evangelischen unabhängigen Reichen und Staaten.

VI. Wo auch in einem Bisthume oder Erzbisthume nicht das ganze Domcapitel und das ganze Land sich zur evangelischen Religion bekannte, konnte allenfalls derjenige Theil des Capitels und Landes, der catholisch blieb, auch unter den bischöflichen oder erzbischöflichen Dioecesanrechten bleiben, ohne daß den evangelischen Domherren und Unterthanen eben das ferner zugemuthet werden durfte, wie das Bisthum Osnabrück

selbst

selbst vermöge des Westphälischen Friedens und der in dessen Gefolg errichteten beständigen Wahlcapitulation bis auf den heutigen Tag davon zum klaren Beyspiele dient. Der Fall hätte eben so auch mit dem Erzstifte Cölln eintreten können, wie er würklich zur Zeit des Churfürsten Hermanns aus dem gräflichen Hause Wied in den Jahren 1543-1548., und unter dem Churfürsten Gebhard Truchseß 1582. bereits eingetreten war. Und was würde nicht noch mehr zu erwarten gewesen seyn, wenn der geistliche Vorbehalt seinem ursprünglichen Unbestande überlassen worden wäre (h)?

Mit den Erzbisthümern Magdeburg und Bremen, und den Bisthümern Halberstadt, Verden, Minden, Schwerin, Camin, Ratzeburg würde es ohne Zweifel eben so wie mit dem Bisthume Lübeck gegangen seyn, wenn sie nicht durch ganz besondere Verordnungen des West- VII.

(h) So äusserten sich bey den Westphälischen Friedenshandlungen im Dec. 1645. die kaiserlichen Gesandten (Nassau und Volmar) in einem Gespräche mit dem Schwedischen Gesandten (Oxenstirn): wenn es nicht bey dem geistlichen Vorbehalte bleiben sollte, "so würde die catholische Re„ligion in wenig Jahren in Teutschland extirpirt „werden. Denn, wenn den Bischöfen frey stände „zu heirathen, und sollten dennoch ihre Stifter „dabey behalten; so würde ein jeglicher Bischof „ein Weib nehmen; wodurch der geistliche Stand „und die catholische Religion würde aufgehoben „werden." rc. Man sehe den Bericht der Gesandten der Pommerischen Landstände in Canzlers neuem Magazine Th. 1. S. 77.

Westphälischen Friedens selbst in weltliche Länder verwandelt worden wären. Auch in Ansehung der Bisthümer Meissen, Merseburg, Naumburg, Brandenburg und Havelberg, kam den beiden Churhäusern Sachsen und Brandenburg der Westphälische Friede zu statten, da sie denselben die Reichsunmittelbarkeit bestritten, und Chursachsen die drey ersten, Churbrandenburg beide letztere schon im Entscheidungsjahre 1624. in Administration genommen hatten (i). Sowohl in diesen, als in jenen secularisirten Ländern Magdeburg, Halberstadt und Minden, blieben dennoch die ehemaligen Domcapitel, nur daß die Anzahl der Präbenden zum Theil selbst im Westphälischen Frieden vermindert war, und nach Maßgabe des Entscheidungsjahrs 1624. meist nur evangelischen Domherren zu gute kam.

VIII. Wenn in allen diesen Erzstiftern und Hochstiftern evangelische Erzbischöfe und Bischöfe geblieben wären, würden ihre evangelische Unterthanen ohne Zweifel eben so wenig als im Bisthum Lübeck Bedenken getragen haben, die bisherigen bischöflichen Rechte in ihren Händen zu lassen, sofern nur die Abhängigkeit von der päbstlichen Gewalt nicht mehr damit verbunden war und kein Gewissenszwang weiter von ihnen besorgt werden durfte. Aber andere evangelische Reichsstände ließen jetzt freylich nicht mehr geschehen, daß über sie und ihre Unterthanen jene Bischöfe noch Dioecesanrechte ausüben könnten; so wie es auch ganz natürlich war, daß ein evangelischer Bischof über andere Reichsstände und deren

(i) Meine Entwickelung rc. Th. 2. S. 69.

deren Unterthanen catholischer Religion keine Dioecesanrechte mehr verlangen konnte.

Nach den intoleranten Grundsätzen, die der Römische Hof gegen alle Protestanten hegt und allen, die von ihm abhangen, zur Pflicht macht, war es evangelischen Reichsständen und Unterthanen noch weit weniger zuzumuthen, die geistliche Gerichtbarkeit eines vom Pabste abhängig bleibenden catholischen Bischofs oder Erzbischofs über sich zu erkennen. Da nun gleichwohl der catholische Religionstheil das mit Gewalt in Teutschland durchsetzen wollte, und eben das einen der Hauptgegenstände ausmachte, worüber sowohl der Schmalkaldische als der nachherige dreyssigjährige Krieg zum Ausbruch kam, worin doch der evangelische Religionstheil nicht unterdrückt werden konnte; so blieb am Ende nichts übrig, als die geistliche Gerichtbarkeit, wo sie noch in catholischen Händen war, über die Augsburgischen Confessionsverwandten aufzuheben, damit beiderseits Religionsverwandte in beständigem Frieden und guter Sicherheit bey einander wohnen könnten. IX.

Im Religionsfrieden 1555. war zwar nur die geistliche Gerichtbarkeit benannt, ohne andere Dioecesanrechte dabey zu erwehnen; und selbst die Aufhebung dieser Gerichtbarkeit war buchstäblich nur auf "der Augsburgischen Confession „Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, „Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremo„nien" eingeschränkt; da hingegen in anderen hier nicht benannten Sachen die geistliche Ge- X.

richtbarkeit der Erzbischöfe, Bischöfe oder anderer Prälaten, wo sie solche hergebracht, und noch in Uebung hätten, hinfüro wie bisher statt finden sollte (k). — Eine Einschränkung, vermöge deren catholische Bischöfe und Erzbischöfe häufig Anlaß nahmen, in evangelischen Ländern, die vorher unter ihre Dioecesen gehört hatten, noch ferner vielerley Gegenstände unter ihre geistliche Gerichtbarkeit zu ziehen, oder andere Dioecesanrechte darin auszuüben. Daraus erwuchsen bald so häufige Stöhrungen in der ganzen Kirchenverfassung evangelischer Länder, und es ereigneten sich so oft Fälle, da beide Religionstheile ganz von einander abweichende Grundsätze hatten, und doch jetzt evangelische Partheyen sich von catholischen Richtern urtheilen lassen sollten, daß der evangelische Religionstheil seine völlige Beruhigung kaum hoffen konnte, wenn nicht alle Ueberbleibsel jener bischöflichen Rechte über evangelische Reichsstände und Unterthanen von Grund aus ganz weggeräumt würden. Das fand aber catholischer Seits solche Schwierigkeiten, daß eben dieser Gegenstand keiner der unerheblichsten war, der sich in die Beschwerden einflocht, worüber der dreyssigjährige Krieg entstand, und der Westphälische Friede erst den Ausschlag geben mußte.

XI. In den Westphälischen Friedenshandlungen war es eine der Hauptbeschwerden der evangelischen Stände: daß, ungeachtet die geistliche Gerichtbarkeit mit allen päbstlichen Rechten

(k) Religionsfriede §. 20. in Schmauß corp. iur. publ. S. 162.

ten und Hindernissen des Religionsfriedens über sie aufgehoben sey, dennoch Bischöfe der evangelischen Stände Unterthanen in Ehesachen und anderen vor ihre geistliche Gerichte zögen, und sie in ihren Consistorien turbirten (l). Wegen der Ehesachen bezogen sie sich insonderheit darauf, daß der Religionsfriede die evangelischen Kirchenordnungen ausdrücklich bekräftige, und also, da in denselben auch von Ehesachen die Rede sey, diese von der in Ansehung der evangelischen Kirchenordnungen aufgehobenen geistlichen Gerichtbarkeit auch nicht ausgenommen seyn könnten; zumal da wegen Abweichung der evangelischen Grundsätze von denen, welche die Catholischen aus den Trientischen Conciliensschlüssen und sonst in Ansehung der Ehe annähmen, die Evangelischen unmöglich einem catholischen Richter in den dahin einschlagenden Sachen sich unterwerfen könnten (m). Die Catholischen wollten anfangs in Ansehung der Ehesachen nur in solchen Fällen nachgeben, wenn beide Partheyen evangelischer Religion wären, und evangelische Consistorien diese Gerichtbarkeit besitzlich hergebracht hätten; allenfalls wollten sie noch auf 60. Jahre sich beruhigen, oder auch das Entscheidungsjahr zur Richtschnur gelten lassen. Aber

(l) Das war der Inhalt des grauaminis ecclesiastici 5. in dem evangelischen Gutachten vom Nov. 1645. in Meiern Westph. Friedenshandl. Th. 1. S. 821.

(m) So sprach noch der Braunschweig-Zellische Gesandte Langenbeck am 6. Febr. 1647. in der Conferenz mit dem kaiserlichen Gesandten Volmar. Meiern am a. O. Th. 4. S. 70.

Aber Sachen, die das Patronatrecht, Zehnten, Kirchenraub und dergleichen beträfen, wollten sie ferner der bischöflichen Gerichtbarkeit vorbehalten haben (n). Auch verlangten sie, daß ihnen in Ansehung der Klöster, die sie in evangelischen Ländern behielten, in den Dioecesanrechten (visitando, corrigendo et confirmando) kein Eingriff geschehen sollte (o). — Evangelischer Seite beharrte man dabey: dieser Beschwerde sey nicht anders abzuhelfen, als wenn die Herren Catholischen wider evangelische Stände oder Unterthanen sich gar keine geistliche Gerichtbarkeit anmaßen dürften, sondern dieselbe mit allen ihren Gattungen und sammt allen päbstlichen Rechten gänzlich aufgehoben bliebe (p). Sonst würde man ewig mit ihnen zu disputiren haben, da sie alle causas mixtas, blasphemiae, matrimoniales, cognitiones, an haereticus sit, dahin ziehen wollten (q); wie dann die Evangelischen schon viel Ungemach davon gehabt hätten (r), insonderheit auch in Zehnt- und Patronat-

(n) So lauteten die Erklärungen von catholischer Seite 1646. März 7., Apr. 14., Jun. 1., Jul. 2. Meiern Th. 2. S. 583. 618., Th. 3. S. 155. 198.

(o) Dahin gieng noch der Catholischen endliche Erklärung im Nov. 1646. Meiern Th. 3. S. 441.

(p) So hieß es in den mediis compositionis euangelicorum ad grauam. 5. 1646. Februar 25. Meiern Th. 2. S. 571.

(q) So votirte Braunschweig-Lüneburg 1646. Jul. 21. in der evangelischen Conferenz zu Münster. Meiern Th. 3. S. 257.

(r) Das bezeugte Würtenberg in eben der Conferenz 1646. Jul. Meiern Th. 3. S. 259.

nat-Sachen, ob es gleich den Catholischen nichts einbrächte, sondern nur zur Quälung der Evangelischen diente (s). — Endlich erfolgte die Entscheidung des Westphälischen Friedens meist nach der Erklärung, wie sie von Seiten der evangelischen Stände der Schwedischen Gesandtschaft übergeben war (t), so daß nunmehr das gesammte Dioecesanrecht und die ganze geistliche Gerichtbarkeit mit allen ihren Gattungen über evangelische Reichsstände (oder Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft) und ihre Unterthanen völlig aufgehoben wurde (u), es möchte nun von Sachen die Frage seyn, welche bloß evangelische Partheyen unter sich oder catholische und evangelische beträfen (v).

Man

(s) So äusserten sich ebenfalls damals die Wetterauischen Grafen, unter andern mit Anführung des besondern Falls: Im Jahre 1618. sey Isenburg mit einem Kloster bey Mainz wegen Novalzehnten in Streit gerathen. Nachdem die Sache 20. Jahre gelegen habe, sey Isenburg jetzt erst beym Vicariate zu Mainz vom Abte des Klosters verklagt, und die exceptio fori declinatoria nicht geachtet worden. Meiern Th. 3. S. 259.

(t) Euangelicorum declaratio Suecis exhibita art. 18. 1647. Febr. 27. Maiern Th. 4. S. 97.

(u) I. P. O. art. 5. §. 48.: "*Ius dioecesanum* et *tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus* contra A. C. electores, principes, status, (comprehensa libera imperii nobilitate,) eorumque subditos, tam inter catholicos et A. C. addictos quam inter ipsos solos A. C. status vsque ad compositionem Christianam dissidii religionis *suspensa esto.*"

(v) Diese Ausdrücke bezogen sich unstreitig auf die oben S. 57. u. 58. Note *n.* angeführte Erklärung

XII. Man bestärkte diese Aufhebung des Dioecesanrechts und der geistlichen Gerichtbarkeit noch mit dem Zusatze, daß beide sich künftig nur innerhalb eines jeden Landes eingeschränkt halten sollten (w). Unstreitig war das so zu verstehen, daß catholische Bischöfe, deren Dioecesen bisher über benachbarte evangelische Länder sich erstreckt hätten, ihre Dioecesanrechte nunmehr nur in ihren eignen Ländern ausüben könnten. In der That war das nur ein natürlicher Folgesatz jener Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit, womit es deswegen in unmittelbare Verbindung gesetzt wurde. Freylich verstand es sich mit gleichem Rechte, daß auch ein evangelischer Bischof von Lübeck oder andere evangelische Reichsstände, die in den Besitz secularisirter ehemaliger Bisthümer oder Erzbisthümer kamen, in Ländern, die ausserhalb des ihrigen ehedem zu ihren Dioecesen gehört hatten, keine Dioecesanrechte mehr in Anspruch nehmen könnten; Dahin gieng jedoch nicht die Hauptabsicht dieser Stelle. Vielweniger war die Meynung damit das Dioecesanrecht und die geistliche Gerichtbarkeit in evangelischen Ländern zu Bestandtheilen der Landeshoheit zu erklären. Wegen der secularisirten Länder wurde überhaupt in zwey Stellen des Friedens nur dafür gesorgt, daß jene Verordnung, wie sie über

rung der Catholischen, um gegen die darin geäusserte Absicht festzusetzen, daß auch in vermischten Ehen beiderley Religionsverwandten Evangelische nicht schuldig seyn sollten der geistlichen Gerichtbarkeit sich zu unterwerfen.

(w) I. P. O. art. 5. §. 48.: — "suspensa esto, et *intra terminos territorii* cuiusque ius dioecesanum et iurisdictio ecclesiastica *se contineat.*"

über die Aufhebung des Dioecesanrechts gefaßt war, auch auf sie anwendbar seyn sollte (x).

Zur Zeit des Religionsfriedens (1555.) hatte man die Hoffnung noch nicht ganz aufgegeben, daß man "durch die Wege eines Generalconcilii, „Nationalversammlung, Colloquien, oder Reichs„handlungen zu einer Christlichen freundlichen „und endlichen Vergleichung der Religion und „Glaubens-Sachen kommen möchte (y)." Man faßte deswegen auch die Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit über die Evangelischen nur so, daß sie "bis zu endlicher Christlicher Verglei„chung der Religion ruhen, eingestellt und sus„pendirt seyn solle" (z). Diese Suspension hätte also wieder ein Ende nehmen können, wenn jene Vergleichung erfolgt wäre. Da sie aber nicht erfolgt ist, und höchstwahrscheinlich nie erfolgen wird; so verstand sich schon von selbst, daß die Suspension, wie sie unter einer nie zu erwartenden resolutiven Bedingung geschehen ist, die Kraft einer völligen Aufhebung haben müsse. Der Religionsfriede enthält aber auch schon die ausdrückliche Clausel: "wenn die Vergleichung „der Religion nicht erfolgen würde; solle nichts „desto weniger dieser Friedstand in allen Puncten „und Artikeln bey Kräften bleiben; und solle „also XIII.

(x) I. P. O. art. 5. §. 24., art. 11. §. 11. Meiern Westph. Friedenshandl. Th. 6. S. 111-113.

(y) Religionsfriede §. 25. in Schmauß corp. iur. publ. S. 164.

(z) Religionsfriede §. 20. bey Schmauß S. 162.

„also hiermit ein beständiger, beharrlicher, un„bedingter, für und für ewig währender Friede „aufgerichtet und beschlossen seyn und blei„ben (a).“ Eben so spricht auch der Westphälische Friede nur: “*iurisdictio ecclesiastica* contra A. C. — status — eorumque subditos — *vsque ad compositionem* Christianam dissidii religionis *suspensa* esto” (b). Allein auch dieser Friede enthält die bey allen ähnlichen Verfügungen anwendbare Clausel: “Si vero, quod Deus prohibeat, de religionis dissidiis amicabiliter conueniri non possit; nihilominus haec conuentio perpetua sit et pax semper duratura” (c). Es kann also nichts weniger als mit Beyfall angenommen werden, wenn noch in neueren Schriften solche Aeusserungen geschehen: die Evangelischen hätten “per pacta imperii eine bloße *interimisti*„*cam exemtionem* a sede papali in causis spirituali„bus erhalten” (d).

(a) Rel. Fr. §. 26. bey Schmauß S. 164.

(b) I. P. O. art. 5. §. 48. Die Evangelischen hatten in ihrem Aufsatze 1647. Nov. erst den Ausdruck *penitus sublata* gebraucht. Aber auf Verlangen der Catholischen gaben sie nach, daß *suspensa* gesetzt wurde. **Meiern** Th. 4. S. 804. 825. 880. 928.

(c) I. P. O. art. 5. §. 14. in f.

(d) Sammlung von Reichshofrathsgutachten Th. 3. (Frft. 1754. 8.) S. 232.; oder wie es an einem andern Orte heißt: iurisdictionem ecclesiasticam non esse *destructiue* suspensam, etc. **Fabers** Staatscanzley Th. 13. S. 537.

II.

II.

Rechtliche Wirkung der geschehenen Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit und der Dioecesanrechte über die Augsburgischen Confessionsverwandten.

I. Nur die Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit und der Dioecesanrechte über die Augsburgischen Confessionsverwandten war ein Gegenstand der Friedenshandlungen beider Religionstheile; nicht, was jene unter sich nun für eine Kirchenverfassung machen wollten. — II. Eine allgemeine evangelische Kirchenverfassung für alle Protestanten in ganz Europa zu errichten, war weder nöthig noch rathsam; — III. so auch nicht für alle Augsburgische Confessionsverwandte in Teutschland. — IV. Das hinderte jedoch keinesweges die Einheit der evangelischen Kirche, ungeachtet Lutherische und Reformirte sich von einander unterschieden. — V. So konnte sowohl jeder besonderer Staat in Teutschland als jede Europäische Macht eine eigne Kirchenverfassung nach eines jeden Staats besonderen Umständen errichten. — VI. Nur eine verneinende Verordnung der Friedensschlüsse gieng dahin, daß die bisherigen Dioecesanrechte über die Evangelischen nicht mehr statt finden sollten; keine bejahende Vorschrift eines andern Surrogates war damit verbunden; also erhielten die Evangelischen hierin völlig ihre natürliche Freyheit. — VII. Manche gelegentliche Berathschlagungen und Nachahmungen ähnlicher Beyspiele veranlaßten doch in vielen Fällen eine gewisse Gleichförmigkeit. — VIII. IX. Unterthanen waren ohnedem schon gewohnt in Kirchensachen von Oberen Vorschriften anzunehmen; ließen also gern von ihren Obrigkeiten gleiches Glaubens geschehen, was ehedem Pabst und Bischöfe den weltlichen Obrigkeiten entrissen hatten, oder was sonst auch vielleicht collegialisch hätte vorgenommen werden können. — X. XI. Ohne Einwilligung der Unterthanen wären Landesherrschaften und Obrigkeiten weder berechtigt noch vermögend gewesen, die bisherigen bischöflichen Rechte sich zuzueignen. — XII. Die Einwilligung mochte aber ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; — XIII. so erwuchs daraus eine völlig rechtsbeständige Kirchenverfassung in jedem besondern evangelischen Staate, — XIV. ohne daß von Seiten der catholischen Bischöfe erst eine besondere Uebertragung ihrer Dioecesanrechte an evangelische Reichsstände nöthig war. — XV. Darin kamen aber jetzt evangelische

Reichs-

Reichsstände mit catholischen geistlichen Fürsten überein, daß sie ebenfalls zweyerley Personen vorstellten, sofern sie bischöfliche Rechte oder weltliche Hoheitsrechte ausübten, — XVI. und zwar jene nicht vermöge landesherrlicher Gewalt kraft reichsständischer Landeshoheit, — XVII. sondern kraft besonderer Erwerbung, in so weit in Aehnlichkeit mit Zoll und Münze, — XVIII. die im Verhältnisse zwischen Herren und Unterthanen doch den Hoheitsrechten gleich geschätzt werden, — XIX. wie es an sich schon schwer ist, die Gränze zwischen kirchlichen und landesherrlichen Hoheitsrechten genau zu bestimmen. — XX. Nur im Verhältnisse gegen die kaiserliche Gewalt sind die bischöflichen Rechte derselben nicht so, wie Zoll und Münze, unterworfen. — XXI. XXII. Solche Rechte, die nach der catholischen Kirchenverfassung von Pabst und Bischöfen, und in evangelischen Ländern jetzt obrigkeitlich oder collegialisch ausgeübt werden, waren einer kaiserlichen Verleihung gar nicht fähig. — XXIII. Sie sind auch unter geistlichen Lehnen, die vom Kaiser catholischen oder evangelischen Ständen ertheilt werden, nie begriffen.

I. Sowohl im Religionsfrieden als im Westphälischen Frieden galt es eigentlich nur darum die geistliche Staatsrechtsdienstbarkeit, worin ganz Europa und darunter auch ganz Teutschland bisher unter der päbstlichen und erzbischöflichen oder bischöflichen Gewalt gewesen war, und worin der catholische Religionstheil ferner blieb, über die evangelischen Reichsstände und Unterthanen in Teutschland aufzuheben. Weil dagegen der catholische Religionstheil mit Gewalt der Waffen sich widersetzte, so machte eben diese Aufhebung einen Gegenstand des Friedens aus, wie sich beide Religionstheile darüber vereinigen mußten. War diese Aufhebung einmal im Frieden befestigt, so gehörte die Frage: was jetzt an statt jener päbstlichen Hierarchie die Evangelischen unter sich für eine Kirchenverfassung errichten wollten? nicht weiter zu den Friedenshandlungen, worüber eine gegenseitige Ver-

handlung der Catholischen und Evangelischen unter einander nöthig gewesen wäre. So wenig der evangelische Religionstheil sich darum zu bekümmern hatte, was die Catholischen unter sich für hierarchische Einrichtungen beybehalten oder anders bestimmen möchten, so wenig war der catholische Religionstheil berechtigt darüber mit zu sprechen, was die Evangelischen unter sich für eine Kirchenverfassung zu errichten dienlich fänden.

Als möglich ließ es sich freylich denken, daß II. alle Evangelische sowohl in den unabhängigen Europäischen als in den besonderen Teutschen Staaten sich über eine gleichförmige Kirchenverfassung hätten vereinigen können. Allein was würde das schon in der Art und Weise der Behandlung für Schwierigkeit gefunden haben? Die Beyspiele der bisherigen catholischen Kirchenversammlungen waren schon hinreichend um sich zu belehren, wie schwer es hielte mehrere Nationen über solche Gegenstände zu gemeinsamen Schlüssen zu bringen, und, wenn das geschähe und in der Ausübung fortgeführt werden sollte, was daraus leicht für eine neue Art von Hierarchie und geistlicher Staatsrechts-Dienstbarkeit erwachsen könnte; man möchte nun eine solche gemeinsame hierarchische höchste Gewalt einem allgemeinen Oberhaupte anvertrauen, oder mit einem geistlichen Senate oder einer fortwährenden oder doch periodisch fortzusetzenden Kirchenversammlung auf aristocratischen oder democratischen Fuß setzen. Was war es aber auch nöthig, da Christus und seine Apostel selbst eine sol-

solche allgemein übereinstimmende Kirchenverfassung weder angeordnet, noch für nöthig erklärt hatten? Gnug daß ein jeder, der jetzt die Bibel für die einzige Richtschnur seines Glaubens und Lebens annahm, den andern, der sich eben so erklärte, für seinen Glaubensgenossen gelten ließ. So mochte übrigens in jedem Staate Episcopal- oder Presbyterial-Verfassuug gut gefunden, Synoden, Consistorien, Kirchenräthe, Superintendenturen oder andere Anstalten angeordnet, Obrigkeiten und Regenten mehr oder weniger Rechte, nur ohne Nachtheil der Gewissensfreyheit eingeräumt werden, — alles, wie es eines jeden Reichs oder andern Staats eigner Verfassung am zuträglichsten oder durch Zeit und Umstände so und nicht anders bestimmt seyn möchte; — im Ganzen hob das die Einheit der evangelischen Kirche in ganz Europa eben so wenig auf, als oben schon ein gleiches von der jüdischen Kirche bemerklich gemacht worden (e).

III. Für die Augsburgischen Confessionsverwandten in Teutschland hätte es noch weniger Schwierigkeit zu haben scheinen können, einen allgemeinen Schluß darüber zu fassen, wie das evangelische Corpus ohnedem oft in dem Fall ist zu Aufrechthaltung der in den bisherigen Friedensschlüssen erworbenen Rechte gemeinschaftlich sich zu vereinigen (f). Allein auch das fand doch we-

(e) Oben S. 32. 40.

(f) In der ersten Schmalkaldischen Bundesnotel vom 30. Decemb. 1530. war es würklich im Vorschlage, eine gemeinschaftliche evangelische Kir-

wegen Verschiedenheit der innern Staatsverfassung in den vielerley churfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Ländern, wie sie mit oder ohne Landstände, und mit mehr oder wenigerem Einflusse derselben regiert werden, sodann in den zahlreichen reichsritterschaftlichen Gebieten, und in so vielen wieder mit ganz eigenen Verfassungen versehenen Reichsstädten ganz natürlich grosse Schwierigkeiten. Oder es hätte auch hier am Ende zu einer neuen Art von Pabstthum führen können (g). Und im Grunde war es eben so wenig für alle Teutsche, als für alle Europäische evangelische Staaten nöthig.

Die Einheit der evangelischen Kirche behielt deswegen doch an der Einheit des Glaubens an die Bibel ihren festen Grund, wenn auch über Auslegung ein und anderer einzelner Stellen derselben oder über diese oder jene besondere Einrichtungen im äusserlichen Gottesdienste und in anderen willkührlichen Bestimmungen der Kirchenverfassung nicht überall gleiche Meynungen und Grundsätze herrschten. Ist doch selbst keine kirchliche Gesellschaft, sie sey groß oder klein, und von IV.

Kirchenordnung durch zusammen zu schickende Theologen und Rechtsgelehrte machen zu lassen. Hortleder von den Ursachen des Krieges B. 8. C. 7. S. 1499.

(g) "Schon zu Luthers Zeiten wollte man allgemeine Gesangbücher und Gleichförmigkeit in den Kirchengebräuchen einführen. Allein der grosse Mann widersetzte sich dagegen, damit nicht ein neues Pabstthum daraus entstehe." Gothaische gelehrte Zeitung 1789. S. 215.

von welcher Religion sie auch seyn mag, dafür gesichert, daß alle ihre Mitglieder völlig einerley Gesinnungen und Ueberzeugungen haben sollten. Die Verschiedenheit der Meynungen, die über einige Fragen in Ansehung des Abendmahls sich äusserten, gab zwar Anlaß, daß unter zwey Partheyen der Augsburgischen Confessionsverwandten auch im äusserlichen Gottesdienste eine Trennung entstand; sie konnte jedoch nicht hindern, daß selbst der Westphälische Friede diese beide Abtheilungen der Augsburgischen Confessionsverwandten für eine evangelische Kirche gelten ließ (h).

V. Alles zusammengenommen stimmt dahin überein, daß, so wie die unabhängigen evangelischen Mächte von keiner andern Macht gehindert werden konnten, sich von der päbstlich hierarchischen Gewalt los zu machen, und statt deren jede nach ihren besonderen Umständen eine neue Kirchenverfassung zu errichten, auf gleiche Art alle evangelische Mitglieder des Teutschen Reichs durch die beiden Friedensschlüsse 1555. und 1648. mit der Befreyung von der päbstlichen Hierarchie und von den bisherigen Dioecesanrechten anderer Bischöfe oder Erzbischöfe ihre völlige Freyheit erhielten, jede nach ihrer besonderen Lage und Convenienz ihre eigne Kirchenverfassung einzurichten.

Beide

(h) Der Westphälische Friede spricht nur von Catholischen und Augsburgischen Confessionsverwandten als zweyerley Religionstheilen, läßt aber unter letzteren Lutherische und Reformirte als zwey Abtheilungen in gleichen Verhältnissen gelten. I. P. O. art. 7.

Beide Friedensschlüsse gaben auf die Frage: VI.
ob die Augsburgischen Confessionsverwandten der geistlichen Gerichtbarkeit und den Dioecesanrechten unterworfen bleiben sollten? nur eine verneinende Antwort; sie geben keine bejahende Bestimmung: was an deren Stelle treten solle? Sie heben auf; sie verordnen kein Surrogat. Gleich jedem andern Falle, wenn eine positive Einschränkung der natürlichen Freyheit aufgehoben wird, ohne eine neue Bestimmung an deren Stelle zu setzen, wie alsdann z. B. nach einer aufgehobenen Bauordnung statt deren die natürliche Freyheit wieder auflebt, so kamen mit jener Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit über die Augsburgischen Confessionsverwandten Reichsstände und Unterthanen diese völlig in den Fall der natürlichen Freyheit jetzt nach ihrem Gutfinden zu ordnen, wie es künftig unter ihnen mit den Gegenständen gehalten werden sollte, die bisher unter den für sie nunmehr aufgehobenen Dioecesanrechten begriffen gewesen waren. Ob diese neue Anordnung durch einen gemeinsamen Schluß aller evangelischen Reichsstände und Unterthanen geschehen sollte; oder ob in jedem besonderen Staate das eines jeden eigner Lage und Bestimmung zu überlassen sey? auch das ließen beide Friedensschlüsse unbestimmt. Auch darin behielt also der evangelische Religionstheil seine völlige Freyheit. Aus den oben schon erwehnten Gründen ward das letztere vorgezogen, keine gemeinsame Verfügung zu treffen, sondern jeder besonderen Einrichtung ihren freyen Lauf zu lassen.

VII. Das hinderte zwar nicht, daß bey solchen Gelegenheiten, da die evangelischen Reichsstände ohnedem gemeinschaftliche Berathschlagungen anzustellen hatten, wie z. B. bey Abfassung des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses 1530. und der Schmalkaldischen Artikel 1537. dieser wichtige Gegenstand mit in Erwegung gezogen wurde; oder daß Theologen und Rechtsgelehrte darüber, gefragt oder ungefragt, ihre Gedanken äussern konnten, und daß alles das auf den Erfolg in jedem besonderen Staate seinen Einfluß haben mochte. Ja, was mehr ist, wo einmal der Anfang mit einer neu eingerichteten evangelischen Kirchenverfassung gemacht war, und nach Wunsch von statten gieng, da war nichts natürlicher, als daß andere unter gleichen Umständen gern eben solche Vorgänge zu Mustern nahmen. Wie selbst in Polizeyanstalten oder anderen Gesetzgebungen derjenige, der neue Verfügungen treffen soll, billig auf Vorgänger ähnlicher Fälle Rücksicht nimmt; so geschah es auch hier, daß in jedem Falle, wo in einem evangelischen Lande oder Gebiete die Kirchenverfassung erst neu zu bestimmen war, gern andere, die unter gleichen Umständen schon errichtet waren, zu Mustern genommen wurden. Also kam ganz natürlich unter mehreren evangelischen Ländern oder Städten doch eine gewisse Gleichförmigkeit in vielen Stükken zu Stande, insonderheit daß z. B. Fürstenthümer und Grafschaften nach anderen Ländern gleicher Art, und wiederum Reichsstädte nach anderen Reichsstädten, die mit ihnen gleiche Verfassung hatten, sich zu richten pflegten. Oder nachdem unter den Augsburgischen Confessions-

ver-

verwandten wieder Lutherische von Reformirten unterschieden wurden, hatte auch das auf die Verschiedenheit ihrer Kirchenverfassung bald merklichen Einfluß. — Soviel war allemal gewiß, daß weder ein allgemeines Gesetz noch ein vertragsmäßig angenommener allgemeiner Grundsatz in Einrichtung der evangelischen Kirchenverfassung Teutschen Reichsständen und Unterthanen Ziel und Maaß setzte.

Nur das lag in den Umständen der Zeit, daß damals, als die Religions-Trennung in Gang kam, jedermann schon gewohnt war, daß kirchliche Angelegenheiten nicht collegialisch, wie nach der Natur der Sache in vielen Stücken von jeder kirchlichen Gesellschaft hätte geschehen können, sondern Befehlsweise von Oberen verhandelt wurden. Das Joch dieser bisherigen Oberen abzuschütteln war nur deswegen allgemeiner Wunsch, weil man sich überzeugt fand, daß viele von denselben der Christenheit aufgedrungene Religionsgrundsätze an sich irrig wären, und nur eigennützige Absichten des Clerus zum Grunde hätten; — daß also unter diesen Oberen keine Gewissensfreyheit zu hoffen sey. Wo nun Herr und Land, oder Obrigkeit und Unterthanen gleiche Gesinnungen darüber hegten, da waren beide froh nur von jenem unleidlichen Joche los zu kommen. Pabst und päbstlich gesinnte Bischöfe und Erzbischöfe wollte und konnte man nicht länger als oberste Befehlshaber in Religionssachen und kirchlichen Angelegenheiten gelten lassen; von evangelischen Landesherren und Obrigkeiten konnten evangelische Unterthanen, ohne für ihre VIII.

Gewissensfreyheit besorgt seyn zu dürfen, gern geschehen lassen, daß sie solche Angelegenheiten, die bisher aus päbstlicher oder bischöflicher Macht nach catholisch hierarchischen Grundsätzen behandelt worden waren, nunmehr nach Grundsätzen der Augsburgischen Confession d. i. bloß nach Vorschrift der Bibel obrigkeitlich besorgten.

IX. Manches war ohnedem so beschaffen, daß es in der päbstlichen und bischöflichen Hierarchie den weltlichen Mächten und Obrigkeiten mit Unrecht entzogen war; als selbst die geistliche Gerichtbarkeit, und das Recht mittels Bestätigung öffentlicher Kirchen- und Schuldiener oder anderer Einrichtungen die höchste Oberaufsicht auszuüben u. s. w. Solche Rechte konnte jede evangelische Landesherrschaft über ihre evangelische Unterthanen sich mit vollem Rechte zu eigen machen, wenn sie auch gleich in anderen Dingen jeder Gemeinde vieles nach ihrer natürlichen Freyheit zu bestimmen, z. B. ihre Prediger und Schullehrer selbst zu wehlen, u. s. w. überließ (i). Was war aber auch dabey zu erinnern, wenn evangelische Landesherren und Obrigkeiten auch solche Rechte, die sonst collegialisch von jeder kirchlichen Gesellschaft hätten behandelt werden können, die man aber gewohnt war aus päbstlicher oder bischöflicher Gewalt geschehen zu lassen, nunmehr selbst auszuüben, da jede evangelische Gemeinde den Lan-

(i) So hieß es z. B. in der Schmalkaldischen Artikel Anhange in Baumgartens symbolischen Schriften S. 604.: "Die Kirchen müssen die „Gewalt behalten, daß sie Kirchendiener fordern, „wehlen und ordiniren."

Landesherrn, der mit ihr gleicher Religion war, als ihr erstes Mitglied ansehen konnte, von dem sie nicht Ursache hatte irgend etwas wider ihr Gewissen und wider ihre eigne Religionsgrundsätze zu befürchten (k); ganz anders, als wie bisher der Fall unter päbstlicher und bischöflicher geistlicher Beherrschung gewesen war.

Wie viel hiebey auf die Unterthanen und deren guten Willen angekommen sey, läßt sich nicht nur aus ächten Grundsätzen sowohl des allgemeinen als des besonderen Teutschen Staatsrechts abnehmen, da einer aus freyen Leuten, nicht aus Sclaven, bestehenden bürgerlichen Gesellschaft nicht willkührlich eigenmächtige Anmaßungen aufgedrungen werden können; sondern es ergibt sich auch aus solchen Bemerkungen, die niemanden entgehen können, wer über die damalige Lage der Sache mit Kenntniß nachdenkt, und die Thatsachen der Geschichte damit in Vergleichung setzt. X.

Man darf sich nur aus der Geschichte belehren lassen, wie das ganze Reformationswerk in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts mehr von Unterthanen als von Obrigkeiten betrieben worden, um sich zu überzeugen, daß es nicht in der Gewalt der Fürsten gestanden, eigenmächtige Anmaßungen mit Unwillen der Unterthanen nach Will- XI.

(k) So bezeugt z. B. Moser von der Landeshoheit in geistlichen Sachen S. 140., daß im Würtenbergischen fast alle Prediger vom Herzoge bestellt werden.

Willkühr durchzusetzen (l). Hätten also die Unterthanen ihre Convenienz nicht dabey gefunden, von ihren Landesherren und Obrigkeiten die Ausübung solcher Rechte, die bisher von Päbsten und Bischöfen ausgeübt waren, geschehen zu lassen, so würde es schwerlich damit zu Stande gekommen seyn. Die Geschichte einzelner evangelischer Länder enthält selbst Beyspiele gnug davon, daß nicht alle evangelische Landesherren die bischöflichen Rechte im ganzen Lande auszuüben bekommen haben, da in manchen Ländern selbst mittelbare Landstädte und landsässige Edelleute wichtige Rechte von der Art für sich erhielten (m).

In

(l) Man sehe z. B. von der Pfälzischen Reformationsgeschichte meine Darstellung der Pfälzischen Religionsbeschwerden (1793. 8.) S. 11. u. f. Aehnliche Beyspiele lassen sich fast von allen Ländern aus Schriften, die ihrer besonderen Reformationsgeschichte gewidmet sind, wie auch überhaupt aus Seckendorf *historia Lutheranismi* beybringen.

(m) Wie in manchen Ländern, wo der Fürst nicht zu rechter Zeit vigilant war den Städten Prädicanten zu schicken, und diese keinen Pfaffen mehr haben wollten, der Fürst wohl gar manches Patronatrecht verlohr, manche Stadt hingegen sich dann in den Besitz der Rechte zu setzen wußte, die sonst der Bischof oder sein Official gehabt hatte, kann man z. B. in Spittlers Geschichte des Fürstenthums Calenberg Th. 1. S. 222. sehen; auch eben daselbst S. 227. 242., wie die Städte Göttingen, Hannover und Nordheim in den Jahren 1531. 1536. ihre eigne Kirchenordnungen gemacht haben, die auch in der ersten Calenbergischen Kirchenordnung 1542. nicht aufgehoben worden.

In verschiedenen Ländern ist es hingegen mit förmlichem Beytritt ganzer Landschaften geschehen, daß sie in ausdrücklichen Landesrecessen die bischöflichen Rechte, wie sie nunmehr von den mit ihnen gleicher Religion zugethanen Landesherrschaften auszuüben seyen, anerkannt und nach Befinden genauer bestimmt haben (n). XIII

Eben-

den. So bezeugt auch der berühmte David Mevius von der Pommerischen Landesverfassung (1650.) Cap. 13. (in Pistorius amoenit. iurid. hist. Th. 4. S. 984.), wie die Pommerschen Städte Stralsund, Stettin, Greifswald, Anclam ꝛc. ihre besondere Kirchenverfassung bekommen haben. Auch die Stadt Lemgo in der Grafschaft Lippe hat noch ihre eigne geistliche Gerichte, wie im Westphälischen Magazine Heft 1. S. 136. bezeugt wird. Wie insonderheit in Ländern, wo die Landesherrschaft der Reformation nicht beytrat, oft Städte in den Fall kamen sich bischöfliche Rechte zuzueignen, davon können unter andern die so genannten Sechsstädte in der Oberlausitz (Bauzen, Görlitz, Zittau, Lauban, Camenz und Löbau) zu Beyspielen dienen. Von denselben schreibt Chph. Dohndorf s. resp. Sam. Fr. Grosser diss. *de iurisdictione ecclesiastica, quatenus magistratui municipali et in specie Hexapolitano competat?* Lips. 1715. §. 24. (in Chr. Gottfr. Hofmann *scriptor. rer. Lusatic.* P. 3. p. 95.): — "Ciuitates necessitate compulsae, quum principes iurisdictionem eccl. ab episcopis vsurpatam sibi vindicare nollent, ipsae eam occupabant et ministros ecclesiarum et scholarum pro opportunitate et necessitate constituebant, immo etiam de ritibus ecclesiasticis nemine contradicente certo modo disponebant." Von adelichen Geschlechtern gibt es unter der Eichsfeldischen Ritterschaft verschiedene, die eigne Consistorialrechte ausüben.

(n) So erklärte sich z. B. Herzog Moritz von Sachsen in der neuen Landesordnung 1543.: Es

seyen

Eben so sind auch in Reichsstädten hin und wieder ausdrückliche Verträge zwischen Rath und Bür-

seyen allerley Unrichtigkeiten in der Kirche entstanden, weil die Bischöfe ihr Amt nicht recht brauchten; er habe deswegen **auf des Landschaftsausschusses Verlangen** Einsehen gethan, da die Bischöfe von Meissen und Merseburg nicht gewollt, es anderen Prälaten aufgetragen die Kirchen zu visitiren ꝛc. Codex Augusteus Th. 1. S. 18. — So ist auch in den Herzogthümern **Schleswig und Holstein** das älteste Kirchengesetz, "das als die Grundlage des ganzen evangelisch Lutherischen Kirchenwesens in diesen Ländern angesehen werden kann, die vom Dr. Bugenhagen mit Zuziehung einiger geschickten Geistlichen verfertigte **von gesammten Landständen der Herzogthümer auf dem Landtage zu Rendsburg 1542. genehmigte und darauf** vom Könige Christian dem III. bestätigte und promulgirte Schleswigholsteinische Kirchenordnung in PlattTeutscher Sprache." Wolf Christian **Matthiä** Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Flensburg 1778. 8.) Th. 1. S. 25. — Aehnliche Theilnehmungen der Landstände an den ursprünglichen Einrichtungen der evangelischen Kirchenverfassung in **Pommern** ergeben sich aus dem, was **Mevius** am a. O. Cap. 12. 13. S. 976. u. f. und **T. H. Gadebusch** in der Schwedisch-Pommerischen Staatskunde Th. 1. (Greifswald 1786. 8.) S. 319. u. f. §. 12. bezeugen; — und von **Würtenberg** Io. Gottl. Breyer in *elementis iuris publici Wirtembergici* (Stuttg. 1782. 8.) lib. 2. c. 4. §. 145. p. 197.: "Dux Vlricus — secum agitabat, vt puriora euangelicorum dogmata, quae et ipse ab a. 1524. professus, et maior pars subditorum iam antea amplexa erat, vniuersim in prouinciis suis introduceretur. Optatis eo lubentius *adspirarunt ordines a.* 1535. *in comitiis provincialibus*, quum et ipsi eodem studio incensi pri-

Bürgerschaft über solche Gegenstände getroffen worden (o). Oder wo es in Ländern oder Städten

pridem consilium votumque suum pro emendandis sacris a. 1525. — publice testati essent." (Sattlers Würtenb. Gesch. Th. 2. S. 140.), — und §. 153. p. 206. sq.: "Plurimae potestatis ecclesiasticae partes, quae ius episcopale constituerant, — in ducatu Wirtembergico *adspirantibus ordinibus prouincialibus* in ducem regentem, ceu primarium quondam ecclesiae Wirtembergicae caput, eo potius translatae sunt, quod — omne negotium reformationis a ducibus Vlrico et Christophoro *in comitiis prouincialibus a.* 1535. *et* 1565. *suffragiis ordinum*, *vtpote corporis vniversam patriam adeoque ecclesiam etiam Wirtembergicam repraesentantis* et inceptum et perfectum" etc. — Diese Beyspiele, denen leicht noch mehrere beygefügt werden könnten, mögen schon hinreichen die Zweifel zu heben, die Moser von der Landeshoheit im Geistlichen S. 74. davon hernimmt, weil ihm kein ausdrücklicher Vertrag bekannt sey, wodurch die Landstände oder Unterthanen ihrem Landesherrn das ius circa sacra übertragen oder überlassen hätten. Sind gleich nicht gerade diese Worte in Verträgen gebraucht worden, so ist doch die Sache selbst, wie sie nach den damaligen Umständen zu fassen war, überall deutlich gnug zu erkennen.

(o) Man sehe z. B. nur von den Verträgen zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft zu **Lübeck** vom 7. Apr., 29. Jun., 13. Oct. 1530. und vom 18. Febr. 1531., die ausführliche Beschreibung in Joh. Rud. Beckers Geschichte der Stadt Lübeck B. 2. (Lübeck 1784. 4.) S. 3-32., wo zugleich sehr einleuchtend beschrieben wird, wie die Reformation auch hier durch eifriges und unermüdetes Bestreben der Bürgerschaft mit großer Widerstrebung des lange eifrig catholisch gebliebenen Raths, der Geistlichkeit und des Bischofs erst mühsam bewerkstelligt worden.

ten an solchen ausdrücklichen Verfügungen fehlt, da kann man doch sicher annehmen, daß Unterthanen es wissentlich gern haben geschehen lassen, wenn ihre Glaubensverwandte Landesherrschaften oder Obrigkeiten von selbst in Ausübung jener bischöflichen Rechte eingetreten sind. Auf alle Fälle ist also ausdrückliche oder stillschweigende vertragsmäßige Einwilligung zwischen evangelischen Landesherren oder Obrigkeiten und ihren evangelischen Unterthanen oder Bürgern der wahre Grund der evangelischen Kirchenverfassung, wie sie sich gegenwärtig in evangelischen Ländern und Reichsstädten findet.

XIII. Daß auf diese Art unsere evangelische Kirchenverfassung mit vollem Rechte begründet werden konnte, daran läßt sowohl das allgemeine Staatsrecht als die eigne Verfassung des Teutschen Reichs und dessen besonderer Staaten keinen Zweifel. So gut ausdrückliche vertragsmäßige Grundgesetze Rechte und Verbindlichkeiten jeder höchsten Gewalt bestimmen können; eben so unleugbar beruhen unzehlige Gegenstände von eben der Art nur auf stillschweigender Uebereinkunft derer, welche die höchste Gewalt ausüben, und derer, die derselben unterworfen sind. Einer von beiden Theilen unternimmt etwas, der andere läßt es geschehen; Das darf nur einmal ohne Widerspruch geschehen, das zweytemal und mehrere folgende male unter eben den Umständen auf gleiche Art wiederholt werden, so erhalten viele Dinge in jeder Staatsverfassung durch stillschweigendes Herkommen eben so verbindliche Bestimmungen, wie durch

die bündigsten Grundgesetze. Aeusserlich konnte seit den beiden Religions-Friedensschlüssen für jeden Teutschen Reichsstand auch kein Hinderniß dagegen eintreten; weder von Seiten des Kaisers, noch von Seiten der Bischöfe und des gesammten catholischen Religionstheils; denn diesen Widersprüchen hatten jene Friedensschlüsse ein Ende gemacht, und das Materiale der bisherigen geistlichen Gerichtbarkeit und Dioecesanrechte war aufgehoben, ohne daß eine andere positive Vorschrift dagegen statt gefunden hatte.

So konnten evangelische Reichsstände über ihre Unterthanen gerade diejenigen Rechte erlangen, die ein catholischer Bischof bisher in seiner Dioeces gehabt hatte, ohne daß es nöthig war, daß der Bischof, unter dessen Dioeces der Reichsstand mit seinen Unterthanen bisher gehört hatte, seine Rechte demselben übertrug. Ein solcher Uebertrag eines catholischen Bischofs würde für ein evangelisches Land nicht einmal passend gewesen seyn. Gnug daß Herren und Unterthanen jetzt von aller Macht catholischer Bischöfe frey gesprochen waren, und es nunmehr in ihrer Gewalt hatten sich darüber mit gegenseitiger Einwilligung zu vereinigen, auf welche Art und Weise sie ihre kirchliche Geschäffte einrichten wollten. XIV.

Nur darin zeigte sich jetzt ein ganz richtiger Vergleichungspunct (tertium comparationis,) daß auf eben die Art, wie ein jeder catholischer geistlicher Fürst eine zweyfache Person vorstellt, eine andere als Teutscher Reichsstand und Reichsfürst, XV.

fürst, sofern er Sitz und Stimme auf dem Reichstage, und Landeshoheit in seinem Lande auszuüben hat, eine andere als Bischof, sofern er geistliche Gerichtbarkeit und Dioecesanrechte in seiner Dioeces hat, so jetzt auch ein jeder evangelischer Reichsstand ganz anders zu betrachten ist, sofern er Landeshoheit mit allen anderen Teutschen Reichsständen gemein hat, oder sofern er solche Rechte, die nach der catholischen Kirchenverfassung kein weltlicher Reichsstand in seinem Lande, sondern nur der Bischof oder Erzbischof, zu dessen Dioeces das Land gehört, sich zueignen darf, jetzt auch in seinem Lande nach den in jedem Lande darüber getroffenen Einrichtungen auszuüben berechtigt ist.

XVI. Dieser Vergleichungspunct gibt den sichern Grundsatz an die Hand: daß ein evangelischer Reichsstand, als ein mit der Landeshoheit begabter Reichsstand betrachtet, vermöge eben dieser Landeshoheit eigentlich nur solche Rechte hat, die auch ein catholischer weltlicher Reichsstand in seinem Lande ausüben kann. Diejenigen Rechte, die einem catholischen weltlichen Reichsstande nicht gestattet werden, sondern nur Bischöfen oder Erzbischöfen zukommen, die aber jetzt ein evangelischer Reichsstand in seinem Lande ausüben kann, fließen nicht aus der Landeshoheit, sondern aus dem Surrogate der in Ansehung der Protestanten aufgehobenen bischöflichen Rechte, wie solches in jedem besonderen Teutschen Staate Augsburgischer Confession ausdrücklich oder stillschweigend angeordnet worden. Landeshoheit ist nach der Reichsverfassung, die auch seit der

Religionstrennung hierin keine Aenderung erlitten hat, für alle und jede Stände einerley. Was ein geistlicher Reichsstand in seinem Lande vor catholischen weltlichen Reichsständen voraus hat, das gebührt ihm nicht vermöge seiner Landeshoheit, sondern vermöge der in der hierarchischen catholischen Kirchenverfassung gegründeten geistlichen Gerichtbarkeit und Dioecesanrechte. Eben so hat ein evangelischer Reichsstand dasjenige, was er in Religions- und Kirchen-Sachen vor catholischen weltlichen Reichsständen voraus hat, nicht seiner Reichsstandschaft und Landeshoheit, sondern der durch den Religionsfrieden in Freyheit gesetzten evangelischen Kirchenverfassung zu danken, wie sie in jedem Lande oder an jedem Orte mittels ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft zwischen Herren und Unterthanen ihre Bestimmung erhalten haben.

Eine andere Vergleichung kann allenfalls noch daher genommen werden, wenn man voraussetzt, daß nach unserer Teutschen Reichsverfassung zwar die meisten Reichsstände Zölle und Münzrecht besitzen, aber beide Rechte doch nicht von selbst in jeder Landeshoheit begriffen sind, sondern auf besonderen kaiserlichen Verleihungen beruhen, und also nur denjenigen Reichsständen, die sie besonders erworben haben, zukommen. So wenig da von einem Reichsstande auf den andern der Schluß gilt, so wenig können diejenigen Rechte, die nur evangelische Reichsstände in ihren Religions- und Kirchen-Sachen besonders erworben haben, als allgemeine landesherrliche Rechte angesehen werden. XVII.

Und so wie Zoll und Münze für die damit begabten Reichsstände als besondere Zugaben zu ihrer Landeshoheit angesehen werden können, so sind auch die bischöflichen Rechte evangelischer Reichsstände nicht sowohl Bestandtheile ihrer Landeshoheit als durch eigne Erwerbungen dazu gekommene Rechte.

XVIII. Mit dieser Vergleichung läßt sich insonderheit noch erklären, was für ein Verhältniß zwischen Landesherren und Unterthanen daraus erwächst. Derjenige Reichsstand, der einmal Zoll und Münzrecht zwar nicht seiner Landeshoheit, sondern einer kaiserlichen Verleihung zu verdanken hat, wird es doch in so weit als ein Hoheitsrecht ansehen, daß er der Regel nach es keinem seiner Unterthanen gestatten wird, obgleich auch diese Regel nicht ganz ohne Ausnahme ist, da es nicht an Beyspielen fehlt, daß auch mittelbare Städte sowohl mit Münzprivilegien als Zöllen begabt sind, letztere auch wohl noch in Händen landsässiger Adelichen sich finden. Eben so haben evangelische Reichsstände, wenn ihnen einmal die bischöflichen Rechte zugeeignet sind, sie als wichtige Hoheitsrechte angesehen, die der Regel nach weder mittelbaren Städten noch Adelichen, auch selbst nachgebohrnen Herren des Hauses in den etwa zu ihrem Unterhalte ihnen angewiesenen Gebieten nicht gestattet, sondern nur den regierenden Herren vorbehalten sind. In Rücksicht auf diese Verhältnisse darf man sich also nicht wundern, wenn in Urkunden und Schriften diejenigen Rechte, die ein evangelischer Reichsstand in seinem Lande auf gleiche Art, wie ein

ein catholischer Bischof in seiner Dioecese, ausübt, als Hoheitsrechte benannt, oder auch aus Unkunde der wahren Beschaffenheit der Sache wohl gar als Bestandtheile der Landeshoheit evangelischer Reichsstände angesehen werden. Beides kann der wahren Lage der Sache, wie sie aus den Thatsachen der Geschichte und aus dem Geiste der reichsgrundgesetzlichen Friedensschlüsse vor Augen liegt, keinen Abbruch thun.

Da ohnedem manche Dinge, die von Rechts wegen Bestandtheile der höchsten Gewalt ausmachten, aber den catholischen Mächten von der hierarchischen Gewalt entzogen waren, evangelischen Landesherren mit hergestellt sind, und da schon große Sachkenntniß und tiefes Nachdenken dazu gehört die Gränzen der höchsten Gewalt und der collegialisch auszuübenden Befugnisse in kirchlichen Angelegenheiten genau zu bestimmen; so hat man desto leichter eines mit dem andern als Hoheitsrechte von gleicher Art ansehen können, je mehr man schon gewohnt war, in allen solchen Sachen Vorschriften der Oberen anzunehmen, und je weniger damals die allerdings erst in neueren Zeiten mehr ins Licht gesetzten kirchlichen Collegialrechte noch theoretisch richtig erörtert waren. Das darf aber doch der wahren Darstellung der Sache, wie sie ist, eben so wenig zum Nachtheile gereichen, als man jetzt noch die ehemaligen irrigen Vorstellungen von Verzichten fürstlicher Töchter, von Regredienterbschaften u. d. gl. mehr gelten läßt, seitdem die ächten Theorien davon besser an Tag gekommen sind. XIX.

XX. Nur im Verhältnisse der reichsständischen Hoheit gegen die kaiserliche Majestät zeigt sich in obiger Vergleichung der evangelischen Kirchenrechte mit Zoll und Münzrecht noch ein erheblicher Unterschied. Letztere hat ein jeder Reichsstand einer kaiserlichen Begnadigung zu verdanken, und es mag ein geistlicher oder weltlicher Reichsstand seyn, so bleibt er in diesem Betrachte allemal der kaiserlichen Hoheit unterworfen. Aber die Rechte, die ein Bischof als Bischof in seiner Dioecese ausübt, verdankt er nicht der kaiserlichen Gnade, sondern der hierarchisch päbstlichen Kirchenverfassung; ist deswegen in diesem Betrachte auch nicht der kaiserlichen Hoheit unterworfen. Eben das gilt nun auch von evangelischen Reichsständen, sofern sie diejenigen Rechte ausüben, von deren ehemaliger bischöflichen, erzbischöflichen, oder päbstlichen Ausübung sie und ihre Unterthanen frey gesprochen sind, und die sie seitdem nicht einer kaiserlichen Begnadigung, sondern der evangelischen Kirchenverfassung, wie sie in jedem besonderen Teutschen Staate bestimmt ist, zu danken haben.

XXI. Mit der ganzen catholischen Kirchenverfassung stand es in wesentlichem Widerspruche, wenn irgend ein weltlicher Regent sich als die Quelle einer zu verleihenden geistlichen Gerichtbarkeit oder solcher Rechte, die ein Bischof in seiner Dioecese, und der Pabst in der ganzen catholischen Kirche ausübte, ansehen wollte. Ohne seinen eignen Religions-Grundsätzen untreu zu werden, konnte also der Kaiser sich nicht in Sinn kommen lassen, daß er weltliche Fürsten mit der geist-

geistlichen Gerichtbarkeit belehnen könnte. Am wenigsten konnte das über Protestanten geschehen, die von den Catholischen doch vermöge der empfangenen Taufe unter die Zahl der Christen gerechnet wurden. Eher hätte sich allenfalls in Ansehung der Juden noch so etwas denken lassen; wiewohl auch in deren kirchlichen Angelegenheiten Bischöfe und Erzbischöfe vielmehr ihre geistliche Gewalt behaupten, als solche einer weltlichen Obrigkeit zugestehen wollen (p). — Gnug diejenigen Rechte, welche sonst Pabst und Bischöfe in Ländern, die jetzt evangelisch sind, ausübten, und die jetzt von Protestanten selbst, es sey nun von evangelischen Reichsständen, oder auch von evangelischen Landstädten oder Landsassen, es sey obrigkeitlich oder collegialisch, ausgeübt werden, haben die Evangelischen nur der

in

(p) So hat z. B. das Mainzische Generalvicariat selbst über die Judenschaft zu Frankfurt am Main noch eine geistliche Gerichtbarkeit ausüben wollen, wenn in der dortigen Judenschule oder Synagoge tamquam in loco sacro et religioni dicato Schlägereyen oder andere Excesse vorgiengen; wie 1603. und noch 1676. solche Fälle vorgekommen, wiewohl auch von Seiten der Stadt Erkenntnisse vom Cammergerichte dagegen ausgewirkt sind. Auf gleiche Art hat das Vicariat zu Mainz auch noch 1707. und 1722. aus Eheversprechungen Frankfurter Juden Klagen annehmen wollen, denen man freylich zu Frankfurt nicht statt gegeben hat. — Diese Thatsachen sind mir in Acten, die bey Reichsgerichten verhandelt worden, vorgekommen. Sie können wenigstens dazu dienen den Umfang der geistlichen Gerichtbarkeit nach catholischen Grundsätzen daraus abzunehmen.

in zwey Friedensschlüssen erlangten Freyheit, keinesweges irgend einer kaiserlichen Verleihung zu danken. Diese haben sie nie begehrt, noch zu begehren Ursache gehabt. Von einem catholischen Monarchen war sie nach seinen eignen Religionsgrundsätzen nie zu erwarten; und wäre sie zu erwarten gewesen, würde es für den evangelischen Religionstheil nach dem Verhältnisse, wozu sich der catholische gegen denselben berechtigt hält, ungemein bedenklich gewesen seyn, einer Belehnung, die aus Gnaden geschähe und manchen Einschränkungen unterworfen werden könnte, erst die Grundfeste ihrer Gewissensfreyheit und Kirchenverfassung heimzustellen.

XXII. Alles, was von Kaiser und Reichs wegen nach der Lage, worin die Religions-Trennung Teutschland zweymal in den unseligsten Krieg versenkt hatte, geschehen konnte, bestand darin, daß durch wiederholte Friedensschlüsse den Evangelischen ihre Befreyung von der päbstlichen und bischöflichen Gewalt zugestanden wurde. — Wollte doch der päbstliche Stuhl und dessen Anhang selbst dieses einzige Mittel einem der verderblichsten Kriege ein Ende zu machen, und ganz Teutschland vom völligen Untergange zu retten, der kaiserlichen Gewalt nicht einmal zugestehen; wie viel weniger würde es derselben gut gethan seyn, wenn sie selbst päbstliche und bischöfliche Rechte hätte vergeben wollen, als ob solche von irgend einer weltlichen Macht an andere hätten vergeben werden können? — Hat selbst der Westphälische Friede mit aller darauf gerichteten Vorsorge nicht verhüten können, daß mit

mit päbstlichen Protestationen nichts unversucht geblieben ist, um dem Frieden, wenn es möglich gewesen wäre, seine Kraft zu benehmen; was würde erst für die Person des Kaisers von Vorwürfen, Gewissensrührungen, Bannflüchen zu erwarten gewesen seyn, wenn er sich selbst als Quelle geistlicher Rechte hätte darstellen wollen? — Kurz, wenn hin und wieder in neueren Schriften geäussert wird: evangelische Reichsstände hätten ihre geistliche Gerichtbarkeit eben so, wie ihre Landeshoheit, einer kaiserlichen Belehnung zu danken, so ist das eben so ungegründet, als es niemanden einfallen wird zu behaupten, unsere catholische Bischöfe und Erzbischöfe trügen ihre Dioecesan- und Metropolitanrechte vom Kaiser zu Lehn.

Freylich können Güter, die geistlichen Stiftungen gewidmet sind, vom Kaiser zu Lehn getragen werden, die man dann als geistliche Lehne von weltlichen, die mit keiner geistlichen Stiftung in Verbindung stehen, nicht ohne Grund unterscheiden kann (q). So empfangen selbst Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte ihre Länder und Regalien vom Kaiser zu Lehn. Und so können kaiserliche Lehnbriefe auch für weltliche Fürsten das enthalten, daß sie mit den in ihren Ländern ihrer Hoheit unterworfenen geistlichen und weltlichen Gütern belehnt werden, oder, wie es oft schon in kaiserlichen Lehnbriefen des XIV. und XV. Jahrhunderts heißt: daß ein Fürst "mit seinen Lan„den, XXIII.

(q) G. L. Boehmer *principia iuris feudalis* §. 57. 58. p. 40. sq.

„den, Herrschaften, Lehnen, Lehnstücken, geist„lichen und weltlichen,“ belehnt wird (r). Aber daß solche geistliche Lehne auch die geistliche Gerichtbarkeit oder andere bischöfliche Dioecesanrechte in sich begriffen, ist wohl noch niemanden, dem nur die hier einschlagende gehörige Sachkenntniß nicht abgeht, zu behaupten eingefallen. Ohne Abbruch der catholischen Hierarchie hat also selbst in kaiserlichen Belehnungen catholischer weltlicher Fürsten die Erwehnung geistlicher und weltlicher Lehne vorkommen können. Mit noch größerem Rechte konnte es in Lehnbriefen evangeli-

(r) Wo in kaiserlichen Lehnbriefen obige Worte "Lehne, geistliche und weltliche," vorkommen, da folgen oft unmittelbar darauf noch andere benannte Lehnstücke, als Bergwerke, Wälder u. d. gl., wo es gleich in die Augen fällt, daß jene Worte: geistliche und weltliche, nicht auf die folgenden Worte: Bergwerke u. s. w. gezogen werden können, sondern zu den vorhergehenden Worten: Lehne oder Lehnstücke, gehören, wie in dergleichen Ausfertigungen sehr gewöhnlich ist, solche Adjective, wodurch zumal mehrere Gattungen einer benannten Sache angedeutet werden, erst nach dem Substantive, wozu sie gehören, zu setzen. Ein unglücklicher Mißverstand war es also, da in einem kaiserlichen Lehnbriefe auf obige Worte: geistliche und weltliche, gleich die Worte: Zwinge und Bänne, folgten, und das von einigen so gelesen wurde, als ob hier der Fürst mit geistlichen und weltlichen Zwingen und Bännen, darunter also auch mit der geistlichen Gerichtbarkeit, belehnt wäre. In anderen Lehnbriefen hätte man so auch geistliche und weltliche Bergwerke lesen können. Fabers neue Staatscanzley Th. 21. S. 430. u. f. So viel kömmt oft darauf an, das Comma an seinem rechten Orte nicht ausser Acht zu lassen!

gelischer Reichsstände geschehen, da diese durch friedensschlußmäßige Secularisationen verschiedentlich ganze ehemalige geistliche Stiftungen in ihre Gewalt bekommen haben. Wie weit ist das aber entfernt um daraus folgern zu können, daß evangelische Reichsstände ihre geistliche Gerichtbarkeit oder andere nach catholischer Art bischöfliche oder päbstliche Rechte vom Kaiser zu Lehn trügen, und in Ansehung derselben also gegen die kaiserliche höchste Gewalt in eben dem Verhältnisse, wie in Ansehung ihrer Landeshoheit, stånden?

III.

Nähere Bestimmung der aufgehobenen geistlichen Gerichtbarkeit, mit nöthiger Unterscheidung derselben vom Reformationsrechte und anderen Territorialhoheitsrechten in Religionssachen und kirchlichen Angelegenheiten.

I. Mit der geistlichen Gerichtbarkeit und anderen Dioecesanrechten ist das so genannte Reformationsrecht nicht zu vermengen. — II. Vermöge dessen kann auch ein catholischer weltlicher Reichsstand in einem catholischen Lande fremde Glaubensverwandte aufnehmen, und die Art der Freyheit ihrer Religionsübung bestimmen. — III. So konnte auch, wo Herr und Land einig waren, keinem Reichsstande verwehrt werden eine Reformation des Gottesdienstes im Lande zu gestatten. — IV. Ob Unterthanen ohne Beystimmung ihrer Landesherren eine Reformation begehren konnten? litt größern Widerspruch, — V. den der Westphälische Friede nach dem Besitzstande der Jahre 1618. oder 1624. entschied, — VI. welchem entgegen, wo Herr und Land nicht einerley Religion sind, nichts geschehen darf. — VII. Ausserdem bleibt das Reformationsrecht ein landesherrliches Recht, aber von der geistlichen Gerichtbarkeit und von bischöflichen Dioecesanrechten wesentlich unterschieden. — VIII. Dieser Unterschied gilt auch von anderen Hoheitsrechten in kirchlichen Angelegenheiten, deren auch weltliche catholische Reichsstände fähig sind.

I. Noch sind die Rechte, wovon hier die Rede ist, wie sie in catholischen Ländern von Bischöfen oder Erzbischöfen unter dem Namen der geistlichen Gerichtbarkeit und anderer Dioecesanrechte, und in evangelischen Ländern von ihren Landesherren gleicher Religion ausgeübt werden, gar sehr von demjenigen Rechte zu unterscheiden, das als Reformationsrecht (ius reforman-

mandi) in Reichsgesetzen namhaft gemacht wird. Diese Benennung hatte eigentlich nur davon ihren Ursprung genommen, als schon lange vorher, ehe die Religionstrennung im Anfange des XVI. Jahrhunderts zum Ausbruch kam, eine Reformation der Kirche allgemein nöthig gefunden war, nunmehr aber, da auf Luthers und Zwingli's Veranlassung dieser Wunsch von ganzen Völkern und Landschaften nicht mehr zurückgehalten werden konnte, hauptsächlich zwey neue Fragen entstanden, nehmlich 1) ob Unterthanen eine Reformation in ihrem Gottesdienste von Landesherrschaften und Obrigkeiten auch wider deren Willen verlangen könnten, oder ob es nur von der letzteren Willkühr abhange, eine solche Reformation zu gestatten oder nicht zu gestatten? sodann 2) wann Obrigkeiten und Unterthanen einig wären, ob alsdann Kaiser und Reich, oder sonst ein dritter Reichsstand dawider etwas in Weg zu legen berechtigt sey?

Sofern hier von der Freyheit einer Religionsübung und der Bestimmung eines im Lande zu gestattenden öffentlichen oder mehr oder minder beschränkten Gottesdienstes die Rede war, konnte selbst in catholischen Reichen sowohl als in Teutschen Ländern nicht bestritten werden, daß die Aufnahme fremder Religionsverwandten und die Bestimmung der denselben zu gestattenden Religionsübung weder von der päbstlichen Gewalt, noch von bischöflichen oder erzbischöflichen Dioecesanrechten, sondern nur von der weltlichen höchsten oder landesherrlichen Gewalt, abhieng. In diesem Betrachte kam schon vor den Zeiten II.

der

der Reformation der in so weit ganz richtige Satz auf: Cuius est regio, eius et religio; wie noch jetzt kein weltlicher catholischer Reichsstand die Frage: ob und mit welchen Bestimmungen der Religionsübung z. B. fremde Juden in seinem Lande aufzunehmen seyen? gewiß nicht dem Ausspruche des Bischofs oder Erzbischofs, zu dessen Dioecese er gehört, überlassen, sondern aus eigner landesherrlicher Macht entscheiden wird.

III. Eben so richtig konnte dieser Satz in Anwendung gebracht werden, wann Herr und Land einig waren in der bisherigen Einrichtung des Gottesdienstes eine Aenderung zu treffen, oder, wie hier im genauesten Verstande das Wort gebraucht werden konnte, eine Reformation im kirchlichen Wesen vorzunehmen. Wie zu der Zeit, als in Dänemark, Schweden und England ähnliche Kirchenreformationen in Gang kamen, keine dritte Macht dabey etwas zu erinnern berechtigt war; so hatte auch damals die jetzige Verfassung unserer besonderen Teutschen Staaten schon so tiefe Wurzeln geschlagen, daß ein jeder derselben, sofern Obrigkeit und Unterthanen unter sich einig waren, seine innerliche Einrichtungen nach eines jeden Staats besonderem Zustande und Gutfinden machen, beybehalten oder ändern konnte, ohne erst kaiserliche Concession oder Bestätigung darüber erbitten zu dürfen, und ohne daß solche Sachen auch erst an die allgemeine Reichsversammlung gelangen durften. Nur alsdann konnte von Kaiser und Reichs wegen in dergleichen Fällen etwas vorgenommen werden, wenn zwischen Obrigkeiten und Un-

Unterthanen etwa Streit entstand, und darüber Klagen zur Ausübung der gerichtlichen Gewalt oder des Rechts der höchsten Oberaufsicht gegründeten Anlaß gaben; wie das z. B. der Fall seyn kann, wenn etwa im Steuerwesen einseitige Veränderungen vorgenommen werden, worüber Unterthanen, die sich dadurch beschwert finden, sich an die kaiserliche oberstrichterliche Gewalt zu wenden genöthigt werden. Und doch trat in Ansehung der Reformation, wie sie im Gottesdienste nöthig gefunden wurde, nach der eignen Beschaffenheit dieses Gegenstandes noch der besondere Umstand ein, daß weder der kaiserlichen Majestät, noch der Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage irgend etwas zugestanden werden konnte, was sich einem Gewissenszwange näherte.

Weit häklicher war die Frage: ob Unterthanen ohne Beystimmung ihrer Landesherrschaften eine Kirchenreformation und Veränderung im öffentlichen Gottesdienste begehren könnten? Der Fall, wann ganze Städte und ganze Landschaften ihre veränderte Religionsgesinnungen an Tag legten, und in Gemäßheit derselben auch eine freye Religionsübung und Veränderung im äusserlichen Gottesdienste verlangten, war freylich sehr unterschieden von dem Falle, wann nur von Aufnahme fremder Religionsverwandten die Rede war, die als bisherige Fremdlinge erst im Lande aufgenommen zu werden begehrten. Ohne Härte, die nahe an Gewissenszwang gränzte, konnte Unterthanen, die im Lande gebohren und erzogen, oder doch schon darin angesessen waren, IV.

nicht zugemuthet werden, sich mit einer Religionsübung zu begnügen, womit sie den wichtigsten Theil ihrer Wohlfahrt nicht befriedigen konnten. Am wenigsten ließ es sich rechtfertigen, wenn die einzige Person des Regenten mit der ganzen Volksmenge seiner Unterthanen hierüber in Widerspruch stand, und etwa nur gewisse eigennützige Rücksichten auf besondere Verbindungen und Vortheile dabey den Ausschlag zu geben schienen.

V. Gerade das war indessen einer der größten Steine des Anstoßes in beiden Religionskriegen des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Beym Religionsfrieden hatte Ferdinand der I. zwar schon den Tag vorher (1555. Sept. 24.) die Versicherung von sich gegeben, daß evangelischen Unterthanen auch unter catholischen Landesherrschaften ihre Religionsübung frey bleiben sollte (s). Dieser Versicherung ward aber ihre Rechtskraft bestritten. Und der Westphälische Friede entschied diesen Streit nur nach dem Besitzstande der Entscheidungsjahre 1618. oder 1624., ließ es jedoch übrigens dabey, daß das Reformationsrecht unter der reichsständischen Landeshoheit begriffen sey.

VI. Nach dieser Vorschrift sind jetzt nur die zweyerley Fälle zu unterscheiden, ob Herr und Land einerley Religion zugethan sind, oder nicht? In letzterem Falle kann die Religionsübung, wie sie in den im Westphälischen Frieden angenommenen

(s) Lünigs Reichsarchiv part. gen. Th. I. S. 130.

nen Entscheidungsjahren im Gange war, ohne Einwilligung der Unterthanen nicht geändert werden. Im erstern Falle bleibt das Reformationsrecht ein landesherrliches Territorialrecht, so, daß ein catholischer Regent eines catholischen Landes, wie z. B. Joseph der II. in den Oesterreichischen Erbländern that, den Protestanten, und ein evangelischer Landesherr eines evangelischen Landes, wie z. B. Friedrich der Große in den Preussischen Landen that, den Catholischen Kirchen und Schulen gestatten kann, sofern nicht etwa besondere Landesverträge darin Einschränkungen machen. In einem evangelischen Lande, das einen catholischen Landesherrn hat, oder umgekehrt, kann der Landesherr zum Vortheile seiner Glaubensverwandten gegen den Zustand des Entscheidungsjahres keine Veränderungen machen.

Unter solchen Bestimmungen läßt freylich der Westphälische Friede das Reformationsrecht oder das Recht die Freyheit der Religionsübung und des öffentlichen Gottesdienstes zu bestimmen als ein Landeshoheitsrecht gelten, wie es auch jetzt noch von catholischen weltlichen Reichsständen nicht minder als von Bischöfen und Erzbischöfen, nur nicht zum Nachtheile ihrer evangelischen Unterthanen, ausgeübt werden kann. Aber in ganz anderen Stellen handelt der Friede von der geistlichen Gerichtbarkeit und von Dioecesanrechten (t). So wenig diese ein catholischer welt- VII.

(t) Man darf nur im fünften Artikel des Westphälischen Friedens §. 30. u. f., wo vom Refor-

weltlicher Reichsstand nach den Grundsätzen seiner Kirche auszuüben fähig ist; so wenig hat man bey Errichtung des Westphälischen Friedens auch nur daran gedacht, daraus ein Landeshoheitsrecht zu machen, oder auch nur in solche Hypothesen hineinzugehen, als ob evangelische Landesherren vermöge ihrer Landeshoheit diese Rechte auszuüben befugt wären. So gewiß ist es, daß ius reformandi und ius dioecesanum ganz verschiedene Dinge sind, die sehr unrichtig mit einander verwechselt werden.

VIII. So gibt es endlich noch andere Fälle, wo auch von weltlichen catholischen Reichsständen Hoheitsrechte ausgeübt werden, die wegen der Beziehung, welche sie auf den Religionszustand im Lande haben, als Rechte in geistlichen oder Kirchensachen von bloß weltlichen Gegenständen anderer Hoheitsrechte unterschieden werden. Dahin gehört z. B. die so genannte Advocatie oder Ausübung des landesherrlichen Schutzes über Kirchen und Klöster, das Recht einen eignen Kirchenrath zu bestellen, ingleichen Patronatrechte u. d. gl. Alles das ist von der geistlichen Gerichtbarkeit und von allen übrigen Dioecesanrechten, deren nur Bischöfe und Erzbischöfe fähig sind, unendlich unterschieden. Man nennt auch solche Rechte nicht selbst geistliche Hoheitsrechte, sondern nur um die Verschiedenheit der Gegenstände

formationsrechte, und §. 48., wo vom Dioecesanrechte die Rede ist, in ihrem Zusammenhange, und noch mehr mit den darüber vorhergegangenen Friedenshandlungen, gegen einander halten, um sich von der Richtigkeit dessen, was ich hier behaupte, zu überzeugen.

stände anzuzeigen, Territorialhoheitsrechte in geistlichen Sachen. Und davon konnte wiederum der Westphälische Friede für alle und jede Stände, catholische und evangelische, weltliche und geistliche Reichsstände die ganz allgemeine Verordnung geben, daß sie insgesammt in freyer Ausübung ihrer Territorialrechte in geistlichen und weltlichen Gegenständen (in libero iuris territorialis exercitio tam in ecclesiasticis quam politicis) geschützt und von niemanden jemals beeinträchtigt werden sollten (u). Aber auch diese Stelle des Friedens war weit davon entfernt die geistliche Gerichtbarkeit, und was catholische Bischöfe sonst als Dioecesanrechte in Uebung haben, über evangelische Unterthanen für Landeshoheitsrechte zu erklären. In einer Stelle, wo des Unterschiedes der Religion gar nicht gedacht wird, und von Territorialrechten, wie sie allen und jeden Reichsständen ohne Unterschied zustehen, die Rede war, konnte von dem, was nur auf evangelische Mitglieder des Reichs passen sollte, keine Frage seyn.

(u) I. P. O. art. 8. §. 1.

IV.

Der Grund der Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit über die Protestanten lag in Sicherstellung ihrer Religion; galt also nicht nur wider Pabst und Bischöfe, sondern auch wider jeden andern catholischen Richter; insonderheit wider catholische Landesherren evangelischer Unterthanen.

I. Ueberhaupt gieng der Geist des Westphälischen Friedens dahin, daß die Evangelischen gesichert seyn sollten, in ihren geistlichen Sachen keinen catholischen Richter erkennen zu dürfen. — II. Weltlicher catholischer Reichsstände konnte zwar im Frieden nicht gedacht werden, weil sie ohnedem keine geistliche Gerichtbarkeit hatten, und nach ihren eignen Grundsätzen derselben unfähig waren. — III. IV. Der Zweck der Sicherheit der Augsburgischen Confessionsverwandten würde aber auch dabey gelitten haben, wenn statt der Bischöfe irgend andere catholische Richter in ihren geistlichen Sachen hätten angenommen werden sollen, — V-VII. besonders nach dem Verhältnisse der catholischen Religionsgrundsätze gegen die Protestanten; — VIII. IX. wowider selbst einzelne aufgeklärte Catholiken nichts auszurichten vermögend sind. — X. Nur nach dem Besitzstande der Entscheidungsjahre wurde den Catholischen, wenn sie in evangelischen Ländern Gefälle zu erheben hätten, zu deren Beytreibung die geistliche Gerichtbarkeit vorbehalten. — XI. Auch sonst sollte dieser Besitzstand beiden Theilen unter gewissen Einschränkungen zu statten kommen. — XII. Von der Befreyung evangelischer Unterthanen von der geistlichen Gerichtbarkeit auch unter geistlichen catholischen Fürsten kann insonderheit noch die Osnabrückische Capitulation zum Beyspiele dienen. — XIII. XIV. Ueberhaupt bleibt also die Regel, daß von dem, was evangelischen Landesherren über ihre evangelische Unterthanen zukömmt, auf gleiche Rechte catholischer Landesherren über evangelische Unterthanen kein Schluß gilt.

I. Was ein evangelischer Reichsstand in kirchlichen Angelegenheiten seiner evangelischen Unterthanen für Rechte haben solle, hat der West-

Westphälische Friede nicht bestimmt noch bestimmen dürfen, sondern eines jeden Landes besonderer Einrichtung überlassen. Daß allen und jeden evangelischen Reichsständen ein eignes geistliches Territorialhoheitsrecht hierin gegründet seyn solle, davon enthält der Friede nichts. Viel weniger kann von dem, was evangelische Unterthanen ihrem Landesherrn, der mit ihnen gleiches Glaubens ist, und den sie mit dem größten Zutrauen als das erste Mitglied ihrer Kirche ansehen können, in ihren Kirchensachen gestatten, auf gleichmäßige Rechte eines catholischen Herrn über seine evangelische Unterthanen oder über ein ganzes evangelisches Land geschlossen werden; — selbst in dem sonst als landesherrlich anerkannten Territorial-Reformationsrechte nicht, geschweige dann in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit oder anderer bischöflichen Dioecesanrechte. Nach dem wahren Geiste des Friedens ist überhaupt vielmehr das wesentlich anerkannt worden, daß überall kein catholischer Richter in geistlichen Sachen evangelischer Reichsstände und ihrer Unterthanen Recht sprechen könne.

Von catholischer Seite konnte sowohl beym Religionsfrieden 1555. als beym Westphälischen Frieden die geistliche Gerichtbarkeit nicht anders gedacht werden, als wie sie von Erzbischöfen, Bischöfen oder anderen etwa besonders damit begabten Prälaten ausgeübt wurde (v). Weltliche II.

(v) So hieß es im Religionsfrieden 1555. §. 20. am Ende von den Sachen, worin damals die geistliche Gerichtbarkeit noch nicht aufgehoben ward:

Staats-Bibliothek Bamberg

che catholische Reichsstände waren ohnedem nach ihren eignen Religionsgrundsätzen schlechterdings unfähig geistliche Gerichtbarkeit und bischöfliche Dioecesanrechte auszuüben. Es wäre also ganz überflüssig und zugleich unschicklich gewesen, wenn diese Stellen der Friedensschlüsse so hätten gefaßt werden sollen, daß auch weltliche catholische Richter in kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen nicht sollten urtheilen können. Gnug daß die geistliche Gerichtbarkeit, und, wie der Westphälische Friede hinzufügt, mit allen ihren Gattungen und dem ganzen Dioecesanrechte nicht mehr über evangelische Reichsstände und Unterthanen statt finden sollte.

III. Forscht man nach dem Grunde dieser Friedensverordnung, so war es kein anderer als dieser, weil die Evangelischen ihrer Gewissensfreyheit nicht gesichert waren, wenn sie catholischen Richtern unterworfen seyn sollten, die dem Pabste Gehorsam zu leisten, und eben deswegen den Evangelischen, wo sie konnten, Abbruch zu thun, sich verpflichtet halten mußten. Dieser Grund fand auf alle Fälle seine Anwendung, wenn man auch die geistliche Gerichtbarkeit über Protestanten nicht bloß in Händen geistlicher sondern auch weltlicher catholischer Richter als möglich hätte denken wollen. Was würden aber dann die Protestanten gewonnen haben, und wie würde es

ward: sie sollte "durch die Erzbischöfe, Bischöfe „und andere Prälaten, wie deren Exercitium an „einem jeden Orte hergebracht, — hinfür wie bis„her — exercirt werden." Schmauß corp. iur. publ. S. 162.

es bald mit ihrer Sicherheit vor Gewissenszwang ausgesehen haben, wenn zwar die geistliche Gerichtbarkeit nicht mehr von catholischen Bischöfen, aber doch von anderen catholischen Richtern hätte ausgeübt werden sollen, deren weltlicher Stand sie von der Abhängigkeit vom Pabste und von Anhänglichkeit an den Grundsätzen der catholischen Kirche eben so wenig, als Bischöfe und Erzbischöfe ihr geistlicher Stand davon befreyte?

Ueberhaupt kann für Religions- und Gewissens-Freyheit nichts bedenklicheres erdacht werden, als in Sachen, wo man Gefahr läuft wider sein Gewissen wozu genöthigt zu werden, einem Richter unterworfen zu seyn, der nach Grundsätzen seiner Religion es für recht hält denen, die nicht mit ihm gleich denken, die Gewissensfreyheit nicht zu gestatten. Man darf aber nur die Grundsätze der catholischen Kirche näher kennen, um insonderheit nach deren Verhältnisse in Ansehung der Protestanten sich zu überzeugen, wie wenig diese ihre kirchliche Angelegenheiten und geistliche Rechtssachen mit Sicherheit catholischen Richtern anvertrauen können. IV.

Im allgemeinen mögen zwar auch Catholische nicht verkennen, wie unbillig es sey fremden Religionsverwandten wider ihr Gewissen etwas zuzumuthen. Auch unter catholischen Herrschaften werden z. B. Juden nicht leicht Gefahr laufen in solche Verlegenheit zu gerathen. Man wird auch in Rechtssachen nicht verlangen sie anders als nach ihren eignen Religionsgrundsätzen zu V.

beurtheilen. Allein zwischen Catholischen und Evangelischen tritt ein ganz anderes Verhältniß ein, da jenen gemeiniglich mit den ersten Anfangsgründen ihres Religionsunterrichts beygebracht wird, daß letztere als Protestanten nur gleichsam Renitenten, Insurgenten, Rebellen, und Abtrünnige von der Christlichen Kirche seyen, die gleichwohl als getaufte Christen schuldig wären zu glauben, was die Kirche glaubt, und, wenn sie das nicht thäten, ewig verdammt seyn würden; — die man also ihres eignen Besten wegen auf alle Weise, es sey in Güte oder mit Zwang, in den Schooß der Kirche zurückführen müsse, womit man selbst zu seiner Seligkeit sich ein Verdienst machen könne; — die man aber, wenn dieser Zweck nicht zu erreichen wäre, nicht anders als mit Haß und Verachtung oder doch nur mit Mitleiden ansehen und behandeln könne (w).

VI. Von so gesinnten Richtern werden unstreitig Juden weniger als Protestanten in ihren Religionsverhältnissen zu befürchten haben. Auch auf die Versicherung, daß sie nicht nach catholischen sondern nach ihren eignen Religionsgrundsätzen beurtheilt werden sollen, werden letztere weniger als erstere bauen können. In der Geschichte der bisherigen Religionsbeschwerden darf man nur wenig bewandert seyn, um Beyspiele zu finden, wie man in catholischen Ländern mit evangelischen Kirchen- und Schuldienern, mit Zumuthungen catholische Fast- und Feiertage mit

(w) Meine Vorrede zur Augsburgischen Confession (Götting. 1776. 8.) S. 15-18. und historische Entwickelung ꝛc. Th. I. S. 446.

mit zu halten, niederzuknieen u. s. w. umgegangen ist; — oder wenn auch z. B. in Ehesachen nicht alle catholische Gesetze in Anwendung gebracht werden, doch andere Extreme in Dispensationen oder Ehescheidungen vorgefallen sind, die nach evangelischen Grundsätzen nicht gebilligt werden können.

Wo auch nur die Bestellung evangelischer Pfarrer oder Schullehrer von catholischen Patronen oder Landesherren abhängt, ergibt sich aus einer Menge Thatsachen, die vielfältig unter anderen Religionsbeschwerden an Tag gekommen sind, wie oft solche Stellen beynahe nur an Meistbietende vergeben werden, und weder auf Geschicklichkeit noch Lebenswandel solche Rücksicht genommen wird, wie billig geschehen sollte; — oder auch wie oft, wenn untüchtigen Kirchen- und Schuldienern ihre Stellen genommen werden sollen, ihnen vielmehr aller Schutz und Beystand geleistet wird; — alles ganz natürlich in der Gesinnung, daß Verfall evangelischer Kirchen und Schulen Gewinn für den catholischen Religionstheil seyn werde. VII.

Weit entfernt solche Gesinnungen noch jetzt allen Catholischen ohne Unterschied zur Last zu legen, — da zumal in unseren Tagen aufgeklärte Männer dieser Religion den Unwerth solcher Grundsätze gnug erkennen, — darf man doch auf der andern Seite nicht bergen, daß auch die aufgeklärtesten und noch so tolerant denkenden Männer oft in Umstände kommen, wo sie dem Strohme folgen müssen, wenn es heißt: das sind VIII.

Grundsätze des catholischen Religionstheils (principia catholicorum), wovon wir uns nicht entfernen, und über die wir uns nicht hinaussetzen dürfen. — Was würden auch sonst solche Männer nicht für Censuren von ihren geistlichen Oberen, für Vorwürfe von Beichtvätern, Ehegattinnen, Verwandten, Collegen u. s. w. zu erwarten haben? — Was gibt das alles aber den Protestanten für Aussichten, wenn sie sich in dem Falle finden catholischen Richtern in ihren Religions- und kirchlichen Angelegenheiten unterworfen zu seyn?

IX. So wesentlich war demnach in unseren reichsgrundgesetzlichen Friedensschlüssen die Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit über alle Protestanten, von welcherley catholischen Richtern, geistlichen oder weltlichen Standes, sie auch ausgeübt werden möchte. Wie es aber an sich auch schon gnug war, daß die geistliche Gerichtbarkeit über Protestanten aufgehoben wurde, ohne ein Surrogat an deren Stelle zu setzen; so war ganz natürlich, daß, wenn irgend ein weltlicher catholischer Richter darauf Anspruch machen wollte, solches eine neue vertragsmäßige Verfügung mit gegenseitiger Einwilligung des evangelischen Religionstheils erforderte. Davon kam aber sowohl im Religionsfrieden als im Westphälischen Frieden nichts vor.

X. Der einzige Vorbehalt, der bey Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit über Augsburgische Confessionsverwandte von catholischer Seite noch bewirkt wurde, betraf den Fall, wenn catholische

Reichs-

Reichsstände in evangelischen Ländern noch Gefälle zu fordern hätten. Darüber hatte schon der Religionsfriede verordnet a) §. 16.: daß die evangelischen Stände die catholischen bey ihren Renten, Zinsen, Zehnten unbeschwert bleiben, und sie unweigerlich folgen lassen sollten; — b) §. 20.: daß die geistliche Jurisdiction (doch den geistlichen Ständen an ihren Renten, Gülten, Zinsen, Zehnten — unvergriffen) aufgehoben seyn sollte; — c) §. 21.: daß einem jeden Stande, unter dem die Renten, Zinsen, Gülten, Zehnten oder Güter gelegen, an denselben seine weltliche Obrigkeit nicht benommen seyn sollte. — Ueber eben diesen Gegenstand ward den catholischen geistlichen Ständen im Westphälischen Frieden noch der Vorbehalt bewilligt, daß sie zu Erhaltung solcher Gefälle in denjenigen evangelischen Ländern, wo sie im Jahre 1624. noch im Besitz der geistlichen Gerichtbarkeit gewesen wären, dieselbe ferner ausüben sollten, jedoch nicht weiter als in Beytreibung der Gefälle, und so, daß zur Excommunication nicht anders als nach der dritten Denunciation geschritten werden sollte (x).

In

(x) I. P. O. art. 5. §. 48.: "Ad consequendos tamen reditus, census, decimas et pensiones in iis A. C. statuum ditionibus, vbi catholici a. 1624. notorie in possessione vel quasi exercitii iurisdictionis ecclesiasticae fuerunt, vtantur eadem posthaec quoque, sed nonnisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem, nisi post tertiam denunciationem." Von den hierüber gepflogenen Unterhandlungen findet sich verschiedenes bey Meiern Th. 4. S. 71. 97. 149. Unter andern kam auch da vor,

XI. In Verbindung mit dieser Stelle wurde noch hinzugesetzt, daß evangelische Landstände und Unterthanen catholischer Landesherren, die im Jahre 1624. die geistliche Gerichtbarkeit noch über sich anerkannt hätten, derselben ferner unterworfen seyn sollten; jedoch nur in solchen Fällen, welche die Augsburgische Confession gar nicht beträfen, und so, daß derselben und der Gewissensfreyheit bey solchen Processen nichts zuwider geschehen sollte (y). Auf gleiche Art sollte es mit catholischen Unterthanen unter evangelischen Obrigkeiten gehalten werden, so daß auch über selbige, wenn sie im Jahre 1624. ihre öffentliche Religionsübung gehabt, und den bischöflichen Dioecesanrechten unterworfen gewesen, diese ferner unbenommen bleiben sollten (z). In

daß selbst evangelischen Unterthanen nachtheilig sey, wenn sie von catholischen Bischöfen oder Consistorien excommunicirt würden, weil alsdann den catholischen Unterthanen gleich verboten sey mit ihnen umzugehen, und die evangelischen also entweder nahrlos würden, oder den catholischen pariren müßten.

(y) I. P. O. art. 5. §. 48.: "Catholicorum Augustanae confessioni addicti status prouinciales et subditi, qui anno 1624. ecclesiasticam iurisdictionem agnouerunt, in iis casibus modo dictae iurisdictioni subsint, qui Augustanam confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil iniungatur Augustanae confessioni vel conscientiae repugnans."

(z) I. P. O. *l. c.*: "Eodem etiam iure Augustanae confessionis magistratuum catholici subditi censeantur; inque hos, qui anno 1624. publicum religionis catholicae exercitium habuerunt, ius dioecesanum, quatenus episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, saluum esto."

In beiden Stellen war von Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit auf catholischer Seite unstreitig nur an geistliche Fürsten gedacht. Von weltlichen catholischen Fürsten konnte keiner sich nur fähig halten eine geistliche Gerichtbarkeit auszuüben.

Wie wenig selbst von geistlichen catholischen Fürsten über evangelische Unterthanen nach dem wahren Geiste des Westphälischen Friedens irgend ein Stück der geistlichen Gerichtbarkeit ausgeübt werden solle, davon kann insonderheit noch die für das Bisthum Osnabrück getroffene Verfügung zum Beweise dienen. Hier ward zwar, nach der verordneten Abwechselung zwischen einem catholischen Bischofe und einem evangelischen Prinzen vom Hause Hannover, auf letztern Fall das über catholische Unterthanen sonst vom Bischofe auszuübende Dioecesanrecht dem Erzbischofe von Cölln als Metropolitane überlassen, aber über die evangelischen Unterthanen völlig aufgehoben, und auch auf den Fall, wenn ein catholischer Bischof an der Reihe seyn würde, demselben zur Pflicht gemacht sich gar kein Recht über die evangelischen geistlichen Sachen anzumaßen (a). XII.

Alles

(a) I. P. O. art. 13. §. 8.: — "Dispositio, quoties alternatiua successio in talem Augustanae confessioni addictum deuenerit, domino Archiepiscopo Coloniensi velut metropolitano reseruata, aduersus Augustanae vero confessioni addictos, *plane sublata esto.* — Quoties vero *catholicus episcopus* in episcopatu Osnabrugensi rerum potitur, *nihil omnino* in Augustanae confessionis sacra

XIII. Alles also zusammengenommen, gilt in Ländern, wo catholische Landesherrschaften und evangelische Unterthanen sind, über diese gar keine von catholischen Richtern auszuübende geistliche Gerichtbarkeit, noch irgend etwas von dem, was nach der catholischen Kirchenverfassung zu päbstlich hierarchischen, erzbischöflich metropolitischen oder bischöflichen Dioecesan-Rechten gehört, — den einzigen kaum denkbaren Fall ausgenommen, wenn im Jahre 1624. etwa die geistliche Gerichtbarkeit eines catholischen Landesherrn über evangelische Unterthanen in Uebung gewesen wäre, und auch da doch mit den oben erwehnten Einschränkungen. Damit stimmt auch die Praxis vollkommen überein. Denn so fehlt es selbst nicht an Beyspielen geistlicher catholischen Fürsten, in deren Ländern evangelische Unterthanen ihr eignes Consistorium haben, wie zu Hildesheim und Osnabrück, oder wo selbst adeliche Familien in ihren Gerichten Consistorialrechte hergebracht haben, wie die von Winzingerode und andere auf dem Eichsfelde. Viel weniger hat in evangelischen Ländern, die nur catholische Landesfolger oder durch neuere Religionsveränderungen catholische Landesherren bekommen haben, den evangelischen Unterthanen zugemuthet werden dürfen, in ihren geistlichen Sachen sich anders als von eignen nur mit ihren Religionsverwandten besetzten Consistorien urtheilen zu lassen.

sacra *arroget sibi iuris* aut obtineat." Noch ausführlicher kann hierüber die Osnabrückische beständige Capitulation selbst nachgesehen werden in Meiern Friedens-Executionshandlungen Th. 2. S. 534-549.

lassen. So haben in der Pfalz die Reformirten noch jetzt ihren eignen Kirchenrath, die Lutherischen ihr Consistorium, beide ihr gemeinschaftliches Ehegericht (b). So haben auch in Chursachsen und in Würtenberg die in diesen Häusern vorgegangenen Religionsveränderungen in der evangelischen Consistorialverfassung keine Aenderung machen dürfen. Und so war es eine der unleidlichsten Religionsbeschwerden, als die catholischen Fürsten von Hohenlohe ihren evangelischen Unterthanen ihr Consistorium entziehen wollten.

Ueberhaupt bestärkt endlich alles dieses die Richtigkeit des Satzes, daß sowohl vermöge der reichsgrundgesetzlichen Friedensschlüsse als nach der wahren Beschaffenheit der evangelischen Kirchenverfassung die Ausübung derjenigen Rechte, welche in der catholischen Kirche zu den unter päbstlicher und erzbischöflicher Subordination stehenden bischöflichen Dioecesanrechten gehören, über evangelische Unterthanen keinesweges von selbst vermöge landesherrlicher Gewalt, sondern vermöge der in jedem besonderen Staate zwischen evangelischen Herren und Unterthanen gut gefundenen neuen Einrichtung statt findet (c); am wenig- XIV.

(b) Meine Darstellung der Pfälzischen Religionsbeschwerden S. 253. 263. u. f.

(c) Vorzüglich kann hier noch die ursprüngliche Einrichtung der evangelischen Kirchenverfassung in Hessen zum Beyspiele dienen, wie sie im Octob. 1526. auf einer Synode zu Homberg veranstaltet worden, in Schmink monimentis Hassiacis Th. 2. (Cassel 1748. 8.) S. 588-656. Meine

wenigsten aber ein catholischer Reichsstand, in dessen Lande evangelische Unterthanen sind, aus landesherrlicher Gewalt sich diejenigen Rechte zueignen kann, welche in evangelischen Ländern über evangelische Unterthanen in ihren kirchlichen Angelegenheiten von ihren eben der Religion zugethanen Landesherrschaften ausgeübt werden.

ne Vorrede zur A. C. S. 25. u. f. und C. W. Ledderhose Hessen-Casselisches Kirchenrecht (Cassel 1785. 8.) S. 24. u. f.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Folgen der Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit und der bischöflichen Dioecesanrechte über evangelische Reichsstände und Unterthanen in Ansehung ihres Verhältnisses zum Kaiser und zu den höchsten Reichsgerichten.

I.

Ob und was sich von kaiserlichen Rechten überhaupt in evangelischen Kirchensachen behaupten lasse?

I. Der Westphälische Friede hat zwar nur päbstliche und bischöfliche, nicht kaiserliche Rechte über die Evangelischen aufgehoben; — II. Allein der Kaiser hatte jene Rechte nicht, also konnte auch von deren Aufhebung keine Frage seyn. — III. Die verneinende Verfügung des Friedens ohne Surrogat schloß auch die kaiserliche Gewalt aus. — IV. Selbst das hergebrachte Recht der ersten Bitte ward ausdrücklich gesichert; wie viel nöthiger wäre das für die nicht hergebrachte geistliche Gerichtbarkeit gewesen? — V. Die=

V. Diese übertrug aber der Friede dem Kaiser so wenig als die päbstlichen Annaten, Palliengelder u. s. w. — VI. Beides hätte eine vertragsmäßige gegenseitige Einwilligung im Frieden erfordert. — VII. Sonst konnte die kaiserliche Gewalt so wenig über evangelische Reichsstände als über catholische geistliche Fürsten in kirchlichen Angelegenheiten statt finden. — VIII. IX. Auch von Constantin und Carl dem Großen her gilt hier kein Schluß; — X. so wenig als von Unternehmungen Ludewigs von Baiern; — XI. oder von den Concordaten 1122. und 1448. — XII. Auf alle Fälle tritt hier ein ganz anderes Verhältniß ein, da der Kaiser und der evangelische Religionstheil nicht mehr eines Glaubens sind. — XIII. Da galt ohnedem keine einseitige Herstellung ehemaliger Rechte, sondern zwischen beiden im Kriege stehenden Religionstheilen nur eine friedensmäßige gegenseitige Einwilligung. — XIV. Die kaiserliche Gewalt war an sich schon keiner geistlichen Rechte fähig, — XV. sondern nur einer Schutzherrlichkeit über die Römische Kirche, doch so daß auch den Evangelischen gleicher Schutz zukam. — XVI. In so weit konnte die kaiserliche Gewalt auf diese Art geistliche Sachen, die in Religionsbeschwerden bestanden, sich erstrecken; — XVII. aber nicht auf solche geistliche Sachen, die nach der catholischen Kirchenverfassung nur zur päbstlichen oder bischöflichen Gewalt gehören. — XVIII. XIX. Ein vom Kaiser genehmigter päbstlicher Ausspruch, wodurch die Ehe des Herzogs Christian Ludewigs von Mecklenburg mit seines Vaters Bruders Tochter für nichtig erklärt wurde, kann zur Probe dienen, was für die Evangelischen zu erwarten gewesen wäre, wenn sie an statt der päbstlichen unter kaiserliche Gewalt hätten kommen sollen.

I. Bey den bisher erklärten Verordnungen unserer reichsgrundgesetzlichen Friedensschlüsse haben einige neuere Schriftsteller den Unterschied machen wollen, daß zwar päbstliche und bischöfliche Rechte, aber nicht die kaiserlichen Rechte über die evangelischen Reichsstände und Unterthanen aufgehoben seyen. Man hat geglaubt daraus folgern zu können, daß diejenigen Rechte, die der kaiserlichen Gewalt durch die päbstliche Hierarchie nur in Ansehung der catholischen Reichsstände und Unterthanen entzogen wären, in Ansehung

sehung der evangelischen nicht mehr bestritten werden könnten, sondern von selbst wieder aufleben müßten. — Diese Sätze verdienen nun noch vorzüglich durch eine genauere Prüfung in ihr wahres Licht gesetzt zu werden. Zu dem Ende wird nöthig seyn erst zu erörtern: ob und was sowohl überhaupt von kaiserlichen Rechten in evangelischen geistlichen Sachen, als besonders von einer kaiserlichen geistlichen Gerichtbarkeit über evangelische Partheyen, es sey in höherer, oder in erster Instanz, sich behaupten lasse? und dann noch genauer aus einander zu setzen, was in Ansehung des Cammergerichts und Reichshofraths noch für besondere Betrachtungen dabey eintreten.

Richtig ist es, und der erste Anblick ergibt II.
es, daß bey der Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit und anderer päbstlichen Rechte oder bischöflicher Dioecesanrechte weder im Religionsfrieden noch im Westphälischen Frieden der kaiserlichen Gerichtbarkeit oder anderer Hoheitsrechte gedacht wird. Allein der Kaiser hatte keine geistliche Gerichtbarkeit, und konnte sie nach seinen Religionsgrundsätzen auch nicht haben. Also war von dieser Seite nichts vorhanden, von dessen Aufhebung nur die Frage hätte seyn können, um die also auch die Evangelischen sich zu bewerben nicht nöthig hatten; wie dann davon in beiden Friedenshandlungen auch nicht die geringste Spuhr vorkömmt.

Gnug dasjenige, was den evangelischen Re- III.
ligionstheil drückte, und von allen Augsburgi-

schen Confessionsverwandten ohne beständige Gefahr eines Gewissenszwanges nicht länger erduldet werden konnte, wurde zu ihrem Vortheile aus dem Wege geräumt. Das war der Gegenstand der Nothwehr, wozu die Protestanten in zwey blutigen Kriegen ihre Zuflucht nehmen mußten, wenn sie nicht wider ihre Ueberzeugung und mit Zwange ihres Gewissens Menschen mehr als Gotte gehorchen wollten. So war es auch nur der Gegenstand der beidesmaligen Friedenshandlungen und Friedensschlüsse. Wie da beide Religionstheile als zwey Partheyen gegen einander standen, und zwar der Kaiser und der catholische Religionstheil, wie sie in beiden Kriegen und Friedenshandlungen hierin gemeine Sache machten, auf einer, der evangelische Religionstheil auf der andern Seite (d); so war unter diesen bei-

(d) So hieß es I) im Religionsfrieden 1555. §. 15.: "So sollen die kaiserliche Majestät, Wir, (der damalige Römische König Ferdinand der I., der bey dieser Friedenshandlung die Stelle des Kaisers vertrat,) "auch Churfürsten, Fürsten und „Stände des heiligen Reichs keinen Stand des „Reichs von wegen der Augsburgischen Confession — beschweren" —; und §. 16.: "Dagegen sollen die Stände, so der A. C. verwandt, die kaiserliche Majestät, Uns und Churfürsten, Fürsten „und andere des heil. Reichs Stände, der alten „Religion anhängig, — gleichergestalt bey ihrer „Religion — unbeschwert bleiben lassen" etc. Schmauß corp. iur. publ. S. 160. Auf gleiche Art standen II) im Osnabrückischen Frieden auf der einen Seite der Kaiser und, als seine foederati et adhaerentes, electores, principes ceterique status; auf der andern Seite die Krone Schweden und, als deren foederati et adhaerentes, electores,

beiden Partheyen weiter nichts abzuhandeln, als daß der eine Religionstheil den andern in Ruhe ließ, und nicht mehr wie bisher darauf bestand, daß evangelische Reichsstände und Unterthanen der päbstlichen Gewalt und davon abhangenden bischöflichen Dioecesanrechten unterworfen seyn sollten. — Mit dieser verneinenden Verordnung, die allein ein Gegenstand der zwischen beiden Religionstheilen zu errichtenden Friedensschlüsse war und seyn konnte, geschah der Sache ein völliges Gnüge. Ein bejahendes Surrogat, wie es die Evangelischen unter sich mit ihrer Kirchenverfassung zu halten hätten, war nicht erst mit dem catholischen Religionstheile auszumachen, kam auch weder im Religionsfrieden noch im Westphälischen Frieden zur Sprache (e). — Diese Nichtbestimmung eines Surrogates schloß sowohl alle kaiserliche als irgend eine andere catholische Gewalt aus.

Selbst über das Recht der ersten Bitte, das in der kaiserlichen Gewalt längst hergebracht und unbestritten war, fand man im Westphälischen Frieden dennoch nöthig ausdrücklich zu bestimmen, ob und auf welche Art dasselbe in evangelischen IV.

ctores, principes, status cet., da in allem, was das Religionswesen betraf, auf jener Seite die catholischen Reichsstände mit dem Kaiser, auf dieser Seite die evangelischen Reichsstände mit der Krone Schweden gemeine Sache machten. I. P. O. art. 17. §. 10. 11. Schmauß am a. O. S. 803. u. f.

(e) Oben S. 64. u. f.

lischen mittelbaren und unmitelbaren geistlichen Stiftungen ferner statt finden sollte? Die Bestimmung fiel noch dazu so eingeschränkt aus, daß der Kaiser in mittelbaren Stiftern die ersten Bitten nur da zu ertheilen berechtigt seyn sollte, wo er am 1. Jan. 1624. dieses Recht ausgeübt habe (f); und daß er in unmittelbaren Stiftern, wo es bisher in Uebung gewesen sey, sich nach der Religion dessen, der die zu ertheilende Pfründe zuletzt besessen habe, richten solle (g). War nun hier eine ausdrückliche Verordnung des Friedens nöthig um ein in der kaiserlichen Gewalt längst begriffenes Recht in Ansehung der Evangelischen für die Zukunft nur zu sichern und auf einen gewissen Fuß zu setzen; wie viel nöthiger wäre eine ausdrückliche Verfügung des Friedens gewesen, wenn der kaiserlichen Gewalt ein Recht, das sie auf keine Weise enthielt, noch enthalten konnte, über die Protestanten hätte beygelegt werden sollen?

V. Wie weit man aber in den Friedenshandlungen entfernt gewesen, der kaiserlichen Gewalt über die Protestanten dasjenige einzuräumen, wovon sie in Ansehung der päbstlichen Gewalt und bischöflichen Dioecesanrechte ihre Befreyung erfochten hatten, läßt sich schon daraus abnehmen, da verschiedene namhafte päbstliche Rechte von Annaten, Palliengeldern, Confirmationsgebühren, Pfründenvergebungen in abwechselnden

(f) I. P. O. art. 5. §. 26. bey Schmauß S. 763.

(g) I. P. O. art. 5. §. 18. Schmauß S. 760.

den Monathen, u. d. gl. in Ansehung der Protestanten ausdrücklich im Frieden aufgehoben, aber keinesweges dem Kaiser übertragen wurden (h). So wenig aber solche Rechte seitdem von wegen der kaiserlichen Gewalt in Anspruch genommen werden können; eben so wenig kann das in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit und anderer bischöflichen Dioecesanrechte geschehen, wovon die Protestanten in beiden Friedensschlüssen ihre gleichmäßige Befreyung erhalten haben, dem Kaiser aber nichts übertragen ist.

Daß diese Rechte von selbst in der kaiserlichen Gewalt enthalten gewesen wären, daß also der Kaiser aus eigner Macht deren Ausübung über die evangelischen Reichsstände und Unterthanen sich hätte zueignen können, widerspricht der ganzen Lage der Sache, worin sich Teutschland zur Zeit beider Religionsfriedensschlüsse befand. Hier galt keine eigenmächtige Anmaßung, sondern nur eine vertragsmäßige Bestimmung durch feierliche Friedensschlüsse, wo auf der einen Seite der Kaiser nebst dem catholischen Religionstheile, auf der andern Seite der evangelische Religionstheil stand. Ohne beider Theile gegenseitige Einwilligung konnte da dem evangelischen Theile weder vom Kaiser noch sonst von catholischer Seite etwas aufgedrungen werden, was bisher nicht gewesen war. In des Kaisers Händen waren aber die Rechte nicht, welche Pabst und Bischöfe ausübten, von deren Gewalt die VI.

(h) I. P. O. art. 5. §. 19. Schmauß S. 760.

die Protestanten befreyt wurden. Sie wurden ihm auch durch die Friedensschlüsse nicht zugestanden. Also konnte er sie auch nicht in Anspruch nehmen.

VII. Daß diejenigen Rechte, welche nach der evangelischen Kirchenverfassung in jedem besondern Teutschen Staate obrigkeitlich oder collegialisch ausgeübt wurden, keinen eigentlichen Bestandtheil der Landeshoheit ausmachten, also auch nicht unter den Rechten begriffen sind, womit Reichsstände vom Kaiser belehnt werden, ist oben schon ausgeführt worden (i). Daher ist auch davon kein Grund herzunehmen, daß evangelische Reichsstände in ihren kirchlichen Angelegenheiten eben so, wie in weltlichen Verhältnissen, der kaiserlichen Gewalt unterworfen seyn müßten. Die wahre Bewandtniß ist vielmehr diese, daß evangelische Reichsstände völlig eben so, wie catholische geistliche Reichsstände, zweyerley ganz verschiedene Personen vorstellen, nachdem sie reichsständische oder bischöfliche Rechte ausüben. Nur in jenem, nicht in letzterem Verhältnisse sind catholische geistliche Fürsten, so auch nicht evangelische Reichsstände in dieser Eigenschaft, der kaiserlichen Gewalt unterworfen.

VIII. Aber — hat doch ehedem ein Constantin der Große, ein Carl der Große, auch noch wohl einer der nachherigen Kaiser die geistliche Gerichtbarkeit und andere seitdem erst an Pabst und Bischöfe gekommene Rechte ausgeübt! — Sollten diese Rechte, da die Protestanten von der päbstlichen

(i) Oben S. 87-89.

lichen und bischöflichen Gewalt los gekommen sind, über dieselben nicht von selbst der kaiserlichen Gewalt wieder zugefallen seyn? — Eine solche Reviviscenz ehemaliger Rechte, die seit mehreren Jahrhunderten ausser Gang gekommen sind, läßt sich überhaupt mit Grunde nicht behaupten; am wenigsten, wenn es Rechte betrifft, die in die ganze Verfassung eines Staates verwebt sind, und zugleich mit der Staatsverfassung erhebliche Veränderungen erlitten haben. — Für die Teutsche Reichsverfassung ließe sich kaum etwas bedenklicheres ersinnen, als wenn von Carls des Großen Zeiten oder auch noch von späteren Jahrhunderten eine von selbst eintretende Wiederauflebung ehemaliger kaiserlicher Rechte noch heutiges Tages, da insonderheit der Westphälische Friede so wesentliche Aenderungen in der ganzen Reichsverfassung begründet hat, ohne Einwilligung der dabey interessirten Stände statt finden sollte.

Es ergibt sich aber aus dem, was vom Ursprunge der bischöflichen geistlichen Gerichtbarkeit oben ausgeführt worden, daß derselbe schon von Constantins und Carls des Großen Zeiten her seinen Anfang genommen hat (k). Wenn auch seitdem noch zu Zeiten die kaiserliche Macht mit der päbstlichen in Widerspruch gekommen ist, so betraf es mehr die übertriebenen päbstlichen Anmaßungen in Vergebung der Bisthümer und Pfründen, oder Gelderpressungen u. d. gl. als eigentliche geistliche Gerichtbarkeit und Dioecesan- IX.

(k) Oben S. 26. u. f.

sanrechte (l). Jene Anmaßungen gaben selbst Stoff zu allgemeinen Nationalbeschwerden, deren Abstellung zu bewirken ganz Teutschland von nachdrücklicher Verwendung der kaiserlichen Macht erwarten konnte, ohne dadurch anzuerkennen, daß die kaiserliche Gewalt auch geistliche Gerichtbarkeit und solche Rechte, die in kirchlichen Sachen von Pabst und Bischöfen ausgeübt wurden, in sich faßte.

x. Geschah es einmal, daß der Kaiser Ludewig von Baiern eine Ehescheidung zu erkennen und zu einer Vermählung in verbotenen Graden der Verwandtschaft eine Dispensation zu ertheilen unternahm (m), so fand das solchen Widerspruch, daß eben darüber neue päbstliche Bannflüche gegen den Kaiser erfolgten. Man sah es als einen widerrechtlichen Eingriff in die geistliche Gewalt an, die keiner weltlichen Macht zukäme. Kein folgender Kaiser hat auch dergleichen wieder unternommen. Das konnte also auf keine Weise für einen Besitzstand gelten, dessen Fortwährung oder Wiederauflebung statt gefunden hätte. Vielmehr machte eben der Widerspruch, den diese Unternehmung fand, und die darauf gefolgte Unterlassung ähnlicher Versuche, daß die Beruhigung bey einer widersprochenen Thatsache von ganz entgegengesetzter rechtlicher Wirkung seyn mußte. Es gehörte jetzt eine ganz neue

(l) Meine historische Entwickelung 2c. Th. I. S. 279. u. f. S. 295. u. f.

(m) Mein Hauptfaden der Reichsgeschichte S. 326. u. f., histor. Entwickelung Th. I. S. 235. u. f.

neue Art der Erwerbung dazu, wenn der kaiserlichen Gewalt solche Rechte eingeräumt werden sollten.

Eben so irrig ist es, wenn in einigen Schriften der Sache die Wendung gegeben wird, als wäre der kaiserlichen Gewalt die geistliche Gerichtbarkeit erst durch die in den Jahren 1122. und 1448. zwischen den Kaisern und Päbsten geschlossenen Concordate entzogen worden; so daß mit der in Ansehung der Protestanten entkräfteten Verbindlichkeit dieser Concordate auch der kaiserlichen geistlichen Gerichtbarkeit über die Evangelischen nichts mehr im Wege stände. — Nein, die Trennung der geistlichen Gerichtbarkeit von der weltlichen war von weit älterem Datum. Nicht darüber, sondern über die Freyheit der Bischofswahlen, über die päbstlichen Anmaßungen Pfründen zu vergeben, Ablaßhandel zu treiben, Annaten, Palliengelder, oder unter anderen Vorwänden große Geldsummen zu heben, und über andere allgemeine Nationalbeschwerden wurden jene Concordate errichtet (n). Deren Verbindlichkeit hätte auch für das catholische Teutschland aufhören mögen, ohne daß deswegen die geistliche Gerichtbarkeit, und was sonst nach der catholischen Kirchenverfassung zu päbstlichen und Dioecesanrechten gehört, aus den Händen der Päbste und Bischöfe wieder in des Kaisers Macht gekommen seyn würde. Viel weniger kann der Rechtsbestand oder Unbestand der Concordate der kai- XI.

(n) Meine historische Entwickelung ꝛc. Th. I. S. 297. u. f.

kaiserlichen Macht über die evangelische Kirchen-verfassung neue Rechte verschaffen.

XII. Selbst wenn alle die aufgestellten Hypothesen von Constantin und Carl dem Großen her, vom Kaiser Ludewig von Baiern, von päbstlichen Concordaten u. s. w. ihre völlige Richtigkeit hätten um behaupten zu können, daß ehedem einmal Zeiten gewesen seyen, da auch solche Rechte, die jetzt in päbstlichen oder bischöflichen Händen sind, aus kaiserlicher Macht in Teutschland ausgeübt worden wären; so würde doch deren angeblicher Wiederauflebung über den evangelischen Religionstheil der wesentliche Umstand entgegenstehen, daß in selbigen Zeiten die Person des Kaisers auch durch keine Religionsverschiedenheit von Reichsständen und Unterthanen getrennt war. Catholische Stände und Unterthanen hätten einem Kaiser, der mit ihnen gleiches Glaubens war, noch soviele Rechte in ihren Religions- und Kirchensachen einräumen mögen; würde daraus deswegen auch ein gleiches in Ansehung der evangelischen Reichsstände und Unterthanen folgen? Wer nur Gefühl hat das zu erkennen, wie sehr die beiden Fälle unterschieden sind, wann Herr und Land sich zu einerley Religion bekennen, oder wann das Gegentheil eintritt (o), der wird bald zugeben müssen, daß von Rechten eines catholischen Monarchen in Ansehung catholischer Unterthanen nicht auf gleiche Rechte in evangelischen Kirchensachen geschlossen werden kann (p); daß also eine Wiederauflebung jener

(o) Oben S. 13. u. f.

(p) Oben S. 49. u. f.

jener Rechte über letztere sich keinesweges behaupten lasse.

Am wenigsten konnte unter solchen Umständen, wie sie in unserer Geschichte vor Augen liegen, eine solche Reviviscenz und eigenmächtig wieder herzustellende geistliche Gerichtbarkeit über evangelische Reichsstände und Unterthanen statt finden, da die Befreyung der evangelischen Kirchenverfassung von der Unterwürfigkeit unter catholischen Oberen gerade den Hauptgegenstand der beiden Kriege ausmachte, worin im XVI. und XVII. Jahrhundert auf der einen Seite der Kaiser nebst den catholischen Ständen, auf der andern der evangelische Religionstheil, als zwey kriegführende Mächte gegen einander in Waffen standen, wovon kein anderer Ausgang als durch feierliche Friedensschlüsse zu erwarten war. Da konnte es niemanden einfallen, daß ein catholischer Monarch, wie der Kaiser war, aus eigner Macht berechtigt seyn sollte, diejenigen Rechte und Einflüsse in die evangelische Kirchenverfassung sich zuzueignen, von welchen los zu kommen die wesentlichste Absicht der von den evangelischen Reichsständen ergriffenen Nothwehr seyn mußte (q). Nur darauf kam es jetzt an, was nach XIII.

(q) So kam in einem lesenswürdigen Aufsatze eines evangelischen fürstlichen Hofes 1642. folgende merkwürdige Stelle vor, da vom Prager Frieden die Rede war, vermöge dessen über den Rechtsbestand des Restitutionsedicts am Ende doch der Kaiser und sein Reichshofrath endlich erkennen sollten: "daher wohl mit Seufzen zu beklagen, „daß nun hinfüro die evangelischen Stände vor „einem

nach dem Ausschlage der Waffen ein Theil dem andern im Frieden zugestehen würde. In beiden Friedensschlüssen wurde aber der kaiserlichen Gewalt nichts von den Rechten eingeräumt, die Pabst und Bischöfe in der catholischen Kirchenverfassung ausgeübt hatten, und wovon sie auch die Evangelischen nicht los lassen wollten.

XIV. Solche Rechte waren ohnedem so beschaffen, daß sie nach den einmal unumstößlich angenommenen Grundsätzen der catholischen Hierarchie von keiner weltlichen Macht jemals ausgeübt werden konnten. Der unbeschränkteste Monarch konnte Schutzherr seiner Kirche seyn. Seines weltlichen Arms konnte sich die Kirche bedienen, wo sie zu ihrer Sicherheit oder zur gewaltsamen Ausführung ihrer Vorschriften seiner bedurfte. Kaum wurde ihm die Ehre seiner Einwilligung gelassen (placitum regium), wenn von Pabst und Bischöfen neue Verfügungen oder Einrichtungen in geistlichen Sachen nöthig gefunden wurden, die dem Staate nicht ganz gleichgültig seyn konnten. Eigne Bestimmungen oder obrigkeitliche Vorschriften in irgend einem Gegenstande, der aus Grundsätzen der Religion zu entscheiden war, durfte keine weltliche Macht sich an-

„einem Römisch catholischen Kaiser, als ihrem „kundbaren Gegentheile, dessen Vorfahr am Reiche Ferdinand der I. sich im Religionsfrieden „passim, sonderlich aber §. 15. 16. mit den ca„tholischen Churfürsten und Ständen conjungirt, „und sich sämmtlich für eine Parthey dargegeben, „und noch (dargeben,) in Religionssachen zu „Recht-stehen" sollen. **Meiern** acta comitial. Th. 2. S. 61.

anmaßen, ohne sich eines Kirchenraubs schuldig zu machen. Ihrer Natur nach wurde sie dergleichen unfähig gehalten. Wenn auch in jüdischen Angelegenheiten solche Gegenstände vorkamen, hielt man nur päbstliche und bischöfliche Gewalt darin für gegründet. Wie viel weniger hätte über getaufte Christen, wofür man die Protestanten doch gelten ließ, eine weltliche Macht der Ausübung solcher Rechte sich fähig halten sollen!

Selbst bey demjenigen Verhältnisse, vermöge dessen der Kaiser nach Inhalt der Wahlcapitulation Kaiser Carls des V. (1519.) "die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit und Christliche Kirche als derselben Advocat in gutem treulichen Schutz und Schirm halten solle," hatten die evangelischen Stände große Ursache nicht ohne Sorgen zu seyn, wenn sie bedachten, wie wenig der päbstliche Stuhl leicht eine Gelegenheit vorbeylassen würde, wo er nur irgend einen Vorwand möchte ausfündig machen können, den Beystand des kaiserlichen Schutzes aufzufordern, um ihnen allen möglichen Abbruch zu thun. Aus sehr guten Gründen bewirkten deswegen bey der Wahl Max des II. (1562.) die damaligen evangelischen Churfürsten den seitdem beybehaltenen Zusatz in obiger Stelle der Wahlcapitulation, der die ausdrückliche Verwahrung enthielt: daß die der Augsburgischen Confession zugethanen Stände den Kaiser mit dem Schutze des Stuhls zu Rom und des Pabstes nicht verbunden haben wollten. Und da nachher der Westphälische Friede die völlige gegenseitige Gleichheit beider Religionstheile, XV.

wie

wie sie dem wahren Verhältnisse derselben sehr gemäß war, festsetzte; so wurde in der nächstfolgenden Wahlcapitulation (1653.) ganz zweckmäßig noch genauer bestimmt: daß obige kaiserliche Advocatie dem Religions- und Westphälischen Frieden zum Nachtheile nicht angezogen, noch gebraucht, sondern den evangelischen Churfürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden solle (r).

XVI. Im Vertrauen auf diese reichsgrundgesetzliche kaiserliche Zusage konnte der evangelische Religionstheil mit völliger Zuversicht erwarten, daß in Fällen, wann wider die Verhältnisse beider Religionstheile, wie sie nunmehr in zwey feierlichen Friedensschlüssen bestimmt waren, etwa Beschwerden vorkommen sollten, kaiserliche Majestät den Augsburgischen Confessionsverwandten eben so gut als den Catholischen Gerechtigkeit und Schutz widerfahren lassen würde. Der Westphälische Friede selbst hatte mit großer Vorsicht alle besorgliche Hindernisse zum voraus aus dem Wege geräumt, indem er aufs nachdrücklichste einschärft, daß keine Widersprüche, Protestationen, Dispensationen, Relaxationen oder andere widrige Einflüsse und Bemühungen, von wem sie auch herrühren möchten, (also auch nicht von Seiten des Pabstes oder irgend einer geistlichen Macht, worauf die Absicht dieser Stelle hauptsächlich gerichtet war,) gegen die Vorschriften des Friedens geachtet werden sollten (s).

Von

(r) Wahlcapitulation Art. I. §. 10.

(s) I. P. O. art. 17. §. 3.

Von diesem kaiserlichen Schutze, auf den solchergestalt beide Religionstheile billig gleichen Anspruch machen können, ist jedoch wohl zu unterscheiden, was die innerliche Kirchenverfassung eines jeden dieser beiden Theile für sich betrifft. Was da die catholische Hierarchie als ausschließliche Rechte der Bischöfe oder Erzbischöfe und des Pabstes gelten läßt, darin steht alle kaiserliche Machtvollkommenheit still. So kann diese auch nicht eintreten, wann von Gegenständen die Frage ist, welche in die innere Verfassung des evangelischen Kirchenwesens einschlagen. In Vergleichung dieser beiden Verhältnisse, wie sie die im Westphälischen Frieden befestigte völlige Gleichheit beider Religionstheile mit sich bringt, ist am Ende doch natürlich, daß Catholische von der Gewalt eines Monarchen, der sich mit ihnen zu eben der Kirche hält, ungleich weniger besorgen dürfen, als Evangelische Ursache haben auf ihrer Hut zu seyn, damit ein Kaiser, der nicht von ihrer Religion ist, nicht durch päbstliche oder andere Eingebungen bewogen werden möge, seine Machtvollkommenheit zu ihrem Nachtheile in Anwendung zu bringen. XVII.

Daß hier nicht bloß chimärische Vorstellungen zum Grunde liegen, sondern würklich bereits erfolgte Thatsachen bewährt haben, wie erheblich für alle evangelische Reichsstände die ganze Sache sey; davon mag hier vorerst nur ein einziges Beyspiel zur Probe dienen. — Der Herzog Christian Ludewig von Mecklenburg-Schwerin wünschte von seiner Gemahlinn (seines Vaters Bruders Tochter) geschieden zu werden, wozu er nach evangelischen Grundsätzen auf eine rechtsbeständige Art nicht gelangen konnte. Nach catholischen Grundsätzen konnte er hoffen, daß die Ehe wegen Nähe der Verwandtschaft für nichtig erklärt werden könnte. Er wurde catholisch, und erhielt nunmehr diesen päbstlichen Ausspruch, in Gefolg dessen er sich mit einer Französischen Dame anderweit vermählte. Diesen Ausspruch genehmigte der Kaiser Leopold der I. in einer vom Churfürsten von Mainz contrasignirten Urkunde (1664. Jan. 8.), mit der Clausel: daß Nachkommen aus dieser zweyten Ehe auch alle andere Sei- XVIII.

tenverwandte künftig in der Landesfolge auszuschließen berechtigt seyn sollten (t).

XIX. Nun lege man sich nur die Frage vor: ob die Augsburgischen Confessionsverwandten in ihren Religionsgrundsätzen und in ihrer darauf gegründeten innern Kirchenverfassung die Sicherheit, worauf doch ihre wesentlichste Absicht nach dem ganzen Geiste der beiden Friedensschlüsse gerichtet seyn mußte, jemals würklich erhalten haben würden, wenn sie diejenigen Rechte, von denen sie aus den Händen des Pabstes und der demselben anhangenden Bischöfe sich glücklich losgewunden hatten, jetzt der kaiserlichen Gewalt hätten einräumen sollen. Es ist aber auch nichts gewisser, als daß in beiden Friedenshandlungen selbst dem catholischen Religionstheile nicht eingefallen ist das nachzugeben, daß der Kaiser päbstliche und bischöfliche Rechte auszuüben nur für fähig gehalten werden sollte. Viel weniger haben sich die Evangelischen dieses Surrogat gefallen lassen. Der wahre Geist der beiden Friedensschlüsse gieng dahin, daß das Innere der evangelischen Kirchenverfassung, so wie es die Befreyung von der päbstlichen und bischöflichen Gewalt enthielt, von Seiten des catholischen Religionstheils seinem eignen Schicksale überlassen werden mußte. Im Verhältnisse zur kaiserlichen Gewalt kamen dadurch evangelische Reichsstände und ihre Consistorien vollkommen in eben die Lage, wie die catholischen geistlichen Fürsten und ihre Vicariatgerichte. So wenig die kaiserliche Gewalt in dem, was diese in dem Innern der catholischen Kirchenverfassung vornehmen, Hände einschlägt; so wenig findet eben das über jene statt.

(t) Mosers Staatsrecht Th. 20. S. 442., Familienstaatsrecht Th. 2. S. 420.

Die Fortsetzung wird im nächsten Hefte folgen:

2) Von der kaiserlichen Gerichtbarkeit, wie sie an beiden höchsten Reichsgerichten ausgeübt wird, im Verhältnisse zu geistlichen Rechtssachen evangelischer Partheyen überhaupt.

3) Genauere Bestimmung geistlicher Rechtssachen evangelischer Partheyen, worin ihnen die Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit auch gegen die Reichsgerichte zu statten kommen muß.

4) Von geistlichen Rechtssachen evangelischer Partheyen, insonderheit mittelbarer Unterthanen, wenn man sie in höherer Instanz bey Reichsgerichten anbringen will.

5) — insonderheit unmittelbarer Reichsmitglieder, wenn man sie in erster Instanz bey Reichsgerichten anbringen will.

6) Von den besonderen Verhältnissen des kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts.

7) — des kaiserlichen Reichshofraths in Ansehung der geistlichen Rechtssachen evangelischer Partheyen.

8) Von den besonderen Verhältnissen der geistlichen Gerichtbarkeit in evangelischen und vermischten Reichsstädten.

9) — in Ansehung der evangelischen Mitglieder und Unterthanen der unmittelbaren Reichsritterschaft; oder anderer unmittelbarer Reichsmitglieder, die nicht Reichsstände sind.

10) Folgen der Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit in Ansehung der evangelischen Mitglieder beider höchsten Reichsgerichte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Erörterungen und Beyspiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts

Bd.: [2],1

1794

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.77(2#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707147-6